

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom
25. bis 29. Juni 2007 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|--|-------|--|
| I. Teilnehmer | 1 | Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU), |
| II. Zusammenfassung | 1 | Abg. Burkhardt Müller-Sönksen (FDP), |
| III. Schwerpunkte der Beratungen | 2 | Abg. Johannes Pflug (SPD), |
| IV. Anlagen | 6 | Abg. Walter Riester (SPD), |
| 1. Entschließungen und Empfehlungen | 6 | Abg. Marlene Rupprecht (SPD), |
| 2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier | 66 | Abg. Ingo Schmitt (CDU/CSU), |
| 3. Mitgliedsländer und Funktionsträger | 81 | Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), |
| | | Abg. Christoph Strässer (SPD), |
| | | Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD), stellvertretender Lei- ter der deutschen Delegation. |

I. Teilnehmer

Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der deutschen Delegation,

Abg. **Doris Barnett** (SPD),

Abg. **Veronika Bellmann** (CDU/CSU),

Abg. **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD),

Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU),

Abg. **Axel Fischer** (CDU/CSU),

Abg. **Angelika Graf** (SPD),

Abg. **Holger Haibach** (CDU/CSU),

Abg. **Jürgen Herrmann** (CDU/CSU),

Abg. **Bernd Heynemann** (CDU/CSU),

Abg. **Gerd Höfer** (SPD),

Abg. **Dr. Hakki Keskin** (DIE LINKE.),

Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

In ihrer Sondersitzung vom 25. bis 29. Juni 2007 befasste sich die Parlamentarische Versammlung am 26. Juni mit der sozialen Dimension Europas und verabschiedete eine EntschlieÙung, die die Mitgliedstaaten dazu auffordert, die revidierte Europäische Sozialcharta vollständig umzusetzen. Berichterstatter war **Abg. Walter Riester**.

Weitere Themen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Werte des Europarates wurden debattiert, wie das Engagement für ein internationales Moratorium der Todesstrafe, aber auch die umstrittene Beteiligung von einzelnen Mitgliedstaaten an geheimen Verhaftungen und unrechtmäßiger Verbringung von Häftlingen. Darüber hinaus befasste sich die Parlamentarische Versammlung mit der Bekämpfung des Antisemitismus, sowie mit den Beziehungen zwischen Religion, Säkularität und Menschenrechten.

In drei Debatten wurden folgende Fragen als Herausforderungen für die Staatengemeinschaft diskutiert: die Lage von langjährigen Flüchtlingen und Vertriebenen in Süd-

osteuropa, das Nuklearprogramm des Iran und die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien fallen.

Unter den sozialen Themen stand das Bild der Frauen in der Werbung im Vordergrund. Im wirtschaftlichen Bereich wurden die Euro-Mediterrane Landwirtschaftspolitik und die Politik für den ländlichen Raum sowie die neuen Ziele der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung behandelt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der Außenminister von Serbien und Vorsitzender des Ministerkomitees, **Vuk Jeremic**, vor. Zur Versammlung sprachen der österreichische Bundeskanzler **Alfred Gusenbauer** und der Präsident des Europäischen Parlaments **Prof. Dr. Hans-Gert Pöttering**.

An die Parlamentarische Versammlung richteten sich weiterhin **Carla del Ponte**, Chefanklägerin am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, **Jacques Diouf**, Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, **António Guterres**, UN-Flüchtlingskommissar, **Jean Lemierre**, Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie Rabbi **Arthur Schneier**, Vorsitzender der Appeal of Conscience Foundation (Mahnung des Gewissens-Stiftung).

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 47 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

Am 26. Juni 2007 wurde **Maud de Boer-Buquicchio** zur Stellvertretenden Generalsekretärin des Europarates gewählt.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

In der einzigen Dringlichkeitsdebatte der Teilsitzung befasste sich die Versammlung mit der Verhinderung von Internetkriminalität gegen staatliche Institutionen. Die ursprünglich erwogene Aktualitätsdebatte über die politische Dimension des Budgets des Europarats wurde vertagt.

III. Schwerpunkte der Beratungen

A. Dringlichkeitsdebatte: Computerkriminalität gegen staatliche Institutionen

Nach dem massiven Angriff, dem das Computernetz in Estland im April 2007 durch sogenannte Hacker ausgesetzt war, verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Entschließung 1565 (2007)**, die die Mitgliedstaaten dazu auffordert, ihre Zusammenarbeit gegen die internationale Computerkriminalität weiterzuentwickeln bzw. die Konvention des Europarates über Cyber-Kriminalität von 2001 zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

B. Rechts- und Menschenrechtsfragen

1. Soziale Dimension Europas und vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta

Die Diskussion zur sozialen Dimension Europas sollte ursprünglich am 29. Juni 2007 stattfinden, wurde aber auf Anregung des Berichterstatters auf den 26. Juni 2007 vorgezogen.

Abgeordneter Walter Riester berichtete über die unzureichende Umsetzung der Sozialcharta unter den Mitgliedstaaten und rief dazu auf, „die Elemente der Charta in den nationalen Reformprozess einzugliedern“.

In der anschließenden Diskussion wurde eine breite Zustimmung zu dem Bericht deutlich. Der Vorbildcharakter des europäischen Sozialrechtes wurde insbesondere abermals anerkannt.

Abg. Hakki Keskin hob hervor, dass der eine Woche zuvor auf dem Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs vereinbarte Text für einen neuen EU-Vertrag gegenüber den Sozialrechten im EU-Verfassungsvertrag weit zurückbleibe.

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg wies auf die entscheidende Rolle der Gewerkschaften hin und bedauerte den im Vergleich zu skandinavischen Ländern geringen gewerkschaftlichen Organisationsgrad in Deutschland. Die Staaten sollten das Engagement der Arbeitnehmer fördern, indem sie sich bemühen, für die Gewerkschaften bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Die Parlamentarische Versammlung verabschiedete die **Entschließung 1559 (2007)**, in der sie die Mitgliedstaaten dazu aufruft, die Schlüsselpunkte der Charta in ihre nationalen Reformprozesse einzubinden sowie die Debatte über Sozialrecht auf die Weltebene zu übertragen.

3. Engagement der Mitgliedstaaten für ein internationales Moratorium der Todesstrafe

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte war dessen Vorsitzender **Pietro Marcenaro** (Italien). **Fátima Aburto Baselga** (Spanien) gab für den Politischen Ausschuss eine Stellungnahme ab. Der Berichterstatter unterstrich, dass die Todesstrafe weltweit auf dem Rückzug sei, so dass über 90 Prozent der Todesstrafen in lediglich sechs Ländern vollzogen würden: China, Irak, Iran, Pakistan, Sudan und die Vereinigten Staaten. Unter diesen Umständen erscheine ein weltweites Moratorium als der nächste Schritt auf dem Weg hin zur universellen Abschaffung der Todesstrafe. Es solle die Vollstreckung aller zur Zeit verhängten Todesurteile erfassen. Die italienische Initiative für ein solches Moratorium sei bei den Vereinten Nationen zu unterstützen.

Abg. Dr. Herta Däubler-Gmelin trat auch für die Ächtung der Todesstrafe ein und hob hervor, dass das Moratorium einen sehr nützlichen und klugen Zwischenschritt in diese Richtung darstelle. Er müsse seitens des Europarates positiv unterstützt werden.

Die Parlamentarische Versammlung ruft in der **Entschlie-ßung 1560 (2007)** die Mitgliedstaaten dazu auf, vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die italienische Initiative für ein internationales Moratorium der Todesstrafe nachdrücklich zu unterstützen.

3. Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten (zweiter Bericht)

Berichterstatter für Ausschuss für Recht und Menschenrechte war **Dick Marty** (Schweiz).

In seinem zweiten Bericht zu dem Thema kritisierte Dick Marty Mitgliedstaaten des Europarats in ihrer Informationspolitik ihm als Berichterstatter gegenüber, hier unter anderem auch die damalige Bundesregierung. Deutsche Stellen hätten die Aufklärung nicht nur nicht unterstützt, sondern aktiv behindert, indem sie den Untersuchungsgegenstand als „Staatsgeheimnis“ klassifiziert hätten. Andererseits wurde in dem Bericht positiv bewertet, dass sich der Deutsche Bundestag über seinen Untersuchungsausschuss um Aufklärung bemüht habe.

In der anschließenden Debatte wurde der Bericht sehr unterschiedlich bewertet. Während viele Delegierten seinen Inhalt lobten, bekundeten auch insbesondere polnische und rumänische Delegierten eine andere Auffassung. Ihnen erschien mancher Vorwurf als grundlose Anschuldigung, so dass der Berichterstatter dem eigenen Anspruch auf Gerechtigkeit und faires Verfahren nicht gerecht werde. Seine Behauptungen seien in der Regel zurückzuweisen.

Abg. Christoph Strässer unterstützte grundsätzlich die Tendenz des Berichtes. Er äußerte aber Bedenken hinsichtlich der Arbeitsweise des Ausschusses für Recht und Menschenrechte. Des Weiteren akzeptierte er nicht alle gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobenen Vorwürfe. Zwischen den verschiedenen Verwendungen des Begriffes Staatsgeheimnis werde auch in dem Bericht nicht deutlich unterschieden. Hauptsache bleibe schließlich, eine öffentliche Debatte über diese unrechtmäßigen Vorgänge in den Mitgliedstaaten angeregt zu haben.

Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger wies hingegen auf die Unbestreitbarkeit des im Bericht geschilderten Sachverhalts hin. Im Übrigen stehe es dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung nicht zu, wie ein Gericht vorzugehen, sondern „auf Grund von Fakten und Anhaltspunkten (...) eine gesamte politische Bewertung (...) vorzunehmen“. Was die Lage in Deutschland angehe, verfüge nun der dafür zuständige Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages über die Befugnisse, die der Berichterstatter eben nicht gehabt habe.

Abg. Rainer Steenblock hob hervor, dass es besonders bedeutsam sei, über die zu Recht sogenannten „geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen“ Öffentlichkeit herzustellen. Regierungen hätten Menschenrechtsverletzungen in gigantischem Ausmaß zugelassen. Damit der für Deutschland eingesetzte Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages seine Kontrolle befriedigend ausüben könne, solle die

Bundesregierung an dieser Stelle Geheimhaltung nicht in der Weise interpretieren, der sie jetzt vor dem Bundesverfassungsgericht beschuldigt werde.

Abg. Holger Haibach betonte, dass Menschenrechtsverletzungen immer wieder aufgedeckt und angesprochen werden müssten, wozu die Parlamentarische Versammlung des Europarates der richtige Ort sei. Bei aller Unterstützung für die Arbeit des Berichterstatters bedauerte er die unglaubliche Geschwindigkeit in der Diskussion der Änderungsanträge im Ausschuss für Recht und Menschenrechte. Er fragte sich, ob ein solches Verfahren der Aufgabe des Europarates angemessen sei und appellierte dringend, darüber für die Zukunft nachzudenken.

Zu der Entschlie-ßung und Empfehlung wurden nicht weniger als 23 Änderungsanträge eingebracht. Es handelte sich hauptsächlich darum, die den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeworfenen Vorgänge ausgewogener und differenzierter zu beschreiben und zu bewerten. So wurde ein Änderungsantrag angenommen, auf Grund dessen die Existenz von Geheimgefängnissen nicht mehr als durchaus bewiesen, sondern nur als höchstwahrscheinlich bezeichnet wird. Ebenfalls wurde die Berufung auf Staatsgeheimnisse je nach der Situation in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gedeutet, so dass auch die intensive Debatte über die Frage des Geheimhaltungsbegriffes und das daraus entstandene Verfassungsgerichtsverfahren in Deutschland berücksichtigt werden.

4. Bekämpfung des Antisemitismus

Berichterstatter für den Politischen Ausschuss war **Mikhail Margelov** (Russische Föderation). **Renate Wohlwend** (Liechtenstein) gab für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte eine Stellungnahme ab.

Der Bericht hatte das Ziel, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Gefahr eines steigenden Antisemitismus zu richten. Antisemitismus existiere in unterschiedlichen Formen, sowohl in vielen Mitgliedstaaten als auch im Internet. Er stehe in einem fundamentalen Widerspruch zu den Werten des Europarates. Der Kampf gegen Antisemitismus stelle gleichwohl demokratische Staaten vor ein Dilemma, da die Gesellschaft vor Antisemitismus geschützt werden müsse, andererseits aber die politischen Rechte und das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt bleiben müssten.

Rabbi Arthur Schneier, Gründer und Vorsitzender der Appeal of Conscience Foundation (Mahnung des Gewissens-Stiftung), gab eine Erklärung ab. Er hob hervor, wie Antisemitismus in einer Gesellschaft als Gradmesser fungiere für die Art und Weise, in der andere Religionen im allgemeinen und ethnische Minderheiten behandelt würden. In diesem Zusammenhang spiele die Bildung für den Abbau der Vorurteile eine höchstbedeutende Rolle.

In der anschließenden Debatte befassten sich die Delegierten mit 19 Änderungsanträgen zu dem Entschlie-ßungsentwurf. In der **Entschlie-ßung 1563 (2007)** fordert schließlich die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, die Leugnung von Genoziden in ihrem nationalen Recht als Straftat zu umschreiben.

5. Religion, Säkularität und Menschenrechte

Die gemeinsame Debatte über den interkulturellen und interreligiösen Dialog umfasste zwei Berichte des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung: den ersten von **Lluís Maria de Puig** (Spanien) über Staat, Säkularität und Menschenrechte, den zweiten von **Sinikka Hurskainen** (Finnland) über Blasphemie, religiöse Verunglimpfungen und Hassreden gegenüber Personen auf Grund ihrer religiösen Zugehörigkeit. Der Bericht von **Guy Lengagne** über die Gefahren des Kreationismus in der Bildung, der als dritter Bericht in Betracht kam, war am ersten Tag der Teilsitzung zurück an den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung überwiesen worden.

Der erste Bericht erkannte die herausragende Rolle der Religion für die europäische Gesellschaft an, unterstrich aber auch, dass die Trennung von Kirche und Staat einer der gemeinsamen Werte sei. Es wurde auf den Spannungsbogen zwischen der Ausübung des Glaubens und der Bedingung hingewiesen, dass dadurch die Freiheitsrechte anderer nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Berichterstatter unterstützte den Vorschlag des Ministerates, eine jährliche Veranstaltung zum interreligiösen Dialog unter Einbeziehung von Vertretern von Religionsgemeinschaften durchzuführen.

In dem zweiten Bericht wurde die Notwendigkeit für ein größeres Verständnis zwischen Individuen und Religionen hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurden hinsichtlich des demokratischen Prinzips der Trennung von Kirche und Staat die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre nationalen Gesetze zu überprüfen, die im Kontext des Tatbestandes der Blasphemie stehen.

In der **Empfehlung 805 (2007)** ruft die Parlamentarische Versammlung dazu auf, als Blasphemie nur solche Äußerungen mit Strafe zu bewehren, die die öffentliche Ordnung in einem hohen Maß stören, zur Gewalt aufrufen oder Personen oder Gruppen zum Ziel von Hass, Diskriminierung oder Gewalt machen.

C. Gegenwärtige Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft

1. Die Lage von langjährigen Flüchtlingen und Vertriebenen in Südosteuropa

Den Bericht für den Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen trug **Nikolaos Dendias** (Griechenland) vor.

Er erklärte, dass zwölf Jahre nach dem Ende des Krieges in Bosnien-Herzegowina und Kroatien und acht Jahre nach dem Ende des bewaffneten Kosovo-Konfliktes noch immer über eine halbe Million Menschen auf der Flucht oder vertrieben seien. Er forderte ein stärkeres Engagement zur Lösung der Probleme und betonte, dass das Thema in der politischen Agenda der Länder in der Region eine stärkere Berücksichtigung finden solle. Hierzu gehörten klare rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, die Bereitstellung von Finanzmitteln und die

konsequente Anwendung international anerkannter Instrumente zur Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte.

In einer anschließenden Erklärung stimmte UN-Flüchtlingskommissar **António Guterres** dem Inhalt des Berichts zu und betonte, dass viel von den Reformen der Justiz, der Verwaltung und der Polizei in den Ländern abhängt, in die die Flüchtlinge zurückkehren wollten. Des Weiteren wies er auf die Situation der Asylbewerber aus dem Irak hin und vertrat die Meinung, dass sie den Status von Flüchtlingen erhalten sollten.

Anschließend verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Empfehlung 1802 (2007)**.

2. Das Nuklearprogramm des Iran

Berichterstatter für den Politischen Ausschusses war **Göran Lindblad** (Schweden).

Er unterstrich, dass das iranische Nuklearprogramm eine Gefährdung der internationalen Gemeinschaft darstelle. Bisher habe der Iran alle Versuche für eine Lösung des Konfliktes zurückgewiesen und trotz der bindenden Wirkung der UN-Resolutionen an seinem Atomanreicherungsprogramm festgehalten.

Der Iran wurde in dem Bericht aufgefordert, die Anreicherungen zu stoppen. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass die Versammlung den Kontakt mit dem iranischen Parlament suchen solle, um über den Weg des Dialoges einen Beitrag zum Abbau des gegenseitigen Misstrauens zu leisten.

3. Die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien fallen

Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte war **Tony Lloyd** (Großbritannien).

Er wies darauf hin, dass, obwohl schon zehn Jahre seit dem Ende des Konfliktes vergangen seien, bisher nur wenige Kriegsverbrechen aufgeklärt werden konnten. Er stellte fest, dass zwar Fortschritte in der Entwicklung eines funktionierenden Rechtssystems gemacht worden seien, doch die Verantwortlichen in einigen Staaten keinen politischen Willen an den Tag legten, Kriegsverbrechen aufzuklären.

Carla del Ponte, Chefanklägerin am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, gab eine Erklärung ab, in der sie die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Serbien und dem Internationalen Strafgerichtshof in der letzten Zeit begrüßte, aber bedauerte, dass die wegen Völkermordes in Srebrenica Angeklagten **Radovan Karadžić** und **Ratko Mladić** noch auf der Flucht seien.

Abg. Christoph Strässer unterstrich, dass beide in der Tat verhaftet und an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt werden sollten. Dies bilde eine Grundvoraussetzung für die eventuelle Eröffnung von Beitrittsver-

handlungen zwischen Serbien und der Europäischen Union.

Anschließend verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Entschließung 1564 (2007)**.

D. Soziale und wirtschaftliche Themen

1. Die Lage der Frauen: Bild in der Werbung und Frauenarmut

Berichterstatterin des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern war **Gülsün Bilgehan** (Türkei).

Sie kritisierte, dass das Bild der Frau in der Werbung nichts mit dem realen Leben der Frauen zu tun habe. Die durch die Werbung vermittelten Bilder verstärkten Stereotype über die Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft. Häufig würden Frauen als Sexualobjekte dargestellt. Diese Darstellungen verletzen die Würde von Frauen insgesamt.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, sowohl bestehende internationale Abkommen wie das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 zu ratifizieren und umzusetzen, als auch Rechtsinstrumente zu schaffen, um Frauen die Möglichkeit zu geben, gegen derartige Diskriminierungen vorzugehen.

Zur Frauenarmut berichtete Frau **Hermine Naghdalyan** (Armenien) für den Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Sie betonte, dass Frauen stärker als Männer der Armut ausgesetzt seien, nicht zuletzt weil die Arbeitslosenquote bei ihnen auch höher liege. Diese Ungleichheit beeinträchtigt tiefgreifend die allgemeine wirtschaftliche und menschliche Entwicklung und sollte bekämpft werden. Zu diesem Zweck wurde unter anderem vorgeschlagen, bei der Festlegung von sozialen Maßnahmen der Bildung und Fortbildung der Frauen einen höheren Wert beizumessen sowie ihre Fähigkeit zu fördern, eigene Unternehmen zu gründen.

2. Euro-Mediterrane Landwirtschaftspolitik und Politik für den ländlichen Raum

Berichterstatter des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten war **Walter Schmied** (Schweiz).

Er hob die besondere geostrategische Bedeutung des Mittelmeerraums hervor. Es bestehe die Notwendigkeit einer strategischen Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates und den Anrainerstaaten des Mittelmeerraumes. Ein zentrales Handlungsfeld sei hierbei die Agrarpolitik. Die Probleme im landwirtschaftlichen Sektor in der Region seien vielschichtig und es erfordere eine gemeinsame Initiative der Europäischen Union und der Anrainerstaaten des Mittelmeeres, diese Probleme gemeinsam zu lösen. Die Suche nach gemeinsamen Lösungen könne zu einer engen praktischen Zusammenarbeit führen, Menschen mobilisieren und die Basis für gegenseitigen Nutzen und Gemeinschaftssinn stärken.

Anschließend gab **Jacques Diouf**, Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eine Erklärung ab.

Anschließend verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Empfehlung 1556 (2007)**.

3. Neue Ziele der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Berichterstatter des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung war **Carles Gasòliba i Böhm** (Spanien). Zu dem Thema gab auch der Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) **Jean Lemierre** eine Erklärung ab.

Der Bericht zielte auf eine Überarbeitung der zentralen Ziele der EBRD im Osten und Südosten der Mitgliedstaaten. Hauptaufgabe der Bank sei dort – angesichts der großen Potentiale aber auch der bestehenden Risiken – die Schaffung eines funktionierenden Finanzsektors. Die guten Gewinnergebnisse der Bank in den letzten Jahren sollten die Möglichkeit für weitere Investitionen in Infrastrukturprojekte oder Investitionen beispielsweise im Bereich kommunaler Dienstleistungsangebote eröffnen.

Anschließend verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die **Entschließung 1561 (2007)**.

Joachim Hörster, MdB

Leiter der Delegation

Dr. Wolfgang Wodarg, MdB

Stellvertretender Leiter der Delegation

IV. Anhang**1. Entschlüsse und Empfehlungen**

| Nummer | Beschreibung | Seite |
|------------------------------|---|--------------|
| EntschlieÙung 1556 (2007) | Euro-mediterrane Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum | 7 |
| EntschlieÙung 1557 (2007) | Das Bild der Frau in der Werbung | 12 |
| EntschlieÙung 1558 (2007) | Die Feminisierung der Armut | 14 |
| EntschlieÙung 1559 (2007) | Die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne | 20 |
| EntschlieÙung 1560 (2007) | Das Eintreten der Mitgliedstaaten des Europarates für ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe | 22 |
| EntschlieÙung 1561 (2007) | Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: Ost- und Südosteuropa im Brennpunkt | 25 |
| EntschlieÙung 1562 (2007) | Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht | 29 |
| EntschlieÙung 1563 (2007) | Die Bekämpfung des Antisemitismus in Europa | 32 |
| EntschlieÙung 1564 (2007) | Die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten | 35 |
| EntschlieÙung 1565 (2007) | Internetkriminalität gegen staatliche Einrichtungen in Mitglied- und Beobachterstaaten – welche Möglichkeiten der Vorbeugung gibt es? | 39 |
| EntschlieÙung 1566 (2007) | Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Monaco | 42 |
| EntschlieÙung 1567 (2007) | Das Atomprogramm des Iran und die Notwendigkeit einer internationalen Antwort | 45 |
| Empfehlung 1799 (2007) | Das Bild der Frau in der Werbung | 48 |
| Empfehlung 1800 (2007) | Die Feminisierung der Armut | 49 |
| Empfehlung 1801 (2007) | Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht | 50 |
| Empfehlung 1802 (2007) | Die Lage von Langzeitflüchtlingen und -vertriebenen in Südosteuropa | 51 |
| Empfehlung 1803 (2007) | Die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten | 56 |
| Empfehlung 1804 (2007) | Staat, Religion, Säkularität und Menschenrechte | 57 |
| Empfehlung 1805 (2007) | Gotteslästerung, religiöse Beleidigungen und Hassreden gegen Personen aufgrund ihrer Religion | 61 |

Entschließung 1556 (2007)¹**betr. eine euro-mediterrane Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum**

1. Die Parlamentarische Versammlung hat seit eh und je ein großes Interesse am Mittelmeerraum gehabt und aufmerksam die Probleme verfolgt, denen diese Region an der Peripherie des Europarats sich zu stellen hat. Es finden sich in dieser Region 18 Mitgliedsstaaten, und dieser südlich an Europa angrenzende Raum ist im Zusammenhang mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik von direkter Relevanz für den Europarat. Wie die Versammlung bei zahlreichen Gelegenheiten und auch noch jüngst in ihrer Empfehlung 1753 (2006) zur Frage der Außenbeziehungen des Europarats deutlich gemacht hat, braucht Europa nicht nur innerhalb seiner eigenen Grenzen Stabilität, sondern auch darüber hinaus und insbesondere im Mittelmeerraum.

2. Obwohl die demokratische Sicherheit, für welche der Europarat eintritt, angesichts und aufgrund der unterschiedlichen Konflikte und der ebenso vielschichtigen wie komplizierten politischen Situationen in der Region nur schwierig zu erreichen ist, könnten sich durch einen sektoriellen Ansatz und eine ebensolche Zusammenarbeit leichter Fortschritte erreichen lassen, um ein höheres Maß an Verständnis zwischen den zwei Gestaden des Mittelmeeres herbeizuführen. In diesem Zusammenhang stellt die Landwirtschaft, ebenso wie die mit ihr verknüpften Politikfelder, im Lichte nicht nur ihrer anhaltenden Bedeutung in den Ländern am südlichen Gestade des Mittelmeers, sondern auch angesichts des Bestehens einer gemeinsamen Politik Europas in diesem Bereich, nämlich der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), einen der Schlüsselsektoren dar, in denen sich schnelle und erhebliche Fortschritte in der Region würden erreichen lassen. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1331 (2003) über die Probleme und Herausforderungen für die Landwirtschaft im Mittelmeerraum.

3. Ein neuer Prozess der schrittweisen Integration des Mittelmeerraums begann im Jahre 1995 mit der Erklärung von Barcelona, die allerdings die in sie gesetzten Erwartungen bisher nicht erfüllen konnte. Allerdings war die Landwirtschaft in diesen Prozess nicht einbezogen, obwohl sie angesichts der Aussichten auf die Schaffung eines großen euro-mediterranen Freihandelsraums bis zum Jahre 2010 nach wie vor einen Wirtschaftszweig von hohem strategischem Interesse für die Region darstellt. Stattdessen präsentiert sich der Mittelmeerraum heute trotz der Begründung einer euro-mediterranen Partnerschaft (EMP) und hervorragender Beziehungen zu den mediterranen Partnerstaaten (MPS) der Europäischen Union noch fragmentierter als zuvor.

4. Nach Berechnungen der Vereinten Nationen wird sich die Bevölkerung des Mittelmeerraums bis zum Jahre 2020 über einen Zeitraum von 50 Jahren verdoppelt haben und bei 544 Millionen Bewohnern liegen (wobei am südlich und östlichen Gestade des Mittelmeers von einer Verdreifachung ausgegangen wird). Auch heute lebt ein Drittel dieser Bevölkerung nach wie vor im ländlichen Raum. Ist im Norden die Anzahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten auf ein Drittel der früher geltenden Zahlen zurückgegangen, so erhöht sich dieser Anteil in den Ländern des Südens. Aber abgesehen von diesem Ungleichgewicht zwischen Nord und Süd gibt es eine weitere, wesentlich beunruhigendere Kluft: die Verstädterung und die küstenorientierte Entwicklung der Länder am südlichen

¹ Debatte der Versammlung am 25. Juni 2007 (20.Sitzung) (siehe Dok.11301, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Schmied).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2007 (20.Sitzung).

Gestade, die mit einer beschleunigten Landflucht, einer raschen Verarmung der ländlichen Gebiete und einem erhöhten demographischen Druck einhergeht.

5. In den meisten mediterranen Partnerstaaten bestehen darüber hinaus sich weiter verschärfende Ungleichgewichte im Agrarhandel, durch welche diese Länder im Hinblick auf Landwirtschaft und Ernährung strukturell von den Ländern Europas abhängig werden, die bereits jetzt 50% der Agrarausfuhren aus diesen Staaten aufnehmen und ihrerseits 30% der Einfuhren dorthin bestreiten. Außerdem macht die Landwirtschaft nach wie vor 10–15% des Bruttoinlandsprodukts der meisten dieser Staaten aus. Ein weiteres Problem liegt in der schlechten Nahrungsmittelsicherheit und -qualität in den Ländern südlich des Mittelmeers, was sowohl quantitativ als auch qualitativ zutrifft.

6. Vor einem solchen Hintergrund ist die Versammlung von der Notwendigkeit überzeugt, mithilfe einer proaktiven Strategie ein engeres Zusammenwirken von Europa und Mittelmeerraum herbeizuführen und dabei an Partnerschaft und Solidarität orientierte Ansätze zu verfolgen. Zu diesem Zwecke gilt es in Bereichen von gemeinsamem Interesse, wie z.B. der Landwirtschaft, strategische Prioritäten zu definieren. Die Länder Europas haben dort eine Schlüsselrolle zu spielen, wo es um die Ausarbeitung und Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Sektor geht. Die Länder südlich des Mittelmeers sollten sich ihrerseits um konzertierte Aktionen bemühen und jeden Wettbewerb untereinander zur Wahrung ihrer eigenen Interessen vermeiden.

7. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass eine Entwicklung verhindert werden muss, bei der die Länder südlich und nördlich des Mittelmeers ihren eigenen Weg gehen und sich auf sich selbst zurückziehen würden, wodurch die bestehenden strukturellen Unterschiede nur verschärft werden könnten bzw., alternativ zu dieser Entwicklung, bei der es zu einer exzessiven Entwicklung der Länder im Süden käme, wodurch sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede verstärken würden. Für sie weist der einzig mögliche Weg nach vorn, und dieser Weg setzt Engagement, Solidarität und die Vertretung gemeinsamer, strategischer Interessen in einem globalisierten Kontext voraus.

8. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die nationalen Parlamente und die Parlamentarischen Versammlungen in Europa bei der Förderung der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum eine wesentliche Rolle zu spielen haben. Die Versammlung selbst sowie der Europarat sollten die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Mittelmeerstaaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, verstärken, um ein höheres Maß an Stabilität und demokratischer Sicherheit in der Region herbeizuführen. Eine solche Kooperation und ein solcher Dialog sollten in Konsultation mit allen betroffenen Partnern und insbesondere mit der Europäischen Union erfolgen.

9. Die Versammlung bezieht sich auf die Durchführung der 2. Euro-Mediterranen Konferenz über die Landwirtschaft (Straßburg, 28. und 29. September 2006), die sie gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für agrarwissenschaftliche Studien im Mittelmeerraum, CIHEAM, sowie mit dem Internationalen Verband der landwirtschaftlichen Erzeuger durchgeführt hat. Bei dieser Konferenz wurde eine Bilanz der euro-mediterranen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in der Entwicklung des ländlichen Raums gezogen.

10. Die Versammlung anerkennt den hohen Wert der Arbeit des CIHEAM im Interesse der Förderung der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum und der Beziehungen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum, insbesondere im Hinblick auf Ausbildung und Schulung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelwirtschaft, um zu einer harmonischeren

Entwicklung und erhöhten Stabilität in der Region zu gelangen. Sie ist der Auffassung, dass dieses Zentrum eine gemeinsame Plattform für Dialog und Kooperation auf gleichberechtigter Grundlage zwischen sämtlichen Staaten im Mittelmeerraum sein kann und sollte.

11. Demzufolge empfiehlt die Versammlung, die Mittelmeerstaaten und die Europäische Union sollten

11.1. ein euro-mediterranes Programm für die ländliche Entwicklung auflegen, bei dem es nicht nur um die Befriedigung von Bedürfnissen in puncto Infrastruktur geht (Zugang zu Trinkwasser, Gesundheitsdiensten und Bildung und Erziehung), sondern auch um die Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Entwicklung neuer Aktivitäten;

11.2. eine schrittweise und sorgfältig überwachte Liberalisierung des landwirtschaftlichen Handels zwischen Europa und dem Mittelmeerraum unter angemessener Berücksichtigung der sozio-ökonomischen und umweltspezifischen Bedürfnisse dieser Region umsetzen. Ein System von Handelspräferenzen für mediterrane Erzeugnisse würde auf sinnvolle Weise zur wirtschaftlichen Integration der Region beitragen;

11.3. die landwirtschaftliche Produktionsleistung der Länder des Südens auf rationale Art und Weise lenken und steuern und diese dabei an die lokalen Umweltbedingungen anpassen (unter Vermeidung von Kulturen mit einem zu hohen Wasserbedarf) und sich dabei um den Ausbau der Einfuhren (insbesondere mit Hilfe eines verbesserten Zugangs zu den Märkten der Europäischen Gemeinschaft) bemühen, ohne jedoch die Binnenmärkte dieser Länder zu vergessen, und dabei gleichzeitig den ländlichen Gemeinschaften und den kleinen Familienunternehmen die erforderliche Unterstützung zukommen lassen;

11.4. die Einführung verbesserter Methoden für den Umgang mit und die optimale Nutzung von Wasser fördern, nachdem die Länder im Süden des Mittelmeers lediglich über 13% der gesamten Wasservorkommen im Mittelmeerraum verfügen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Bewässerung, wobei einerseits Verbesserungen an der Infrastruktur und andererseits ein fairerer Wasserpreis eine Rolle spielen müssen. Es sollten sowohl ein Know-how-Transfer als auch Kampagnen zur Sensibilisierung durchgeführt werden, um die Aussichten für die Region in diesem Bereich zu verbessern;

11.5. Unterstützung für zwei verschiedene Ansätze in der Landwirtschaft bieten, nämlich den Biolandbau sowie eine rationale und nachhaltige Landwirtschaft;

11.6. Kontroll- und Überwachungsmodalitäten im Hinblick auf die wahrscheinliche Markteinführung von gentechnisch veränderten Organismen einführen und insbesondere die nationalen Rechte bezüglich der vor Ort bestehenden Schutzrechte an genetischen Produkten anerkennen;

11.7. die Schaffung von Marken für mediterrane Erzeugnisse auf der Grundlage einer dreifachen Verpflichtung im Sinne von Identität, Qualität und Sicherung fördern und dazu Zertifizierungsverfahren in den Ländern im Süden entwickeln und die Einrichtung einer euro-mediterranen Behörde für Nahrungsmittelsicherheit möglichst im Rahmen oder unter der Zuständigkeit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) fördern, um die Rückverfolgbarkeit und das Marketing der Agrarerzeugnisse aus der Region übersehen zu können;

11.8. mediterrane Ernährungsgewohnheiten fördern und die charakteristischen Markenerzeugnisse der Region so gut wie möglich nutzen. Wenn die Verbraucher in den

Mittelmeerstaaten besser informiert und in zunehmendem Maße gesundheitsbewusst und an ihrer eigenen Gesundheit interessiert sind, können sie leichter auf heimische Produkte von hoher Qualität umsteigen;

11.9. die Verbraucherorganisationen stärken, um den Menschen ein höheres Bewusstsein um Nahrungsmittelqualität zu vermitteln, was in der Region auch im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit ein Thema von vitaler Bedeutung darstellt. Dabei sollte in höherem Maße eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in die Erörterung von landwirtschaftlichen, ländlichen und ernährungsspezifischen Themen in den Ländern südlich des Mittelmeeres in den Mittelpunkt rücken;

11.10. die Beziehungen zwischen städtischem und ländlichem Raum auf eine neue Grundlage stellen und dazu an Solidarität orientierte Partnerschaften zwischen den Touristenregionen an der Küste und dem jeweiligen Hinterland einrichten, womit sichergestellt werden soll, dass in den Städten und in den touristischen Einrichtungen und Anlagen mehr vor Ort erzeugte Nahrungsmittel und weniger Importwaren verwendet werden, und um mehr Touristen zu veranlassen, auch den ländlichen Raum aufzusuchen (grüner und kulinarischer Tourismus);

11.11. das Angebot und das Marketing von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einer Neubewertung unterziehen und dazu den gesamten Sektor neu organisieren, wozu bessere Synergien zwischen Kleinerzeugern einerseits und Transport- und Vertriebsunternehmen andererseits gesichert werden müssen. Auch die Logistik in diesem Bereich (Verarbeitung, Lagerung) wird verbessert werden müssen;

11.12. schrittweise Maßnahmen einführen, um bestimmte Pflanzenerkrankungen bzw. die Auswirkungen von Schädlingsbefall zu bekämpfen;

11.13. verstärkte landwirtschaftliche Forschungs- und Schulungsmaßnahmen einführen, um die landwirtschaftliche Produktionsleistung in der Region durch innovative Maßnahmen zur Bewältigung der neuen Herausforderungen wie städtischer Bevölkerungsdruck, Verschlechterung der Umwelt, zurückgehende Wasserressourcen und Klimawandel zu verbessern, wozu auch ein euro-mediterraner, landwirtschaftlicher Forschungsraum geschaffen werden sollte.

12. Die Versammlung empfiehlt darüber hinaus, die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten sollten

12.1. die Landwirtschaft zu einem strategischen Pfeiler der euro-mediterranen Partnerschaft entwickeln und dazu die erforderlichen Ressourcen einsetzen, um sie zu einer treibenden Kraft für die Entwicklung in den Ländern des Südens und für die Sicherung der Konvergenz zwischen den zwei Gestaden des Mittelmeeres zu machen. Das euro-mediterrane Projekt kann ohne die Landwirtschaft in all ihren Teilaspekten unter Einbeziehung von ländlichem Raum, Handel, Umwelt, sozio-ökonomischem Gleichgewicht, Kultur, Demographie und öffentlicher Gesundheit schlicht keinen Erfolg haben;

12.2. die Zukunft der GAP in einem Verhältnis der gegenseitigen Abhängigkeit von gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen im Mittelmeerraum begreifen und sie auf Erzeugnisse aus dem Mittelmeerraum ausdehnen. Darüber hinaus könnte ein euro-mediterraner Fonds aufgelegt werden, um damit die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Strukturen im Süden des Mittelmeers zu finanzieren;

12.3. eine euro-mediterrane Plattform für den Dialog und die interdisziplinäre Kooperation in Fragen der Landwirtschaft einrichten, wobei drei verschiedene Qualifikationsebenen im Mittelpunkt stehen könnten: die Ausarbeitung von politischen Maßnahmen (Entscheidungsträger, Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft), Forschung und Sachverstand (Forscher, Analysten, Schulungsexperten) sowie Branchenangehörige und Erzeuger (Akteure in der landwirtschaftlichen Produktionskette von der Erzeugung bis hin zum Marketing);

12.4. sich bemühen, im Rahmen von internationalen Organisationen eine Konvergenz der euro-mediterranen Positionen herbeizuführen. Der erste Schritt wäre hier die Förderung von engeren Beziehungen sowie eines Austauschs zwischen den Ländern im Süden. Der nächste Schritt würde darin bestehen, so weit wie möglich auf internationaler Ebene eine einheitliche euro-mediterrane Front zu präsentieren, was insbesondere im Hinblick auf die Welthandelsorganisation (WTO) gilt;

12.5. weiterhin euro-mediterrane Konferenzen zum Thema der Landwirtschaft durchführen, wie die im November 2003 unter der italienischen Präsidentschaft der EU durchgeführte Konferenz, und bis zum Jahre 2010 ein euro-mediterranes Ministertreffen zum Thema des ländlichen Raums und der Landwirtschaft veranstalten, bei dem sämtliche Aspekte der Landwirtschaft zu erörtern wären (Handel, Umwelt, sozialer Zusammenhalt, öffentliche Gesundheit, Regionalplanung);

12.6. sich mit ihrer Aufmerksamkeit mehr auf die internationale Komplementarität und weniger auf den internen Wettbewerb im Mittelmeerraum konzentrieren und damit sicher stellen, dass die landwirtschaftliche Produktion der Wirklichkeit in den einzelnen Mittelmeerstaaten in puncto Umwelt, Raumstruktur und sozio-ökonomische Verhältnisse besser entspricht. Eine komplementär angelegte Produktion könnte auch zu einer verstärkten Solidarität innerhalb der Region führen;

12.7. die Grundsätze der mediterranen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (MSSD) umsetzen und einhalten und dazu die Instrumente und Mechanismen einrichten, die für eine nachhaltige Politik zu Gunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raums erforderlich sind.

13. Die Versammlung empfiehlt, die außerhalb Europas liegenden Mittelmeerstaaten sowie die Arabische Liga (über die Arabische Organisation für landwirtschaftliche Entwicklung) sollten die Einrichtung eines regionalen Fonds zur Finanzierung der Modernisierung der Agrarstrukturen in diesen Staaten und zur Sicherung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung erwägen und ins Auge fassen.

14. Die Versammlung empfiehlt, die im Mittelmeerraum angesiedelten Mitgliedsstaaten des Europarats, die noch nicht Mitglieder des CIHEAM-Zentrums sind, sollten diesem Zentrum beitreten, um die mediterrane Zusammenarbeit in den Bereichen der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelwirtschaft zu fördern.

15. Die Versammlung empfiehlt darüber hinaus, die nationalen Parlamente der Mittelmeerstaaten, das Europäische Parlament, die Euro-Mediterrane Parlamentarische Versammlung und die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers sollten eine parlamentarische Zusammenarbeit in den Aktionsfeldern des ländlichen Raums und der Landwirtschaft entwickeln, um die Zusammenfassung und gemeinsame Nutzung von Informationen und Sachverstand und ein gewisses Maß an Konsultation und Koordinierung in gesetzgeberischen Fragen auf diesem Gebiet sicherzustellen.

16. Die Versammlung fordert das Europäische Parlament auf, die Nachbearbeitung und weitere Entwicklung des Barcelona-Prozesses und der Euro-mediterranen Partnerschaft fortzuführen und dabei besonders auf den landwirtschaftlichen Sektor und die schrittweise Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen aus dem Mittelmeerraum zu achten, wozu sich insbesondere agrarpolitische Verhandlungen und Übereinkommen mit den Mittelmeerpartnerstaaten anbieten.

17. Die Versammlung fordert die Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) auf, die Schaffung eines Regionalbüros für den Mittelmeerraum ins Auge zu fassen, welches ihre Aktivitäten in den Ländern der Region koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen ihnen in den Bereichen ländlicher Raum, Landwirtschaft und Nahrungsmittelwirtschaft fördern könnte.

18. Die Versammlung hat die Absicht, ihre Zusammenarbeit mit dem CIHEAM-Zentrum weiterzuführen und dazu regelmäßige euro-mediterrane Parlamentarierkonferenzen unter Einbeziehung der Parlamente der Mittelmeerstaaten, der Europäischen Union und der einschlägigen internationalen Organisationen wie FAO und OECD zu veranstalten.

Entschließung 1557 (2007)²

betr. das Bild der Frau in der Werbung

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass in der heutigen Werbung immer noch ein Frauenbild weit verbreitet ist, das der gegenwärtigen Rolle der Frau in unseren heutigen Gesellschaften völlig widerspricht.

2. Nur allzu oft zeigt die Werbung Frauen in erniedrigenden und herabwürdigenden Situationen, die unter Umständen sogar von Gewalt geprägt sind und die Menschenwürde verletzen.

3. Die Versammlung ist darüber verärgert, dass es fast immer Frauen sind, die in bestimmten Anzeigen als bloße Konsumgüter oder Sexualobjekte dargestellt werden.

4. Die Achtung der Menschenwürde sollte eines der ständigen Ziele der Werbetreibenden sein.

5. Die Versammlung ist sich bewusst, dass viel Arbeit erforderlich sein wird, um Einstellungen zu verändern und Klischeevorstellungen auszuräumen, die Frauen bei ihrem Kampf um Gleichheit einen schlechten Dienst erweisen. Ihr grundlegendes Ziel ist es darum sicherzustellen, dass Frauen überall auf der Welt, in der sie ihr tägliches Leben führen, eine getreue Widerspiegelung ihres tatsächlichen Bildes erleben können.

² Debatte der Versammlung am 26. Juni 2007 (21. Sitzung) (siehe Dok 11286, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Bilgehan).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2007 (21. Sitzung).

6. Sie begrüßt es, dass bestimmte Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und europäische Regierungsbehörden bei dem Frauenbild in den Medien und der Werbung Fortschritte erzielt haben. Es sind Studien durchgeführt und sogar Gesetze verschärft worden, um die Diskriminierung zwischen Frauen und Männern zu bekämpfen.

7. Die Versammlung beklagt jedoch das Fortbestehen negativer Bilder und Darstellungsweisen von Frauen in der Werbung, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass es in vielen europäischen Staaten an angemessenen Gesetzen fehlt und nationale Werbevorschriften entweder ignoriert werden oder gar nicht bestehen.

8. Sie fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen in jeglicher Darstellung in einer würdigen und nicht diskriminierenden Art und Weise dargestellt werden, unter gleichzeitiger Wahrung des Grundprinzips der Meinungsfreiheit, welches jegliche Form von Zensur ausschließt.

9. Sie prangert an den Schaden, der der Gesundheit junger Mädchen zugefügt wird, wie z. B. Magersucht und in späterem Leben die Entwicklung von Krankheiten wie Osteoporose, die möglicherweise durch bestimmte Werbungen hervorgerufen werden können, die dünne Frauen als allgemeines Schönheitsideal propagieren.

10. Sie erinnert an die Bedeutung der Erklärung und Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz (Beijing, September 1995), die unter anderem empfiehlt, dass die Medien und Werbegremien „...mit der freien Meinungsäußerung übereinstimmende berufliche Leitlinien und Verhaltenskodizes sowie andere Formen der Selbstregulierung (erarbeiten), um die Darstellung klischeefreier Frauenbilder zu fördern.“

11. Gestützt auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit von dreierlei Maßnahmen: Regulierung, Selbstregulierung und Aufklärung, um den Menschen dabei zu helfen, auf Werbung kritisch zu reagieren.

12. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedsstaaten des Europarats dementsprechend

12.1. die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Abgabe einer Erklärung zur Annahme der Änderung von Artikel 20 (1) des Übereinkommens, die Angleichung ihrer Gesetze an diesen Wortlaut und, wenn dies noch nicht geschieht, die regelmäßige Vorlage von Berichten für den Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in Bezug auf die von ihnen ergriffenen gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie die dabei erzielten Fortschritte;

12.2. die Umsetzung des Aktionsprogramms von Beijing über Frauen und Medien und eine jährliche Bestandsaufnahme der auf diesem Gebiet erreichten Fortschritte;

12.3. die Annahme inländischer Gesetze,

12.3.1. mit denen die Aufforderung zur Diskriminierung in allen Werbemedien strafbar gemacht wird;

12.3.2. die Frauenverbänden das Recht geben, zur Vertretung eines kollektiven Interesses – der Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in der Werbung – rechtliche Schritte einzuleiten;

- 12.4. die Förderung der Einführung nationaler Selbstregulierungsprogramme und die Stärkung des von den nationalen Werberäten aufgebauten Selbstregulierungsapparats durch
- 10.2.1. Änderung nationaler Ethikkodizes, um die Verbreitung von Werbebildern oder -aussagen zu verhindern, die als Aufforderung zur Diskriminierung von Frauen oder als Verstoß gegen die Menschenwürde verstanden werden können;
 - 12.4.2. Einbeziehung von Vertretern (Frauen und Männer) in nationale Werberäte;
 - 12.4.3. Stärkung des verpflichtenden Charakters der von nationalen Werberäten gefassten Beschlüsse;
 - 12.4.4. Eingliederung einer Expertengruppe in die nationalen Werberäte, um eine eingehende Untersuchung der Werbemechanismen vornehmen zu lassen;
- 12.5. die Durchführung folgender Aufklärungsmaßnahmen in Bezug auf Werbung:
- 12.5.1. Ermöglichung von Fortbildungsmaßnahmen für Werbefachleute sowie einer grundlegenden Schulung an Werbeakademien, was die Achtung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen und generell die Vermeidung jeder Diskriminierung anbelangt;
 - 12.5.2. Aufbau von Programmen, um Verbrauchern bei der Analyse der Wirkungen der Werbung zu helfen;
 - 12.5.3. Bereitstellung angemessener Mittel und Durchführung von Programmen an Schulen, um Kindern die Unterscheidung zwischen Werbung und Wirklichkeit nahezubringen;
 - 12.5.4. Einleitung von Pressekampagnen, um die Öffentlichkeit auf sexistische oder von Gewalt geprägte Werbung aufmerksam zu machen und ihr zu erläutern, was sie zu deren Eindämmung tun kann;
 - 12.5.5. Einrichtung gebührenfreier Telefonnummern und Angabe von E-Mail-Adressen und Postanschriften, über die die Öffentlichkeit sich beschweren kann, wenn in Anzeigen gegen die Menschenwürde verstoßende Bilder von Frauen gezeigt werden;
 - 12.5.6. Einführung eines von Werbefachleuten verliehenen Preises sowie eines Publikumspreises für Anzeigen, die am wirksamsten mit sexistischen Klischeevorstellungen brechen.

Entschließung 1558 (2007)³

betr. die Feminisierung der Armut

1. Der Begriff „Feminisierung der Armut“ besagt, dass mehr Frauen als Männer von Armut betroffen sind, dass die Armut von Frauen bedrohlicher ist als die von Männern und

³ Versamlungsdebatte am 26. Juni 2007 (21. Sitzung) (siehe Dok. 11276, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Naghdalyan). *Von der Versammlung verabschiedeter Text* am 26. Juni 2007 (21. Sitzung).

dass die Armut unter Frauen stetig zunimmt. Die Verhinderung und Bekämpfung - wenn nicht gar Beseitigung - der Frauenarmut sind ein wichtiger Bestandteil des Grundprinzips der sozialen Solidarität, zu dem sich die ganze Welt bekennt.

2. Armut kann als Unmöglichkeit der Deckung der biologischen, sozialen, geistigen und kulturellen Mindestbedürfnisse eines Menschen beschrieben werden. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass Frauen in dieser Hinsicht die anfälligste Bevölkerungsgruppe darstellen. Frauen können in eine schwierige Lage geraten, in der sie besonders stark von Armut bedroht sind: zum Beispiel wenn sie im Teenageralter schwanger werden oder wenn sie keine Berufsausbildung haben, nach einer Scheidung oder bei Renteneintritt, wenn sie unbezahlte Hausarbeit leisten, die nicht zu einer Zunahme ihrer Qualifikationen, einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihrer finanziellen Unabhängigkeit führt und bei der Berechnung ihres Versorgungsanspruchs nicht mitzählt. Im Allgemeinen kann man sagen, dass der von Frauen geleistete Beitrag zur Entwicklung der Familie, der Gesellschaft und der Wirtschaft regelmäßig unterschätzt und nicht angemessen vergütet wird. Das Armutsrisiko der von Frauen geführten Haushalte ist um ein Drittel größer als das anderer Haushalte. Genau genommen sind alleinstehende Mütter in derselben Lage wie Großfamilien, in vielen Fällen sogar in einer schlechteren.

3. Dies ist die Ausgangsbasis für das so genannte Phänomen „der Feminisierung der Armut“, worunter der immer größer werdende Anteil von Frauen und Kindern an der Gesamtzahl der Armen zu verstehen ist. Diese Einschätzung bezieht sich im Wesentlichen auf die materielle Armut (Einkommen oder Vermögen). Aus der Sicht der menschlichen Armut, in diesem Fall der Chancenentwicklung oder der Wahlfreiheit, ist die Ungleichheit der Geschlechter jedoch viel gravierender.

4. Die Versammlung betrachtet Armut als multidimensionales Phänomen, stellt aber gleichzeitig fest, dass die Ungleichbehandlung der Geschlechter einer der Faktoren ist, die ursächlich zu ihrer Entstehung beitragen. Dabei ergeben sich vier Problembereiche:

4.1. die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die dazu führt, dass gut bezahlte Arbeitsplätze im Allgemeinen den Männern und schlechter bezahlte den Frauen vorbehalten sind;

4.2. der ungleiche Zugang zu und die ungleiche Kontrolle über Ressourcen;

4.3. die durch wirtschaftliche, rechtliche, soziale, kulturelle und andere Faktoren bedingte Einschränkung der Handlungskompetenz der Frauen bei der Verteidigung ihrer Interessen;

4.4. die Tatsache, dass die Armut die Beteiligung der Frauen am demokratischen Prozess behindert und ihren Zugang zu den bürgerlichen Rechten einschränkt.

5. Die Ungleichheit von Mann und Frau erschwert die Armutsbekämpfung und gefährdet die Aussichten auf wirtschaftliche und menschliche Entwicklung. Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten des Europarats daher, die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur als Bedingung für soziale Gerechtigkeit, sondern auch als Voraussetzung für die Förderung von Entwicklung zu betrachten.

6. Die Ergebnisse der 2004 in einigen Ländern pilotmäßig durchgeführten Zeitverwendungsstudie zeigen, dass Frauen in Entwicklungsländern mehr Zeit für die Hausarbeit aufwenden als Männer. Dementsprechend ergibt sich ein deutlicher geschlechtsspezifischer Unterschied im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit

und Privatleben. Diese Diskrepanz besteht auch in anderen Ländern einschließlich der Industrieländer, jedoch in viel geringerem Umfang.

7. Ähnliches lässt sich bei der Arbeitslosigkeit feststellen. In den Entwicklungsländern ist die Arbeitslosenquote unter Frauen erheblich höher als unter Männern. Der geschlechtsspezifische Charakter des Arbeitslosenproblems hängt mit dem Alter und dem Familienstand zusammen. Während die Aussichten auf einen Arbeitsplatz bei unverheirateten jungen Männern und Frauen nahezu gleich sind, ist bei Frauen in der Altersgruppe von 50 bis 54 die Gefahr des Arbeitsloswerdens und somit auch das Armutsrisiko größer.

8. Bei Kindern, die in Armut aufwachsen, besteht auch die Gefahr einer Unterernährung und daraus folgenden körperlichen Unterentwicklung, wodurch sich ihre Chancen, im späteren Leben der Armut zu entrinnen, weiter verschlechtern. Armut bedeutet für Kinder nicht nur materielle Schwierigkeiten, sondern auch vertane Chancen im Hinblick auf die Entwicklung ihres Humankapitals; das führt nahezu unweigerlich dazu, dass die Armut von Generation zu Generation weitervererbt wird.

9. Die Versammlung verweist auf die Folgen extremer Armut, die zur Verschärfung von Gewaltsituationen, Prostitution und Menschenhandel führen können, denen gefährdete Frauen vermehrt ausgesetzt sind.

10. Große Bedeutung misst die Versammlung daher der Abschaffung der Armut und nicht nur ihrer Linderung bei, das heißt der Gesamtheit passiver staatlicher Fürsorgemaßnahmen einschließlich Familienbeihilfen und soziale Absicherung. Sie fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, im Sinne der Ziele menschlicher Entwicklung und der Sicherstellung sozialer Gerechtigkeit zu handeln und demgemäß die Kernpunkte und Aufgaben von Politiken zur Abschaffung der Armut zu identifizieren, die sich auf die konzeptuellen Ansätze der Armutsbeseitigung und die Festlegung von Prioritäten und Leitlinien stützen. In den konzeptuellen Ansätzen sollte eine prinzipielle Festlegung getroffen werden: Die Abschaffung von Armut sollte als Beitrag zur Entwicklung und nicht als Überlebensfrage betrachtet werden. Obwohl der oben erwähnte Ansatz für alle Länder gültig ist, hat er für Entwicklungs- und Transformationsländer besonders große Bedeutung.

11. Nach Ansicht der Versammlung ist es notwendig, einen geschlechterspezifischen Ansatz als zentrales Element aller Politiken und nationalen Programme zur Beseitigung der Armut und zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu verfolgen, um das Armutsrisiko von Frauen zu verringern und ihm vorzubeugen.

12. Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist sicherlich der sozialverträglichere und wirtschaftlich effizientere Weg, um die Armut zu überwinden. Zu den wichtigsten Problemen, die in diesem Zusammenhang die wirtschaftliche Situation von Frauen gefährden können, gehören die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und die unzureichende soziale Absicherung berufstätiger Frauen.

13. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf:

13.1. das Ausmaß der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern auf dem formellen Arbeitsmarkt zu bestimmen und die ihr zugrundeliegenden Ursachen aufzuzeigen;

- 13.2. die Entwicklung von Methoden für die Beeinflussung des Arbeitsmarktes (nötigenfalls durch positive Diskriminierung, geschlechterspezifische Quoten oder andere Methoden) zu erwägen, deren Ziel die praktische Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit ist.
- 13.3. die Parameter des informellen Arbeitsmarkts zu beobachten, unter Einbeziehung der Geschlechterdimension, deren Unterschätzung den Substantiierungsgrad wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsprojekte in Frage stellt.
- 13.4. die Entwicklung des einheimischen Handwerks, der Heimindustrie und der Kleinunternehmen durch eine günstige Kredit- und Steuerpolitik insbesondere in ländlichen Gebieten zu fördern;
- 13.5. umgehend den Grundsatz „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit“ anzuwenden;
- 13.6. die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu ergreifen, um Frauen auf Wunsch die Möglichkeit zu geben, ihrem Beruf nachzugehen oder ganztags zu arbeiten;
- 13.7. Arbeitgeber für die Notwendigkeit der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten für alle Beschäftigten unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu sensibilisieren;
- 13.8. für alle Berufungen in das Beamtenverhältnis den Grundsatz der „ausgewogenen Vertretung“ beizubehalten, nötigenfalls durch Anwendung positiver Diskriminierungsmaßnahmen;
- 13.9. Frauen beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu unterstützen;
- 13.10. in allen Lebensphasen berufliche Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, um auch unzureichend qualifizierten Frauen die Möglichkeit zu geben, einen Arbeitsplatz zu finden;
- 13.11. Arbeitgeber und Unternehmen zu unterstützen und zu ermutigen, die die Beschäftigung von Frauen fördern, flexible Arbeitszeitregelungen anbieten, Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen gewähren usw.;
- 13.12. die Einführung eines Qualifizierungs- und Ausbildungssystems für Unternehmerinnen zu unterstützen, zur Schaffung eines positiven Bildes des weiblichen Unternehmertums in der Öffentlichkeit beizutragen, staatliche Mittel für die Entwicklung des weiblichen Unternehmertums bereitzustellen und Kreditprogramme für Unternehmerinnen einzuführen und auszubauen;
- 13.13. nationale Statistiken zu erstellen, die sich schwerpunktmäßig mit der Situation der Frauen in der Wirtschaft befassen.
14. Mit Blick auf die Verbesserung der sozialen Absicherung empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarats Folgendes:

- 14.1. die Auswirkungen von Sozialtransfers nach dem Geschlecht der Leistungsempfänger zu bewerten und nötigenfalls das Gleichgewicht zwischen den Leistungen wiederherzustellen;
 - 14.2. die Zuwendungen für die Geburt und Betreuung von Kindern und für die Dauer eines teilweise bezahlten Urlaubs deutlich anzuheben;
 - 14.3. Kinderbetreuungseinrichtungen (beispielsweise Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten) und andere soziale Dienste einzurichten;
 - 14.4. bezahlten Urlaub für die Betreuung von kranken Kinder einzuführen;
 - 14.5. pflegende Angehörige in häusliche Sozialdienstprojekte für ältere und behinderte Menschen einzubeziehen;
 - 14.6. Beihilfen und andere Vergünstigungen (beispielsweise bezahlter Urlaub) für die Pflege von älteren und anderen körperlich gesunden Familienmitgliedern einzuführen;
 - 14.7. in nationale Programme zur Abschaffung der Armut eine kinderspezifische Komponente einzubeziehen, die insbesondere eine beträchtliche Erhöhung des vorgesehenen Betrags für Minderjährige im Rahmen der Familienförderung vorsieht;
 - 14.8. Bildungsmaßnahmen zur Bewältigung von Stresssituationen durchzuführen und soziopsychologische Dienste (z. B. telefonische Hotlines) sowohl für Frauen als auch für Männer einzuführen.
15. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Altersversorgung nicht nur für die Armutsbekämpfung in den einzelnen Familien, sondern auch auf der Ebene der Gesamtbevölkerung von grundlegender Bedeutung ist und empfiehlt den Mitgliedstaaten daher:
- 15.1. dafür Sorge zu tragen, dass der Anwendungsbereich und die Bedingungen für einen Altersrentenanspruch den Frauen den Bezug einer ausreichenden Altersrente ermöglichen, insbesondere durch Anrechnung von Berufspausen und Teilzeitarbeit wegen der Betreuung von Kindern und älteren oder pflegebedürftigen Personen;
 - 15.2. eine Mindestrente für Personen über 60 einzuführen, die keine Beiträge gezahlt haben oder die zu wenig eingezahlt haben, um sich einen angemessenen Lebensstandard zu sichern; zu dieser Mindestrente sollte ein Versorgungszuschlag hinzukommen, der sich nach der Höhe des Erwerbseinkommens während ihrer Beschäftigungszeit richtet;
 - 15.3. Sozialversicherungsschutz für Frauen anzubieten, die Kinder oder pflegebedürftige Personen betreuen oder die eine geringe Altersrente haben;
 - 15.4. die Sanktionen und Beschränkungen abzuschaffen, die von vielen Versorgungsträgern gegenüber Arbeitnehmern in unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen (häufiger Arbeitsplatzwechsel, Berufswechsel, geografische Mobilität) sowie in den so genannten „flexiblen Jobs“ (Teilzeitbeschäftigung oder zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse, Heim- oder Telearbeit) geltend gemacht werden;

15.5. in den Rentensystemen den Anspruch auf eine Rente beim Verlust des Ernährers, für geschiedene Frauen und ihre Kinder sowie für Frauen, die ihre Ehe nicht haben eintragen lassen, einführen;

15.6. die Versicherungsberechtigung in der Altersversorgung im Falle einer Berufspause wegen der Geburt und Erziehung von Kindern nicht auf sechs Jahre zu beschränken;

15.7. die kumulierte anteilige Versorgungsanwartschaft im Wege der Erbfolge auf den Ehepartner zu übertragen; die Übertragung dieser Anwartschaft könnte auch durch Umwandlung der angesammelten Mittel auf den jeweiligen Rentenkonten von Eheleuten in eine „gemeinsame“ Rente erfolgen.

16. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ein schlechter Gesundheitszustand sowohl Folge als auch Ursache von Armut sein kann. Arme befinden sich in einem Teufelskreis: Weil sie arm sind, fehlen ihnen die Mittel, um (durch medizinische Leistungen, Nahrungsmittel, sauberes Wasser, ausreichende Sanitär- und Hygienebedingungen, die eine Voraussetzung für ein gesundes Leben sind) zur Erhaltung ihrer Gesundheit beizutragen. Die Folge ist eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, die die Betroffenen noch ärmer macht. Daher ist die Gesunderhaltung der Bevölkerung ein wichtiger Bestandteil der Armutsbekämpfung und der Erhöhung des Lebensstandards, und in diesem Bereich sollte eine wirksame, entschlossene Politik betrieben werden.

17. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf:

17.1. bei der Bestimmung der Gesundheitsziele der Bevölkerung getrennt nach „Armutskarten“ und geografischen Gebieten und unter Einbeziehung von „Armutskarten“ vorzugehen und gezielte Gesundheitsprojekte durchzuführen;

17.2. Vertreter der besonders gefährdeten Gruppen in die Gestaltung des vom Staat bereitgestellten Katalogs von Basisdiensten einzubeziehen und dabei den Schwerpunkt auf soziale Krankheiten (Tuberkulose, Infektionskrankheiten und sexuell übertragbare Krankheiten), die Bereitstellung von ärztlichen Leistungen zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind sowie Leistungen von demografischer Bedeutung (reproduktive Gesundheit) zu legen;

17.3. auf eine rationellere Verteilung von medizinischen Fachkräften hinzuwirken, um den Zugang zu medizinischer Hilfe zu verbessern; die Mitgliedstaaten sollten insbesondere:

17.3.1. die Niederlassung von Allgemeinärzten in ländlichen Regionen vorrangig unterstützen;

17.3.2. für junge Hochschulabsolventen attraktivere Bedingungen für eine Tätigkeit auf dem Lande schaffen;

17.3.3. energischere Schritte zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten einschließlich HIV/Aids unternehmen, insbesondere durch Aufklärungsprogramme für junge Menschen.

18. Eine qualitativ hochstehende Bildung ist einer der wichtigsten Faktoren im Kampf gegen Armut und Ungleichheit. Durch Bildung können Frauen ihre Chancen und ihren

Lebensstandard erheblich verbessern. Die Versammlung sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand von Frauen und ihren sozioökonomischen Lebensbedingungen, da ein niedriger Bildungsstand künftiger Generationen vertane Chancen bedeutet. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten daher auf, aufgrund des Bumerangeffekts, den Frauenbildung auf die Gesundheitssituation und die Erziehung künftiger Generationen hat, die Entwicklung der Chancen von Frauen durch Bildung zu fördern.

Entschließung 1559 (2007)⁴

betr. die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne

1. 50 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge stehen wir weiterhin vor der Aufgabe, den Prozess der sozialen Vereinigung Europas zu gestalten. Viele Herausforderungen, denen sich die europäischen Länder nach dem 2. Weltkrieg gegenübersehen, sind erfolgreich bewältigt worden, aber auch heute noch haben sich die europäischen Länder gerade im Bereich der sozialen Sicherheit vielen Herausforderungen zu stellen. Der globale Wettbewerb, die Auswirkungen neuer Technologien und eine alternde Bevölkerung formen die politische Agenda. Kernprobleme wie schwaches wirtschaftliches Wachstum, hohe Arbeitslosigkeit und wachsende Ungleichheiten müssen kurzfristig angegangen werden.
2. In allen Mitgliedstaaten des Europarates sind gegenwärtig Reformprozesse zum Ausbau und zur Sicherung der Erwerbstätigkeit, dem rechtlichen und sozialen Schutz der Menschen, der Entwicklung der Bildungs- und Gesundheitssysteme und dem Schutz vor Diskriminierung zu beobachten. Die Parlamentarische Versammlung ist davon überzeugt, dass nur eine umfassende soziale Neuorientierung bewirken kann, die zunehmenden Ungleichgewichte im Bereich der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene zu überwinden. Wirtschafts- und Arbeitsmarktreformen müssen dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, und im Gegenzug dazu muss die Sozialpolitik darauf ausgerichtet sein, Wachstum und Beschäftigung zu fördern.
3. Reformanstrengungen können demnach nicht nur vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Aspekte angegangen werden, sondern sie müssen auch soziale Belange berücksichtigen. Der europäische Integrationsprozess und die Globalisierung können nur erfolgreich gestaltet werden, wenn wirtschaftliche und soziale Aspekte gleichermaßen bedacht werden.
4. Vor diesem Hintergrund unterstreicht die Parlamentarische Versammlung den Bedarf an Reformanstrengungen, die zu einer Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt – dem so genannten Flexicurity-Ansatz – führen. Die Versammlung begrüßt das Bestreben, einen Konsens zwischen Politikern und Sozialpartnern zu erzielen, der dem Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des Marktes und dem sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung trägt. Wenn Europa ernsthaft und wirksam auf diese Herausforderungen reagieren will, ist ein übergreifender Ansatz erforderlich, der eine aktive Arbeitsmarktpolitik, flexible vertragsrechtliche

⁴ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2007 (21. Sitzung) (siehe Dok. 11277, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Riester).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2007 (21. Sitzung).

Vereinbarungen und soziale Sicherheit verknüpft und die in diesem Zusammenhang herausragende Bedeutung von Bildung und Qualifizierung in den Vordergrund stellt sowie einer weiteren Prekarisierung der Beschäftigung entgegen wirkt.

5. Die Versammlung weist darauf hin, dass die revidierte Europäische Sozialcharta in fast allen Reformbereichen Normen enthält, die von den meisten Mitgliedsländern anerkannt sind. Jedoch sind die Inhalte der Europäischen Sozialcharta sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern nur unzureichend bekannt. Diese in der Europäischen Sozialcharta enthaltenen Rechte müssen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und in den Prozess einer sozialen Gestaltung Europas münden.

6. Die europäischen Staaten haben sehr unterschiedliche Entwicklungen des Sozialstaates durchlaufen und verfügen demnach auch über sehr unterschiedliche Standards im Bereich der sozialen Sicherung. Reformen werden zumeist nur vor dem Hintergrund nationalstaatlicher Überlegungen betrachtet und ohne die europäische Dimension diskutiert. Die revidierte europäische Sozialcharta hält jedoch für viele dieser Reformprozesse Antworten bereit. Deshalb fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, dass bei zukünftigen nationalen Reformprozessen, die jeweils passenden Kernelemente der Europäischen Sozialcharta mit aufgenommen werden mit dem Ziel, eine europäische Gestaltung von Reformen zu erreichen.

7. Die Versammlung schlägt vor, regelmäßige Debatten über Sozialpolitik zu veranstalten, die die Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützen sollen, die Bedeutung der Europäischen Sozialcharta bei der Gestaltung sozialpolitischer Instrumente in einem erweiterten Europa verstärkt herauszustellen. Diese Debatten können als Grundlage dienen, um Defizite zu diskutieren, aber auch Best-Practice-Instrumente aufzuzeigen. Somit werden einzelstaatliche Reformprozesse koordiniert und kohärent in Richtung einer gemeinsamen europäischen sozialen Dimension gebündelt.

8. Es gibt jedoch auch einige zentrale Aspekte, für die die Europäische Sozialcharta keine Antworten bereitstellt. Insbesondere in Bezug auf die zunehmende Freizügigkeit des Arbeitsmarktes, der Dienstleistungen und der Niederlassung müssen neue Regelungen gefunden werden. Dieser grundsätzlich gewünschten Liberalisierung stehen Ängste der Bürgerinnen und Bürger aufgrund der unterschiedlich entwickelten Sozialstandards gegenüber. Sowohl die Befürchtungen in der Gesellschaft, als auch das bisherige politische Unvermögen, diesen Ängsten entgegenzuwirken, zeigen, dass die europäischen Staaten auf diese Fragen noch nicht ausreichend vorbereitet sind. Deshalb ist es von herausragender Bedeutung, dass die Europäische Sozialcharta um diese wichtigen Aspekte erweitert wird sowie Ziele und Grenzen festgesetzt werden, die im Hinblick auf die Gestaltung dieser Prozesse von Bedeutung sind.

9. Die Versammlung schlägt vor, dass für die Weiterentwicklung der Europäischen Sozialcharta der Unterausschuss ESC in Kooperation mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte ergänzend zur Europäischen Sozialcharta Leitlinien definiert, welche Mindeststandards bei der Öffnung der Märkte für Arbeit, Dienstleistung und Niederlassung zu berücksichtigen sind.

10. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Menschen nur durch eine „soziale Realität“, die ihre Lebenssituation positiv und nachhaltig verbessert, von der Notwendigkeit und den Vorteilen des europäischen Einigungsprozesses und der Europäischen Sozialcharta überzeugt werden können. Es muss den Mitgliedstaaten des Europarates gelingen, soziale Rechte in politische Prozesse zu transformieren.

11. Die Versammlung ist weiterhin der Ansicht, dass Entwicklungen im globalen Raum verstärkt berücksichtigt werden sollten und die Perspektive über Europa hinaus geöffnet werden muss. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die europäische Debatte um die globale Ebene zu erweitern und verstärkt nach Möglichkeiten zu suchen, auch in anderen Ländern soziale Standards zu entwickeln und zu fördern und somit zu einer sozialen Gestaltung der Globalisierung beizutragen.

12. Vor diesem Hintergrund sieht die Versammlung einen dringenden Handlungsbedarf, intensiver mit anderen multilateralen Organisationen – über die Grenzen des Europarates und der EU hinaus – zusammen zu arbeiten, um Lösungen für eine soziale Gestaltung der Globalisierung zu suchen und dem globalen Trend eines „race to the bottom“ sozialer Standards ein Europäisches Sozialmodell entgegen zu setzen. Aufgrund ihres Sachverstands im Bereich der sozialen Sicherheit – und vor allem im Hinblick auf die von ihr 1999 eingeführte Decent Work Agenda – wäre die ILO hierbei ein idealer Partner.

Entschließung 1560 (2007)⁵

betr.: das Eintreten der Mitgliedstaaten des Europarates für ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihren nachdrücklichen Widerstand gegen die Todesstrafe unter allen Umständen. Die Todesstrafe ist die allerletzte Form einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafe: Sie verletzt das Recht auf Leben. Die Versammlung ist auf den entscheidenden Beitrag stolz, den sie dazu leisten konnte, dass die Mitgliedstaaten des Europarats inzwischen de facto eine todesstrafenfreie Zone bilden, und sie bedauert nachdrücklich den Umstand, dass in einem europäischen Land, nämlich Weißrussland, nach wie vor Hinrichtungen vorgenommen werden.

2. Darüber hinaus hat die Versammlung bei verschiedenen Anlässen auf unmissverständliche Weise gegen Hinrichtungen in anderen Regionen der Welt Stellung bezogen, insbesondere in Staaten mit Beobachterstatus beim Europarat, welche die Todesstrafe weiterhin anwenden. Dies betrifft Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika.

3. Die Versammlung vermerkt mit Genugtuung, dass die Todesstrafe weltweit zurück gegangen ist, was durch eine Verringerung der Anzahl von Hinrichtungen und Todesurteilen um 25% in den Jahren 2005 und 2006 veranschaulicht wird.

4. Darüber hinaus macht die Versammlung auf die Tatsache aufmerksam, dass mehr als 90% der bekannten Hinrichtungen im Jahre 2006 in lediglich sechs Ländern durchgeführt wurden, nämlich in China, im Iran, in Pakistan, im Irak und im Sudan sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika, einem Staat mit Beobachterstatus beim Europarat. Ausgehend von den verfügbaren offiziellen Statistiken, die allerdings in denjenigen Ländern, in denen es keine Rechenschaft durch die Regierung und keine freien Medien gibt, zu einer Unterbewertung der Anzahl der tatsächlichen Hinrichtungen Anlass geben könnte, finden

⁵ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2007 (22. Sitzung) (s. Dok. 11303, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marcenaro; und Dok. 11321, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Frau Aburto Baselga). *Von der Versammlung am 26. Juni 2007 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.*

mehr als zwei Drittel sämtlicher, in aller Welt durchgeführter Hinrichtungen allein in China statt. Die Anzahl von Hinrichtungen im Iran hat sich von 2005 auf 2006 nahezu verdoppelt. Auch der Irak verzeichnete im Jahre 2006 eine spektakuläre Zunahme der Hinrichtungen, die dort eine Zahl von 65 erreichten. In Saudi-Arabien dagegen, einem der aggressivsten Vollstrecker von Todesurteilen im Jahre 2005, sank die Quote im Jahre 2006 auf 39 Vollstreckungen, schnellte jedoch in den ersten Monaten des Jahres 2007 schnell wieder in die Höhe (48 vollstreckte Todesurteile bis zum April).

5. Die kleine Gruppe von Ländern, in denen nach wie vor noch in signifikantem Maßstab Todesurteile vollstreckt werden, steht allerdings in der internationalen Gemeinschaft zunehmend isoliert da. Zwischen 1977 und 2006 erhöhte sich die Anzahl der Staaten, welche die Todesstrafe bzw. ihre Vollstreckung abgeschafft haben, von 16 auf 89. Diese Zahl liegt sogar bei 129, wenn diejenigen Staaten berücksichtigt werden, die in den zurückliegenden zehn Jahren oder darüber hinaus keine Todesurteile mehr vollstreckt haben und die demzufolge in der Praxis als de facto-Abschaffer eingestuft werden können. Die Zeit ist reif für einen neuen Anlauf und für weitere Bemühungen, die Welt gänzlich von der Todesstrafe zu befreien.

6. Die Versammlung begrüßt daher nachdrücklich die Bemühungen Italiens in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) zu Gunsten eines Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe sowie die Unterstützung der Europäischen Union für diese Initiative und geht davon aus, dass im weiteren Verfahren so vorgegangen wird, dass ein bestmöglicher Erfolg innerhalb der Vereinten Nationen (VN) garantiert wird.

7. Ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe ist allerdings lediglich ein Schritt in die richtige Richtung, denn das Endziel muss die vollständige Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen sein.

8. In der Zwischenzeit ist ein Moratorium ein wichtiger Schritt, da es unverzüglich Menschenleben retten hilft und da es die Möglichkeit in sich birgt, der Öffentlichkeit in den Staaten, welche die Todesstrafe beibehalten haben, vor Augen zu führen, dass eine Beendigung des durch den Staat geförderten Tötens zu keinerlei Zunahme der Gewaltkriminalität führt. Im Gegenteil ist ein Moratorium für Hinrichtungen in der Lage, die Atmosphäre innerhalb einer Gesellschaft so zu verändern, dass sie eine höhere Achtung vor der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens entwickelt und damit dazu beiträgt, den gegenwärtigen Trend zu immer mehr Hass und Gewalt zur Umkehr zu bringen.

9. Schließlich stellt ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe einen konkreten und äußerst symbolträchtigen, politischen Akt dar, der zur Veränderung eines internationalen Klimas beitragen könnte, das nur allzu oft durch Akte der Gewalt geprägt ist, bei denen die Opfer aus der Zivilbevölkerung stammen - und dies keineswegs ausschließlich im Zusammenhang mit Konflikten und kriegesischen Auseinandersetzungen. Ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe würde darüber hinaus einen signifikanten Beitrag zur Erarbeitung eines gemeinsamen und konkret nutzbaren Grundwerks von Prinzipien und Bestimmungen leisten können, das letztlich auf internationaler Ebene zu einem effizienteren Durchsetzen der Rechtsstaatlichkeit führen könnte.

10. Die Versammlung appelliert an alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats, die Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) zu unterstützen und ihren Einfluss bestmöglich geltend zu machen, um diejenigen Länder, die sich heute noch im Abseits halten, dazu zu bewegen, sich anzuschließen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung sehr die im selben Geiste

durch das Europäische Parlament am 26. April 2007 verabschiedete Resolution zu der Initiative für ein weltweites Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe.

11. Auf seinem Treffen am 18. Juni 2007 in Luxemburg hat der Ministerrat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Europäischen Union (GAERC) sich einstimmig dafür ausgesprochen, auf der nächsten Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution einzubringen, in der ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe weltweit gefordert wird.

12. Die Versammlung ruft in Erinnerung, dass inzwischen zwar 60 Staaten das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ratifiziert haben, welches die Vollversammlung der VN im Jahre 1989 mit dem Ziel verabschiedet hat, die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zu fördern, dass jedoch zehn Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarats dies bisher noch nicht getan haben. Es handelt sich dabei um Albanien, Armenien, Frankreich, Japan (Beobachter), Lettland, Mexiko (Beobachter), Polen (hat unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert), die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika (Beobachter). Für diejenigen Länder, welche *de facto* und *de jure* die Todesstrafe abgeschafft haben (Albanien, Armenien, Frankreich, Lettland, Mexiko (Beobachter), Polen und die Ukraine) bzw. in denen ein Moratorium besteht (Russische Föderation), wäre die Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum ICCPR eine wertvolle Geste der politischen Unterstützung zu Gunsten der Abschaffung der Todesstrafe, und sie würden mit ihrer Ratifizierung zur weiteren Isolierung der verbleibenden Staaten beitragen, welche die Todesstrafe beibehalten.

13. Auch bei den eigenen Instrumenten des Europarats gegen die Todesstrafe fehlt es noch an einer Reihe von Ratifizierungen. Insbesondere das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist nach wie vor nicht durch die Russische Föderation ratifiziert, obwohl diese sich dazu im Jahre 1996 mit ihrem Beitritt zum Europarat verpflichtet hat. Das Protokoll Nr. 13 zur EMRK, das sich mit der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, und zwar auch in Kriegszeiten bzw. bei unmittelbarer Kriegsgefahr beschäftigt, ist nach wie vor nicht durch Aserbaidschan und die Russische Föderation unterzeichnet worden, und Armenien, Frankreich, Italien, Lettland, Polen und Spanien haben es bisher nicht ratifiziert. Im Interesse eines nachdrücklichen und einheitlichen Signals, welches der Europarat als Ganzes aussenden sollte, appelliert die Versammlung an die betroffenen Staaten, diese Instrumente ohne weitere Verzögerungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

14. Die Versammlung hält in diesem Zusammenhang fest, dass das italienische Abgeordnetenhaus am 2. Mai 2007 in zweiter Lesung den Gesetzesentwurf für eine Verfassungsänderung verabschiedet hat, in dem Änderungen an Artikel 27 der Verfassung bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe enthalten sind. Dieser Gesetzesentwurf liegt gegenwärtig dem Senat zu dessen zweiter Lesung und abschließender Verabschiedung im Rahmen des gegenwärtig laufenden Verfahrens zur Überarbeitung der Verfassung vor. Mit diesem Gesetzesentwurf wird darauf abgezielt, aus Artikel 27 Paragraph 4 die nachstehende Formulierung zu streichen: „es sei denn in den Fällen, welche das Militärstrafrecht in Kriegszeiten vorsieht“. Damit würde jedweder Bezug auf die Todesstrafe aus der italienischen Verfassung gestrichen, und es würde dem Land möglich, das Protokoll Nr. 13 zur EMRK zu ratifizieren.

15. Die Versammlung bekräftigt auch ihre Auffassung, wie in der Empfehlung 1760 (2006) über die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung hinsichtlich der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, dass die

Todesstrafe in Abchasien, Süd-Ossetien und der transnistrischen Republik Moldau abgeschafft werden sollte, und dass die Verurteilungen aller Sträflinge, die derzeit in diesen Gebieten mit einer Vollstreckung der Todesstrafe zu rechnen haben, unverzüglich umgewandelt werden sollten in Gefängnisstrafen, um der grausamen und unmenschlichen Behandlung jener seit Jahren in einem Zustand der Ungewissheit hinsichtlich ihres letztendlichen Schicksals auf die Vollstreckung der Todesstrafe Wartenden ein Ende zu setzen.

16. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Konferenz zur Einführung eines Europäischen Tages gegen die Todesstrafe, die am 9. Oktober 2007 in Lissabon stattfinden soll, und erwartet auch von allen Mitgliedstaaten des Europarates eine unablässige Unterstützung. Angesichts ihrer Vorreiterarbeit im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe in Europa und darüber hinaus muss die Versammlung eine zentrale Rolle übernehmen, auch durch Mitwirkung an der Erarbeitung einer gemeinsamen Erklärung, die durch ihren Präsidenten bei der Eröffnungskonferenz mit unterzeichnet werden sollte. Die Versammlung ist bereit, insbesondere durch die Koordinierung unterstützender Veranstaltungen in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, dazu beizutragen, dieses Anliegen verstärkt in die Öffentlichkeit zu bringen und zu unterstützen.

Entschließung 1561 (2007)⁶

betr. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: Ost- und Südosteuropa im Brennpunkt

1. Die Parlamentarische Versammlung würdigt den gegenwärtigen Dialog mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Rahmen der Vereinbarung aus dem Jahre 1992 über eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EBWE als eine wertvolle Möglichkeit, die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Aspekte der Arbeit der Bank in ihre Beratungen einzubeziehen und aus der Sicht von Parlamentariern zu den Herausforderungen und Problemen Stellung zu nehmen, denen die Bank sich in ihrer Arbeit in den 29 durch ihre Tätigkeit betroffenen Ländern von Mitteleuropa bis Zentralasien zu stellen hat. Die Versammlung ruft den Umstand in Erinnerung, dass die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarats zu den wichtigsten Geber- bzw. Empfängerländern gehören, während andererseits fünf Staaten in Zentralasien, in denen die EBWE sich in zunehmendem Maße engagiert, ebenso wie Weißrussland zur engeren Nachbarschaft des Europarats zählen.

2. Die Versammlung hat sich mit den Leistungen der EBWE im Laufe der zurückliegenden Jahre beschäftigt, und sie betrachtet die Bank als eine sehr erfolgreiche Finanzinstitution, die sich an das ihr vorgegebene Mandat als Entwicklungsbank mit politischer Dimension hält. Dank ihres nachdrücklichen Engagements für die Förderung von marktorientierten Volkswirtschaften, einer guten Corporate Governance und des entsprechenden Unternehmertums in Mittel- und Osteuropa hat die Bank sich einen soliden Ruf als der führende institutionelle Investor mit einem einzigartigen, spezifischen Know-how und Sachverstand für diese Region erworben. Wenngleich die Bank sich gegenwärtig nach

⁶ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2007 (22. Sitzung) (siehe Dok. 11300, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Gasoliba i Böhm).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2007 (22. Sitzung).

und nach aus Zentraleuropa zurückzieht, wirkt der durch sie verfolgte, anhaltende politische Dialog mit Partnerregierungen und Marktakteuren weiterhin als Katalysator für die Fortführung des Reformprozesses in sämtlichen Ländern, in denen die Bank tätig ist.

3. Gemäß der anlässlich ihrer Jahrestagung 2006 gefassten Beschlüsse wird die EBWE den größten Teil ihrer Aktivitäten schrittweise in den Raum östlich und südöstlich von der Europäischen Union verlagern und sich damit bis zum Jahre 2010 aus deren neuen Mitgliedstaaten zurückziehen (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien), um sich auf Staaten mit einem vielschichtigeren und komplizierteren politischen Profil, einem stärker risikogepägten Wirtschaftsumfeld und rasch expandierenden Volkswirtschaften zu konzentrieren. Trotz eines beeindruckenden Wachstums in der Region, das im Jahre 2006 im Mittel bei 6,9% gelegen hat, vertieft sich gegenwärtig die Kluft zwischen den am Anfang des Übergangsprozesses stehenden, so genannten „early transition countries“ und den reiferen Volkswirtschaften. Dies ist eine Folge der Verlangsamung des Reformprozesses in den meisten Staaten der erstgenannten Ländergruppe. Daraus ergeben sich für die Arbeit der Bank große strukturelle Herausforderungen und Probleme, und so wird sie eine detailliertere kurzfristige Planung einführen und verstärkt vor Ort präsent und handlungsfähig sein müssen. Sie wird stärker diversifizierte Finanzierungsangebote anbieten und enger mit anderen internationalen Finanzeinrichtungen, Projektpartnern und Partnern vor Ort zusammenarbeiten müssen, und sie wird eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich der Integrität ihrer Kunden an den Tag zu legen haben.

4. Die Russische Föderation ist und bleibt der größte Empfänger von Finanzierungsmitteln der EBWE. Ihr Anteil am Finanzierungsaufkommen der Bank betrug im Jahre 2006 38% und dürfte Berechnungen zufolge weiter steigen und im Jahre 2007 fast die Hälfte sämtlicher neuer, durch die EBWE ausgereicher Kredite ausmachen. Dieser steigende Anteil für Russland ist ein Hinweis auf das zunehmende Vertrauen der Investoren in die russische Wirtschaft, und es ist zu hoffen, dass diese Entwicklung einer verstärkten ausländischen Investitionstätigkeit in sämtlichen Regionen und Wirtschaftszweigen des Landes den Weg ebnen wird. Die Versammlung ruft ihre EntschlieÙung 1523 (2006) über „das Interesse Europas an der anhaltenden wirtschaftlichen Entwicklung der Russischen Föderation“ in Erinnerung und bekräftigt erneut ihre Unterstützung für den in dieser EntschlieÙung dargelegten Aktionsplan. Sie geht davon aus, dass die EBWE Russland dabei unterstützen wird, seine übermäßige Abhängigkeit von Rohstoffen und Bodenschätzen zu überwinden, das Niveau der Corporate Governance zu steigern, seine Infrastruktur zu modernisieren, die Entwicklung von Finanzvermittlungsdiensten insbesondere zu Gunsten des Mittelstands und der Regionalentwicklung zu fördern und das wissenschaftliche und technologische Potenzial im Lande besser zu nutzen.

5. Die Region des südlichen Kaukasus (Armenien, Aserbaidschan und Georgien) hat sich während der zurückliegenden Jahre eines anhaltenden Wachstums erfreut und trotz des Fortbestehens politischer Spannungen stetige Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der ersten Phase der Wirtschaftsreformen erzielt. Allerdings hinkt diese Region gemessen am allgemeinen Entwicklungsstand weiterhin hinter anderen „Kunden“ der EBWE her. Anlass zur Sorge geben in der gesamten Region gewisse Schwächen bei den demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsvorwürfe, Probleme bei der Corporate Governance sowie Unzulänglichkeiten in den Bereichen Infrastruktur, Wettbewerbspolitik und Finanzmärkte. Die Versammlung ermutigt die EBWE nachdrücklich, ihre Aktivitäten in diesen Ländern noch weiter zu intensivieren und insbesondere im Rahmen der „Early Transition Country“-Initiative die Zusammenarbeit innerhalb der Region zu fördern und damit zur politischen und gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung der Region beizutragen.

6. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass der Europarat und die EBWE sich zusammen mit anderen internationalen Organisationen an der Kyiv-Initiative für ein Regionalprogramm beteiligen werden, mit dem der Aufbau von demokratischen und partizipativen Gesellschaften gefördert werden soll, indem Beiträge zu einer nachhaltigen kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau und in der Ukraine geleistet werden. Die Versammlung ist der Auffassung, dass in der Zukunft eine größere Anzahl an derartigen Kooperationsinitiativen aufgelegt werden dürfte, wozu nicht zuletzt die soeben erfolgte Unterzeichnung eines „Memorandum of understanding“ durch die EBWE, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission den Anlass geben könnte. Hiermit sollen gemeinsame Projekte in Osteuropa, in der südlichen Kaukasusregion, in der Russischen Föderation sowie in Zentralasien im Rahmen der Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union und anderer bilateraler Partnerschaftsprogramme gefördert werden.

7. Der Stabilitätspakt für Südosteuropa hat den Volkswirtschaften in dieser Region zu neuer Vitalität und Dynamik verholfen. Er hat die Stabilität, die Zusammenarbeit in der Region sowie gemeinsame Ansätze zur Bewältigung zahlreicher Herausforderungen und Probleme wie z.B. des organisierten Verbrechens und der Korruption gefördert und gefestigt. Auch die Unterstützung bei Aufbau und Konsolidierung eines regionalen Strommarkts und eines Freihandelsraums sind hier zu erwähnen. In dem Augenblick, da der Stabilitätspakt eine Weiterentwicklung zu einem regionalen Kooperationsrat erfährt, mit dem die Umsetzung von regionalen Projekten weiter gefördert werden soll, sollte die EBWE als wichtiger Akteur in diesem Veränderungsprozess und für die Belebung des privaten Unternehmertums weiter wirken. Dies sollte nicht zuletzt im Rahmen der im Mai 2006 aufgelegten *Initiative für den westlichen Balkan* sowie im Rahmen der Programme TAM und BAS erfolgen (TurnAround Management und Business Advisory Services).

8. Aus Studien der EBWE sowie aus Schätzungen von Experten geht hervor, dass ein Drittel des BIP in den meisten im Übergang befindlichen Ländern durch die Parallelwirtschaft generiert wird. Diese Anomalie ist als Hinweis auf unausgewogene Verhältnisse in den Steuersystemen und bei der Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung zu verstehen und weist darüber hinaus auf übermäßig komplizierte gesetzliche Vorschriften und ein Fehlen von Beschäftigungsmöglichkeiten in der „offiziellen“ Wirtschaft und besonders im ländlichen Raum hin. Die EBWE sollte der systematischen Überprüfung der Integrität ihrer Kunden und Partner eine besondere Aufmerksamkeit widmen, die Überwachung und Beaufsichtigung von Projekten enger gestalten und ihre Autorität gegenüber den Politikern dazu nutzen, sich für ein ausgewogeneres Verhältnis bei dem gesetzlichen Rahmen für wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei Steuern, Mindestlöhnen, Sozialleistungen und Anreizen zur Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen bemühen, um damit den Umfang der Aktivitäten in der Parallelwirtschaft zurückzuführen.

9. Eine gesunde Finanzwirtschaft stellt die wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Entwicklung in den Übergangsländern dar. Der ungeheure, durch breit angelegte institutionelle Verbesserungen, Privatisierungen und die Konkurrenz durch von außen kommende Wirtschaftsakteure gespeiste Umwandlungsprozess hat zu einer Mobilisierung von erheblichen heimischen und auswärtigen Ressourcen im Interesse des Aufbaus einer Unternehmenslandschaft geführt, wodurch Privateigentum und Strukturreformen erheblich begünstigt wurden. Allerdings haben viele kleinere Firmen insbesondere in den Ländern der GUS nach wie vor keinen Zugang zu den offiziellen Finanz- und Krediteinrichtungen. Der Anteil der notleidenden Kredite, der in der GUS seinen Höchststand mit 15% erreicht hat, muss nach wie vor zunächst auf den durchschnittlichen Wert in reifen Volkswirtschaften reduziert werden, und es gilt, die Palette von Finanzdienstleistungen und -produkten zu

verbreitern. Die EBWE sollte die in diesem Bereich bestehenden, noch nicht genutzten Chancen und Gelegenheiten für sich nutzen und gleichzeitig zu weiteren Verbesserungen am Gesetzesrahmen und im Geschäftsumfeld beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen weiterentwickeln und sich dafür einsetzen, dass immer weniger Unternehmer auf Finanzierungsmöglichkeiten der Parallelwirtschaft zurückgreifen.

10. Eines der relevantesten Entwicklungsprobleme in Mittel- und Osteuropa liegt in der Notwendigkeit, eine effizientere Nutzung der Energie zu bewerkstelligen, um den Unternehmen vor Ort eine höhere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Emissionen von Treibhausgasen trotz der laufenden Expansion der Volkswirtschaften zu verringern und die Energiesicherheit zu erhöhen. Die besondere Rolle und Aufgabe der EBWE bei der Verbesserung der Energieeffizienz in der Region wurde bereits durch andere internationale Finanzinstitutionen auf breiter Basis anerkannt. Die Versammlung hebt in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der EBWE-Initiative von 2006 für eine nachhaltige Energie hervor, mit der die Investitionen der Bank in Projekte der Energieeffizienz und saubere Technologien während der nächsten drei Jahre mehr als verdoppelt werden sollen. Demzufolge wird die Bank über den Zeitraum von 2006 bis 2008 ca. 1,5 Mrd. € investieren, wobei zusätzliche Leistungen durch verschiedene Geber und Sponsoren nochmals ca. 100 Mio. € erreichen könnten. Dies kommt zu den zahlreichen Projekten der Industrie zur Steigerung der Energieeffizienz noch hinzu, wobei auch höhere Kreditlinien für derartige Projekte sowie die Unterstützung für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, Fernwärmeprojekte und Programme zur Modernisierung des öffentlichen Nahverkehrs zu erwähnen sind, welche die Bank seit 2001 finanziert hat. Auch die Verwaltung der Fonds der Internationalen Gemeinschaft zur Sicherung der nuklearen Sicherheit in Mittel- und Osteuropa ist hier zu erwähnen.

11. Abschließend und als Folge aus den vorstehenden Erwägungen appelliert die Versammlung an die EBWE,

11.1. ihre Präsenz vor Ort in den Empfängerländern weiterhin auszubauen und dazu je nachdem entweder neue Büros einzurichten oder bestehende Büros stärker zu besetzen; dies gilt insbesondere in den Regionen der Russischen Föderation sowie in anderen GUS-Staaten;

11.2. ihre Finanzierungsangebote so zu diversifizieren und maßzuschneidern, dass sie einen höheren Anteil an Krediten in der jeweiligen Landeswährung sowie eine höhere Anzahl an Kleinstkrediten umfassen;

11.3. die Finanzwirtschaft in den Empfängerstaaten weiterhin zu unterstützen, um ein höheres Maß an Selbstverantwortung der Unternehmen zu fördern und die Verfügbarkeit von Krediten sowohl für die Wirtschaft als auch für Privathaushalte über offizielle Institutionen weiter aufzustocken;

11.4. grenzüberschreitende Investitionsprojekte in der Region des südlichen Kaukasus zu fördern;

11.5. sich bei der gemeinsamen Finanzierung von Projekten um eine engere Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und insbesondere der Weltbank, der International Finance Corporation, der Europäischen Investitionsbank und der Entwicklungsbank für Asien zu bemühen und mit Projektpartnern wie dem Investitionszentrum der FAO und der Initiative für Mitteleuropa zusammenzuarbeiten;

11.6. den Transfer von Know-how für die Länder am Beginn bzw. in der Mitte des Übergangsprozesses zu fördern, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Umweltgefahren, die Energieeffizienz und den Qualitätstourismus, wobei insbesondere die Programme TAM und BAS genutzt werden sollten;

11.7. die Investitionen in Infrastrukturprojekte aufzustocken und sich dazu verstärkt an gemischtwirtschaftlichen Partnerschaften zu beteiligen und die Kreditvergabe an Gebietskörperschaften auszubauen.

Entschließung 1562 (2007)⁷

betr. geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1507 (2006) und ihre Empfehlung 1754 (2006) betreffend geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen über die Landesgrenzen hinweg mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates und nimmt Bezug auf den Bericht vom 12. Juni 2006⁸, in dem das Bestehen eines von der CIA gewobenen “Spinnennetzes” zur unrechtmäßigen Verbringung von Häftlingen enthüllt wurde, an dem Mitgliedstaaten des Europarates beteiligt waren, und der Verdacht geäußert wurde, dass es in Polen und Rumänien geheime Haftanstalten geben könnte.

2. Sie betrachtet es nunmehr als sehr wahrscheinliche Tatsache, dass derartige, von der CIA betriebene geheime Haftanstalten einige Jahre lang in diesen beiden Ländern bestanden haben, schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, dass geheime Verhaftungen durch die CIA auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarates stattgefunden haben.

3. Eine Überprüfung der Daten über die Bewegungen bestimmter Flugzeuge, die bei verschiedenen Quellen, darunter auch bei internationalen Flugsicherheitsbehörden, eingeholt und durch zahlreiche glaubwürdige und übereinstimmende Zeugenaussagen ergänzt wurden, ermöglichte die Identifizierung der betreffenden Orte.

4. Diese Geheimgefängnisse waren Teil des vom Präsidenten der Vereinigten Staaten am 6. September 2006 öffentlich erwähnten „HVD“- (High Value Detainees [*Gefangene von hohem Wert*]-)Programms.

5. Eine Analyse dieses Programms auf der Grundlage von Informationen, die bei zahlreichen Quellen auf beiden Seiten des Atlantiks eingeholt wurden, ergibt, dass als besonders problematisch eingestufte Häftlinge – einige von ihnen wurden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten namentlich genannt – in Polen in Haft gehalten wurden. Aus logistischen und Sicherheitsgründen wurden als weniger wichtig betrachtete Häftlinge in Rumänien in Haft gehalten.

⁷ Aussprache vom 27. Juni 2007 (23. Sitzung) (siehe Dok. 11302 rev. Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). *Der Wortlaut wurde von der Versammlung am 27. Juni 2007 (23. Sitzung) angenommen.*

⁸ Dok. 10957.

6. Das „HVD“-Programm wurde von der CIA in Zusammenarbeit mit offiziellen europäischen Partnern ins Werk gesetzt, die in Regierungsbehörden tätig waren, und dank der strikten Beachtung der innerhalb der NATO geltenden Geheimhaltungsvorschriften jahrelang geheim gehalten. Die Durchführung dieses Programms hat wiederholt zu Menschenrechtsverletzungen Anlass gegeben.

7. Die Häftlinge waren unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt, gelegentlich über einen längeren Zeitraum. Die Anwendung bestimmter „verstärkter“ Verhörmethoden erfüllt die Definition der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter. Darüber hinaus steht die geheime Verhaftung an sich im Widerspruch zu zahlreichen internationalen Verpflichtungen sowohl der Vereinigten Staaten als auch der betroffenen Mitgliedstaaten des Europarats.

8. Die Versammlung stellt fest, dass sich zahlreiche Regierungen (Deutschland, Italien, „die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“, Polen, Rumänien, die Russische Föderation im Nordkaukasus, Vereinigte Staaten) auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichem Ergebnis auf den Begriff des Staatsgeheimnisses bzw. der nationalen Sicherheit berufen, um die Anstrengung gerichtlicher und/oder parlamentarischer Verfahren zu erschweren, deren Ziel die Feststellung der Verantwortung für die Rehabilitierung und Entschädigung der mutmaßlichen Opfer derartiger Verletzungen ist. In einigen Ländern (Deutschland, Italien, Vereinigte Staaten) sind Rechtsfragen zu den Grenzen von Staatsgeheimnissen und den Vorrechten der Regierungen noch vor den höchsten nationalen Gerichten anhängig.

9. Informationen sowie Beweismittel betreffend die zivil-, strafrechtliche oder politische Verantwortung der Vertreter des Staates für schwer wiegende Menschenrechtsverletzungen dürfen nicht als schutzwürdig im Sinne von Staatsgeheimnissen gelten. Wenn es nicht möglich ist, zwischen derartigen Fällen und wirklichen, legitimen Staatsgeheimnissen zu unterscheiden, müssen geeignete Verfahren angewendet werden, um dafür zu sorgen, dass die Schuldigen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen und zugleich das Staatsgeheimnis gewahrt werden.

10. Das Ausmaß des Vorbehaltsbereichs der Exekutive, der kraft des Staatsgeheimnisses und der nationalen Sicherheit gesetzlich oder nach einer aus der schlimmsten Zeit des Kalten Krieges stammenden Praxis von der parlamentarischen und gerichtlichen Überprüfung ausgenommen ist, muss neu abgewogen werden, um den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen.

11. Die Versammlung ist auch über die Bedrohung der Handlungsfreiheit der europäischen Regierungen durch ihre heimliche Mitwirkung an den ungesetzlichen Aktivitäten der CIA besorgt. Die aus grundsätzlichen Erwägungen notwendige Enthüllung der Wahrheit ist auch der beste Weg zur Wiederherstellung der wichtigen Zusammenarbeit zwischen den Geheimdiensten zur Verhütung und Unterdrückung des Terrorismus auf einer soliden und dauerhaften Grundlage.

12. Nur Bosnien und Herzegowina und Kanada, Letzteres Beobachterstaat des Europarates, haben ihre Verantwortung im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Verbringung von Häftlingen im vollen Umfang eingeräumt.

13. Die rumänische Parlamentsdelegation hat ihre feste Entschlossenheit gezeigt, mit der Versammlung zusammenzuarbeiten, ist aber selbst auf die zögerliche Haltung der Regierungsbehörden gestoßen, die fragwürdigen Aktivitäten der CIA auf rumänischem Staatsgebiet vollständig zu erhellen.

14. In Italien trifft die Verhandlung gegen die Entführer von Abu Omar aus Gründen der Staatssicherheit auf Hindernisse. Die Versammlung ist über die kürzlich eingeleiteten Verfahren gegen die Mailänder Staatsanwälte selbst wegen Verletzung von Staatsgeheimnissen zutiefst beunruhigt. Sie betrachtet derartige Verfahren als unerträgliche Behinderung der Unabhängigkeit der Justiz.

15. In Deutschland geht die Arbeit des Bundestagsuntersuchungsausschusses energisch voran. Aber die Strafermittlungsbehörden, die auf der Jagd nach den Entführern von Khaled El-Masri sind, sehen sich immer noch der mangelnden Zusammenarbeit seitens der amerikanischen und mazedonischen Behörden gegenüber. Khaled El-Masri wartet immer noch auf seine Rehabilitierung und die ihm zustehende Entschädigung, wie sie Maher Arar, dem Opfer in einem vergleichbaren Fall in Kanada, gewährt wurde.

16. Die Versammlung bekräftigt feierlich ihre Auffassung, dass der Terrorismus mit Methoden bekämpft werden muss, die mit den Menschenrechten und dem Rechtsstaat vereinbar sind. Diese Grundsatzhaltung, die sich auf die vom Europarat getragenen Werte gründet, gewährleistet auch am besten die Wirksamkeit des Kampfes gegen den Terrorismus auf lange Sicht.

17. Die Versammlung bedauert die mangelnde Bereitschaft aufseiten der NATO, mit dem Berichterstatter zusammenzuarbeiten, und fordert die Parlamente und Regierungen jener Mitgliedstaaten des Europarates, die zugleich Mitglieder der NATO sind, auf, das Ausmaß der geheimen CIA-Flüge und die Nutzung von Geheimgefängnissen in Europa vollständig aufzuklären.

18. Die Versammlung ruft daher:

18.1. die Regierungen aller Mitgliedstaaten des Europarates auf,

18.1.1. die uneingeschränkte Verpflichtung einzugehen, sich künftig nicht an einer Erlaubnis für Transporte durch ihre Staaten oder einer Inhaftierung, ungeachtet deren Dauer, von den derzeit noch in Guantánamo Bay befindlichen Häftlingen zu beteiligen;

18.1.2. ihren nationalen Parlamenten, sollten diese eine Untersuchung durchführen wollen, alle relevanten Informationen, über die sie verfügen, einschließlich Zeugenaussagen betreffend die Rolle ihres Staates bei der Praxis der Sonderüberstellungen und der Inhaftierung von Häftlingen in Geheimgefängnissen in ihrem Staat zur Verfügung zu stellen;

18.2. die Regierungen aller Mitgliedstaaten des Europarates, die der Forderung des Berichterstatters und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nicht nachgekommen sind, auf, ihre Gründe für die nicht erfolgende Zusammenarbeit ausführlich darzulegen;

18.3. die Parlamente und Justizbehörden aller Mitgliedstaaten des Europarates auf,

18.3.1. die ungesetzlichen Handlungen der Geheimdienste, die auf ihrem Hoheitsgebiet hinsichtlich geheimer Verhaftungen und unrechtmäßiger Verbringung von Häftlingen begangen wurden, durch eine Reduzierung der Bestimmungen, die die Transparenz unter Berufung auf den Begriff des Staatsgeheimnisses und der nationalen Sicherheit einschränken, auf ein Minimum vollständig aufzuklären und

18.3.2. sicherzustellen, dass die Opfer derartiger ungesetzlicher Handlungen angemessen rehabilitiert und entschädigt werden;

18.4. die NATO auf, die übrigen Teile der NATO-Genehmigung vom 4. Oktober 2001, die bisher geheimgehalten wurden, zu veröffentlichen;

18.5. sie ruft die Medien auf, ihrer Rolle als Vorkämpfer für Transparenz, Wahrheit, Toleranz und die Menschenrechte und die Würde voll gerecht zu werden; und

18.6. sie ruft die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten auf, die weiteren Vorschläge in ihrer Entschließung 1507 (2006) umzusetzen.

19. Schließlich bekräftigt die Versammlung die Bedeutung, die sie der Einrichtung eines eigenständigen europäischen parlamentarischen Untersuchungsmechanismus beimisst.

Entschließung 1563 (2007)⁹

betr. die Bekämpfung des Antisemitismus in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung ist weiterhin tief besorgt über das anhaltende und zunehmende Auftreten antisemitischer Vorfälle und stellt fest, dass kein Mitgliedstaat vor dieser grundlegenden Verletzung der Menschenrechte geschützt oder dagegen immun ist.

2. Derartige Phänomene, die Anlass zu Angst um persönliche Sicherheit und ein Zeichen fehlenden Respekt für den Glauben der jüdischen Bürger sind, sind in Mitgliedstaaten des Europarates inakzeptabel.

3. Der Antisemitismus ist keineswegs verschwunden, sondern befindet sich heute in Europa im Anstieg. Er tritt in einer Vielzahl von Formen auf und ist mittlerweile in allen Mitgliedstaaten des Europarats in unterschiedlichem Maße relativ verbreitet. Diese Zunahme sollte die Mitgliedstaaten des Europarats dazu veranlassen, wachsam zu sein und gegen die Bedrohung vorzugehen, die der Antisemitismus für die Grundwerte bedeutet, deren Verteidigung die Aufgabe des Europarats ist.

4. Der Antisemitismus, der häufig, aber nicht ausschließlich durch rechtsextreme Bewegungen islamistische Ideologen und linksextreme politische Gruppierungen verbreitet wird, spiegelt sich in Feindseligkeit gegenüber Juden, ihrer Religion, ihrer Kultur und ihrer kollektiven Identität wider. Diese Feindseligkeit, die in schieren Hass ausarten kann, kommt in verschiedenen Verhaltens- und Handlungsweisen zum Ausdruck: Schändung religiöser

⁹ Debatte der Versammlung am 27. Juni 2007 (24. Sitzung) (s. Dok. 11292, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Margelov; und Dok. 11320, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Wohlwend). *Von der Versammlung am 27. Juni 2007 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.*

Stätten, Vandalismus, Veröffentlichungen, Beleidigungen, Drohungen, Angriffe oder gar Mord.

5. Die Versammlung bedauert, dass der Nahostkonflikt sich auf die Zunahme des Antisemitismus in Europa auswirkt. Obwohl der israelisch-palästinensische Konflikt in Europa nicht die einzige Ursache ist, speist er doch weiterhin antisemitische Gewalt. Das gilt insbesondere unter Einwanderern in europäischen Städten. Diese neue Form des Antisemitismus stellt für die Mehrheit der Bevölkerung einen Grund für zornige Reaktionen dar, wird den Hass gegen Einwanderer im Allgemeinen schüren und so zu Fremdenfeindlichkeit führen.

6. Der Antisemitismus bedeutet für alle demokratischen Staaten eine Gefahr, da er als Vorwand und Rechtfertigung für Gewalttätigkeiten dient. Er spaltet die nationale Gemeinschaft, indem ein Teil der Bevölkerung und eine Religion gegen andere gestellt werden. Er bedeutet eine schwer wiegende Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten wie auch der Grundsätze der Demokratie. Die politischen und zivilen Behörden sind darum verpflichtet, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, diese zunehmende Bedrohung aufzuhalten.

7. Die Versammlung ist sich bewusst, dass der Kampf gegen den Antisemitismus Demokratien in eine Zwickmühle bringt, da sie zum einen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gewährleisten und das Bestehen und die politische Vertretung des ganzen politischen Meinungsspektrums zulassen müssen, andererseits aber sich vor einer Erscheinung bewahren und schützen müssen, die ihre Grundwerte untergräbt.

8. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1222 (1993) über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz und ihre Entschließung 1345 (2003) über rassistische, fremdenfeindliche und intolerante Äußerungen in der Politik, ist überzeugt, dass die Staaten jede Trivialisierung des Antisemitismus bekämpfen müssen und gegen seine Erscheinungsformen vorgehen müssen, indem sie alle erforderlichen politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen oder, wenn diese nicht vorgesehen sind, solche Maßnahmen verabschieden, die die Rechtsstaatlichkeit auf der Grundlage der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wahren.

9. Die Versammlung stellt außerdem fest, dass die Zivilgesellschaft mit ihren Basiserfahrungen oft als erste das Aufkommen von Erscheinungen wie dem Antisemitismus bemerkt und deshalb bei der Mobilisierung der Reaktion der Öffentlichkeit darauf eine wichtige Rolle zu spielen hat.

10. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Grundsätze, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5), dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung in Artikel 4, dem Internationalen Pakt über Zivil und politische Rechte in Artikel 20 und in den allgemeinen politischen Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), insbesondere der im Juni 2004 angenommenen Empfehlung Nr. 9 über die Bekämpfung des Antisemitismus, verankert sind, grundlegende Bestandteile darstellen, von denen die Mitgliedstaaten sich bei ihrem Kampf gegen den Antisemitismus leiten lassen sollten.

11. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die von ECRI unternommene Arbeit zur Ermutigung aller diesbezüglicher Akteure in Europa, ihre Anstrengungen zu bündeln, um eine effiziente und dauerhafte Antwort auf Antisemitismus zu finden, und zwar auf allen behördlichen Ebenen (national, regional, kommunal) und durch Miteinbeziehung von

Vertretern unterschiedlicher Gemeinschaften, religiösen Führern, die organisierte Bürgergesellschaft und anderen Schlüsselinstitutionen.

12. Dementsprechend fordert die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats auf:

12.1. nachdrücklich und systematisch Gesetze durchzusetzen, die antisemitische und andere Hassreden, insbesondere jegliche Aufstachelung zur Gewalt, als Straftatbestand festlegen;

12.2. gegen jede Partei vorzugehen, die bei ihren Aktivitäten, in ihren Programmen oder in ihren Veröffentlichungen antisemitische Aussagen vorbringt;

12.3. die mit rassistischen Zielen verbundene öffentliche Leugnung, Trivialisierung, Rechtfertigung oder Verherrlichung von Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschheit oder Kriegsverbrechen gemäß der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI in Bezug auf nationale Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die im Dezember 2002 verabschiedet wurde, zu einem Straftatbestand zu machen;

12.4. die staatliche Finanzierung für Organisationen und Vereinigungen, die den Antisemitismus fördern sowohl international als auch national auszusetzen oder zu beenden;

12.5. ihre Gesetzgebung zu verschärfen, um antisemitische Handlungen zu bestrafen und dafür zu sorgen, dass jegliche antisemitischer Beweggrund in Strafsachen als erschwerend betrachtet wird;

12.6. das Protokoll Nr. 12 zu der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 177) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

12.7. in den Schulen den Unterricht über die Geschichte und die Kultur der Hauptreligionen auszuweiten, gemäß der Empfehlung 1720 (2005) über Bildung und Religion, um Toleranz zu fördern und gegen Unwissenheit vorzugehen, die so oft eine Quelle der Intoleranz ist; Aufklärung und Schulung gehören zu den grundlegendsten und dauerhaftesten Möglichkeiten, vor Antisemitismus zu schützen;

12.8. sicherzustellen, dass Antisemitismus und Angriffe auf Juden in Bildungseinrichtungen, insbesondere Universitäten, nicht vorkommen;

12.9. den interkulturellen Dialog und das Gespräch zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu fördern;

12.10. sich die Mittel anzueignen, um gegen antisemitische Erklärungen im Internet vorzugehen und deshalb das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetzkriminalität in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von Akten rassistischer oder fremdenfeindlicher Art, die mit Hilfe von Computersystemen begangen werden (ETS Nr. 189), zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

12.11. nicht die Errichtung von Denkmälern oder die Abhaltung von Gedenkfeiern zu unterstützen, durch die des Völkermords oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Zweiten Weltkriegs schuldige Personen geehrt werden;

12.12. entschieden gegen jede antisemitische Handlung im Sport vorzugehen gemäß der Empfehlung Rec (2001)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten bezüglich der Verhinderung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und rassistischer Intoleranz im Sport;

12.13. die Medien zu ermutigen, Selbstdisziplin zu praktizieren, Toleranz und gegenseitigem Respekt zu fördern und antisemitische Klischees und Vorurteile, die sich in die Alltagssprache eingeschlichen haben, zu bekämpfen;

12.14. die Selbstkontrollmechanismen der Medien, deren Ziel die Verhinderung von Antisemitismus und andere Formen von Hassreden ist, zu stärken;

12.15. die Umsetzung der Empfehlung Rec(2001)15 des Ministerkomitees zur Vorbereitung und Abhaltung eines „Gedenktags für den Holocaust und die Verhinderung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in ihren Schulen fortzusetzen, um auf diese Weise zu weltweiten Maßnahmen zur Förderung der Toleranz, der Menschenrechte und der Bekämpfung aller Formen des Rassismus beizutragen;

12.16. die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu nutzen, um öffentliche Stellen auf antisemitische Aktivitäten aufmerksam zu machen;

12.17. aktiver mit der Zivilgesellschaft und den NROs zusammenzuarbeiten und sie bei der Bekämpfung des Antisemitismus zu unterstützen;

12.18. die Aktivitäten der ECRI zu unterstützen, deren Aufgabe in der Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit, des Antisemitismus und der Intoleranz in ganz Europa besteht, und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Empfehlungen in der Praxis Folge leisten;

12.19. aktiv und energisch alle Staaten zu verurteilen, die den Antisemitismus und die Leugnung des Holocausts fördern und zum Völkermord aufrufen.

Entschließung 1564 (2007)¹⁰

betr. die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten

1. Seit dem Ende der Konflikte auf dem Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens sind mehr als 10 Jahre vergangen, doch bisher sind nicht alle für Kriegsverbrechen Verantwortliche vor Gericht gestellt worden. Wie lang und schmerzlich der Versöhnungsprozess auch sein mag, bedarf es doch weiterhin großer Anstrengungen.

2. Die Parlamentarische Versammlung möchte von vornherein darauf hinweisen, dass Gerechtigkeit einen unverzichtbaren Bestandteil des Versöhnungsprozesses zugunsten der Opfer, Volksgruppen und Länder darstellt und es entscheidend darauf ankommt, nicht hinnehmbare Straflosigkeit entschieden zu bekämpfen.

¹⁰ Debatte der Versammlung am 28. Juni 2007 (25. Sitzung) (siehe Dok. 11281, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter Herr Lloyd).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2007 (25. Sitzung)

3. Die Verantwortung ist nicht von ganzen Völkern oder Volksgruppen, sondern von Einzelpersonen zu tragen, die nach einem fairen Prozess für schuldig befunden wurden.
4. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“ oder „ICTY“), der bei dem Bemühen um Gerechtigkeit im Rahmen der Weiterentwicklung des internationalen Strafrechts eine grundlegende und bahnbrechende Rolle gespielt hat und immer noch erfüllt.
5. Die Versammlung bedauert die Folgen des Todes von Slobodan Milošević vor dem Ende seines Prozesses. Obwohl die Anklageerhebung gegen ihn ein historisches Ereignis war, da er als erster amtierender Staatschef vor einen internationalen Gerichtshof gestellt wurde, konnte seine ebenso historische wie symbolkräftige mögliche Verurteilung nicht stattfinden, womit tausenden von Opfern die gebotene Gerechtigkeit verwehrt wurde.
6. Die Versammlung erinnert die nationalen Behörden der betroffenen Staaten daran, dass sie völkerrechtlich zu einer vollen und effektiven Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet sind.
7. Die Versammlung begrüßt die deutliche Verbesserung dieser Zusammenarbeit in einigen Fällen, insbesondere bei technischen Aspekten. Dennoch bedauert sie, dass die Behörden einiger betroffener Staaten oder Entitäten es in eklatanter Form an dem politischen Willen mangeln lassen, sodass sie sogar die konkreten Bemühungen des Gerichtswesens in diesen Ländern untergraben.
8. Besonders deutlich tritt dies bei der Strafverfolgung und Festnahme der auf der Flucht befindlichen Personen zu Tage, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat: 11 Jahre nach ihrer Anklage wegen Völkermords sind Radovan Karadžić und Ratko Mladić, um nur die bekanntesten Beispiele zu nennen, immer noch auf freiem Fuß. Dass sie nicht vor Gericht gestellt wurden, ist eine Beleidigung des Gedenkens an die Opfer und der Erwartungen der Überlebenden des Konflikts.
9. Die Versammlung ruft die zuständigen Behörden dazu auf, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, für eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu sorgen und dringt insbesondere gegenüber den serbischen Behörden und denen der Republika Srpska darauf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die flüchtigen Personen aufzuspüren und festzunehmen und dadurch deutlich zu machen, dass niemand über dem Recht steht.
10. Die Versammlung begrüßt die Festnahme und Überstellung von Zdravko Tolimir und Vlastimir Djordjević an das Haager Tribunal und stellt fest, dass dieser positive Schritt es der Europäischen Union ermöglicht hat, Verhandlungen wieder aufzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Europäische Union jedoch weiterhin auf, ihre Forderungen hinsichtlich einer serbischen Kooperation mit dem ICTY als eine Voraussetzung für die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens aufrecht zu erhalten.
11. Die Versammlung ist sich bewusst, dass das Mandat des Gerichtshofs bald ausläuft und dieser deshalb eine Strategie zum Abschluss seiner Tätigkeit erarbeitet hat, deren Erfolg von der Unterstützung und dem Engagement der Staaten bei der Beendigung der Straflosigkeit abhängt. Die Versammlung ist besorgt, dass einige flüchtige Personen immer noch auf freiem Fuß sein könnten, wenn der Gerichtshof seine Arbeit endgültig beendet.
12. Die Versammlung bestärkt die Vereinten Nationen in ihren weiteren Bemühungen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles Erdenkliche zu tun, um gegen die Straflosigkeit von

Kriegsverbrechen zu kämpfen und eine Lösung zu finden, die sicherstellt, dass immer noch auf freiem Fuß befindliche Kriegsverbrecher der internationalen Gerichtsbarkeit nicht entkommen, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie verhaftet wurden. Angesichts der langfristigen (und ethischen) Verpflichtungen des ICTY gegenüber seinen Zeugen sollte außerdem ein Auslaufmechanismus zur Aufrechterhaltung des Zeugenschutzes nach Mandatsende eingeführt werden.

13. Die Versammlung nimmt die Dauer und die Komplexität der Verfahren vor dem Gerichtshof zur Kenntnis und fordert den ICTY daher nachdrücklich auf, zusätzliche Anstrengungen zur Maximierung der Effektivität der Verfahren zu unternehmen.

14. Die Versammlung ist sich dessen bewusst, dass mehr als vier Jahre vergangen sind, seit Voji lav Se elj sich freiwillig dem Gerichtshof gestellt hat; seit dieser Zeit sitzt er in Haft, und sein Verfahren hat noch nicht einmal begonnen. Daher fordert die Versammlung den Gerichtshof auf, einen festen Termin für den Beginn seines Verfahrens festzulegen.

15. Die Versammlung glaubt, dass es für die nationalen Gerichte der betroffenen Staaten an der Zeit ist, die Arbeiten des Gerichtshofs zu übernehmen und für Kriegsverbrechen verantwortliche Personen, die noch nicht vor Gericht gestellt worden sind (mit Ausnahme der sechs von dem Gerichtshof bereits angeklagten flüchtigen Personen, die vor internationalen Gerichten erscheinen müssen), zu verfolgen.

16. Die Versammlung stellt erfreut fest, dass bei der Stärkung des Gerichtswesens dieser Staaten Fortschritte erzielt worden sind. Gleichzeitig fordert sie die politischen Stellen der betroffenen Staaten dazu auf, sich nach Kräften für die Gewährleistung der Unparteilichkeit und der fairen Durchführung gegenwärtiger und künftiger Prozesse wegen Kriegsverbrechen einzusetzen und sicherzustellen, dass die Gerichte ihre Entscheidungen nie auf ethnische Erwägungen gründen.

17. Die Versammlung begrüßt die bedeutsamen Überwachungsaktivitäten, die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bezug auf Kriegsverbrecherprozesse innerhalb des nationalen Gerichtswesens durchgeführt werden und ermutigt die OSZE mit allem Nachdruck, diese wichtige Aufgabe fortzuführen.

18. Die Versammlung stellt mit besonderer Besorgnis fest, dass die nationale Gesetzgebung der betreffenden Staaten ein wirkliches Hindernis für die effektive Verfolgung von Kriegsverbrechen verdächtigten Personen vor ihren eigenen Gerichten darstellen, womit eine nicht länger zu dulden Grundlage für Straffreiheit geschaffen wird.

19. Es liegt auf der Hand, dass das Verbot der Auslieferung der eigenen Staatsbürger in allen betroffenen Ländern ein schwer wiegendes Hindernis für die Wahrung des Rechts bedeutet. Die Versammlung ist der Auffassung, dass

19.1. die Nichtauslieferung der eigenen Staatsbürger sich auf der Begehung von Kriegsverbrechen bezichtigte Personen erstrecken sollte, sobald Garantien dafür vorliegen, dass die Angeklagten ein faires Verfahren erhalten werden. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass die betreffenden Staaten diese Situation im Interesse der Gerechtigkeit abstellen müssen;

19.2. in diesen Zusammenhang gibt der Missbrauch des Erwerbs der doppelten Staatsangehörigkeit¹¹ Anlass zu Besorgnis, da dieser es einigen Kriegsverbrechern beschuldigten

¹¹ Der Begriff „Nationalität“ bezieht sich nicht auf eine ethnische Zugehörigkeit, sondern auf Staatsbürger eines Staates.

Personen erlaubt, sich der Justiz in einem bestimmten Land durch Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes zu entziehen, wobei sie aus dem Verbot der Auslieferung der eigenen Staatsbürger Nutzen ziehen.

20. Ungeachtet der tatsächlichen technischen Fortschritte, die im Rahmen des „Pali Prozesses“ erreicht worden sind, bei dem es um die zwischenstaatliche justizielle Zusammenarbeit auf regionaler Ebene geht und trotz der Unterzeichnung von Abkommen zwischen der kroatischen Staatsanwaltschaft und ihren Pendanten in Serbien und Montenegro, bedauert es die Versammlung, dass aufgrund des Verbots der Auslieferung eigener Staatsbürger eine große Zahl von Urteilen nach wie vor in Abwesenheit ergehen und bestärkt die Staaten der Region nachdrücklich in ihren Bemühungen, sich weiterhin für eine Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit einzusetzen, um die Zahl derartiger Prozesse auf diese Weise zu verringern.

21. Die Versammlung richtet deshalb einen Aufruf an

21.1. die zuständigen Stellen der betreffenden Staaten für

21.1.1. die sofortige Aufhebung des Verbots der Auslieferung von Staatsbürgern, denen Kriegsverbrechen vorgeworfen werden;

21.1.2. die sorgfältige Prüfung von Staatsbürgerschaftsanträgen und die Verweigerung der Staatsbürgerschaft bei Personen, die in einem anderen Land eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden;

21.1.3. die Einleitung positiver Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung einer Diskussion über Kriegsverbrechen, um auf diese Weise in der Öffentlichkeit eine breitere Akzeptanz der Gerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen sicherzustellen;

21.1.4. die Aufhebung der einschränkenden Vorschrift, nach der Unterlagen der Staatsanwaltschaft nicht in einen anderen Staat weitergeleitet werden dürfen, wenn die gesetzlich vorgesehene Haftstrafe mehr als zehn Jahre beträgt;

21.1.5. die Verstärkung ihrer Bemühungen um eine bessere justizielle Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Verringerung der Zahl von Abwesenheitsurteilen;

21.1.6. die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Weiterleitung zwischen den Polizeidienststellen ihrer Staaten bei Ermittlungen über Kriegsverbrecher auf dem Wege über effektive bilaterale Abkommen;

21.1.7. die Aufstockung der den gerichtlichen Institutionen bewilligten Mittel, nicht nur im Hinblick auf Ermittlungen, sondern auch in Fragen der Finanzierung und des Personals;

21.1.8. die nachdrückliche Aufforderung der Gerichte zu möglichst großer Objektivität, um so die Unparteilichkeit der Kriegsverbrecherprozesse zu gewährleisten und sicherzustellen, dass an lokalen Gerichten tätige Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte eine sachgerechte Schulung erhalten;

21.1.9. die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Qualität der Verteidigung, um so für einen fairen Prozess zu sorgen;

21.1.10. die Gewährleistung der bestmöglichen Koordinierung zwischen allen an den gerichtlichen Verfahren zur Verfolgung von Kriegsverbrechen beteiligten Akteuren unter Einschluss der Polizeikräfte;

21.1.11. die Verbesserung des Zeugenschutzes auf nationaler Ebene und die Koordinierung auf regionaler Ebene unter Klärung der gesetzlichen Sicherungen;

21.2. die Behörden von Bosnien und Herzegowina,

21.2.1. die Gewährleistung der Harmonisierung der Rechtsprechung, Überlegungen in Bezug auf die Errichtung eines nationalen Obersten Gerichtshofs oder die Übertragung der Befugnisse eines Obersten Gerichtshofes an einen bestehenden Gerichtshof, damit die Rechtssicherheit gewährleistet wird, sicherzustellen;

21.2.2. die Unterzeichnung von Abkommen zwischen der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina und ihren Pendanten in der Region entsprechend den von den Staatsanwaltschaften Kroatiens, Serbiens und Montenegros unterzeichneten Vereinbarungen zu unterstützen.

Entschließung 1565 (2007)¹²

betr. Internetkriminalität gegen staatliche Einrichtungen in Mitglied- und Beobachterstaaten - welche Möglichkeiten der Vorbeugung gibt es?

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre Stellungnahme Nr. 226 (2001), in der sie die Auffassung vertrat, dass die Bekämpfung der Internetkriminalität angesichts der Hindernisse, die diese Form der Kriminalität für die Entwicklung neuer Technologien und allgemeiner für die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit aufwerfen kann, eine Herausforderung allerersten Rangs ist.

2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Internetkriminalität eine reale Bedrohung für die demokratische Stabilität und die nationale Sicherheit darstellt und grundlegende Fragen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit aufwirft. Diese Frage sollte deshalb als ein Anliegen von allerhöchster Priorität behandelt werden.

3. Die politisch motivierten Angriffe gegen militärische oder staatliche Websites verschiedener Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats werden immer häufiger und technisch raffinierter. In der Tat haben sich bei dem Versuch, die lebenswichtige Infrastruktur der Republik Estland funktionsunfähig zu machen, kriminelle Internetangriffe erstmals gegen einen Staat als Ganzes gerichtet. Zur selben Zeit wurden auch in anderen Ländern einige Angriffe beobachtet.

4. Dies zeigt, dass die Internetkriminalität eine gefährliche Realität ist, die auf höchster Ebene ernst genommen werden muss, und dass sie eine echte Bedrohung für Staaten darstellt,

¹² Versammlungsdebatte am 28. Juni 2007 (25. Sitzung) (siehe Dok. 11325, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Sasi, Dok. 11335, Stellungnahme des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Agramunt, und Dok. 11333, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Lilliehöök). *Von der Versammlung verabschiedeter Text* am 28. Juni 2007 (25. Sitzung).

deren technologiegestützte Infrastrukturen lahmgelegt oder sogar zerstört werden können. Diese Bedrohung kann von Privatpersonen, organisierten Gruppen oder Staaten ausgehen.

5. Da alle Staaten anfällig gegenüber dieser Bedrohung sind, ist es äußerst wichtig, dass auf internationaler Ebene ein wirksames Schutz- und Reaktionssystem entwickelt wird.

6. Die Versammlung erinnert daran, dass das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) weitreichende rechtliche Bestimmungen zur Abwehr von Internetangriffen gegen kritische Infrastruktur enthält. Dieses Vertragswerk – derzeit das einzige verbindliche auf diesem Gebiet – hat international großen Anklang gefunden; deshalb sollten alle Mitgliedstaaten des Europarats mit Blick auf eine wirksame Bekämpfung dieser Kriminalität das Übereinkommen dringend unterzeichnen und ratifizieren und – was noch wichtiger ist – seine Bestimmungen uneingeschränkt anwenden.

7. Die Versammlung erinnert auch daran, dass sich das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) als zusätzliches Instrument im Kampf gegen den Internetterrorismus sowie die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke anbietet.

8. Die Versammlung bedauert die Tatsache, dass eine ganze Reihe von Mitglied- und Beobachterstaaten diese wichtigen Übereinkommen noch nicht ratifiziert hat.

9. Die Versammlung stellt fest, dass der Kampf gegen die Internetkriminalität eine umgehende internationale Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem privaten Sektor und Nichtregierungsorganisationen erfordert, da sich Internetkriminelle auf ihre Fähigkeit stützen, über Grenzen hinweg zu operieren und Abweichungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auszunutzen. Die mangelnde Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten setzt diese einer erheblichen Gefahr aus.

10. Die Versammlung erinnert daran, dass das Übereinkommen ein offener Vertrag ist, und lädt daher Nichtmitgliedstaaten ein, ihm baldmöglichst beizutreten, um die internationale Zusammenarbeit auf diesem wichtigen Gebiet zu verbessern.

11. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vielfältigen Bemühungen um die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Bekämpfung der Internetkriminalität, darunter auch die 24/7-Kontaktstellen und die Initiative „*Check the Web*“, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verstärkung ihrer Bemühungen um die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit fortzusetzen und abgestimmte konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksameren Schutzes zu unterstützen.

12. Dabei betont die Versammlung, dass sich Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Internetkriminalität auf Gesetze stützen müssen, die die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten gewährleisten.

13. Um das erforderliche Maß an internationaler Zusammenarbeit zu ermöglichen, müssen außerdem die einschlägigen Gesetze vereinheitlicht oder zumindest aufeinander abgestimmt werden.

14. Internetangriffe stellen nicht nur in rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung dar; die Länder sollten Politiken und Strategien für einen wirksamen Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen erarbeiten - eine Aufgabe, die auch die Bereitstellung der dafür erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen einschließt. An diesen Bemühungen

sollten sie auch private Akteure einschließlich Computer-, Netzwerk- und Softwarebranche beteiligen.

15. Aus diesem Grund bittet die Versammlung die Mitgliedstaaten:

15.1. die Frage der Bekämpfung und Verhütung von Internetkriminalität als vordringliches Anliegen zu betrachten;

15.2. das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das Übereinkommen über Computerkriminalität sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sie so bald wie möglich uneingeschränkt anzuwenden;

15.3. ihre jeweiligen Gesetzesrahmen dahingehend zu überprüfen, ob sie angemessene Sanktionen für Internetkriminalität vorsehen, insbesondere Vorschriften für Fälle von computergestützten terroristischen Anschlägen, und bei Bedarf ihre Rechtsvorschriften zu ändern, wobei die individuellen Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und die Informationsfreiheit, uneingeschränkt zu achten sind;

15.4. zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften auf die anderer Staaten abgestimmt sind;

15.5. einen Rahmen zu entwickeln, um im Falle von großangelegten Internetangriffen umgehende politische Konsultationen und den Austausch von Informationen auf allen erforderlichen Ebenen der betroffenen Länder zu erleichtern;

15.6. auf der Grundlage entsprechender technischer Untersuchungen Politiken und Strategien für einen wirksamen Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen zu erarbeiten und die dafür erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen bereitzustellen;

15.7. den privaten Sektor enger einzubinden, insbesondere durch Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften für eine wirksamere und sektorübergreifende Kooperation im Kampf gegen die Internetkriminalität;

15.8. auf nationaler Ebene wirksame Vorbeugemaßnahmen gegen Aktivitäten im Bereich der Internetkriminalität zu ergreifen;

15.9. der Regierung von Estland jede gebotene Unterstützung bei der Gewährleistung einer umfassenden und gründlich durchgeführten Untersuchung der unlängst erfolgten Internetangriffe in ihrem Land zukommen zu lassen, damit die gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für künftige internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetkriminalität dienen können.

16. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das Übereinkommen in regelmäßigen Abständen mit Blick auf technologische Neuerungen und neue Herausforderungen überprüft werden sollte, und wartet gespannt auf die Feststellungen des Expertenausschusses gegen Terrorismus (CODEXTER), der sich zurzeit mit der Frage befasst, ob Lücken in den vorhandenen Instrumenten (einschließlich des Übereinkommens über Computerkriminalität) die Entwicklung weiterer Instrumente erforderlich machen - bevor er seine Empfehlungen an

das Ministerkomitee richtet. Die Versammlung beschließt, sich so bald wie möglich erneut mit dieser Frage zu befassen.

Entschließung 1566 (2007)¹³

betr.: die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Monaco

1. Das Fürstentum Monaco wurde am 5. Oktober 2004 Mitglied des Europarats. Mit seinem Beitritt akzeptierte es die von allen Mitgliedstaaten einzuhaltenden satzungsgemäßen Verpflichtungen und übernahm auch eine Reihe von speziellen Verpflichtungen, zu deren Einhaltung es sich innerhalb der in der Stellungnahme Nr. 250 (2004) genannten Fristen verpflichtete.

2. Das Überwachungsverfahren sollte sechs Monate nach dem Beitritt beginnen (Absatz 14 der Stellungnahme), mit anderen Worten im April 2005. Dies ist der erste Bericht an die Versammlung, in dem die Einhaltung der von Monaco mit seinem Beitritt eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen bewertet wird.

3. Die ersten zwei Jahre nach dem Beitritt standen im Zeichen von Ereignissen, die die Bevölkerung von Monaco tief erschütterten und gleichzeitig auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsweise der monegassischen Institutionen und die Einhaltung des Zeitplans für die Erfüllung der 2004 eingegangenen Verpflichtungen hatten. Als Nachfolger seines Vaters, Fürst Rainier, der im April 2005 nach 56-jähriger Regentschaft starb, brachte Fürst Albert II. das Land auf einen neuen Kurs.

4. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über die Anpassung und Vertiefung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Frankreich und Monaco am 8. November 2005 in Paris. Das Abkommen tritt an die Stelle des 1930 geschlossenen Abkommens und gewährleistet die Einhaltung des Nichtdiskriminierungsprinzips, sodass monegassische Staatsangehöriger in die leitenden Staats- und Regierungsämter in Monaco berufen werden können, die derzeit französischen Staatsbürgern vorbehalten sind. Die Versammlung hofft, dass Frankreich das Abkommen baldmöglichst ratifizieren wird.

5. Sie stellt fest, dass Monaco inzwischen 30 der 200 Übereinkommen des Europarats ratifiziert und zwei weitere – das Protokoll Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Sozialcharta (revidiert) – unterzeichnet hat.

6. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass Monaco innerhalb der festgelegten Frist von einem Jahr nach Beitritt die Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle 4, 6, 7 und 13 ratifiziert hat; dies geschah am 30. November 2005 zeitgleich mit der Einreichung von zwei Erklärungen und mehreren Vorbehalten. Das Fürstentum ratifizierte Protokoll Nr. 14 zur EMRK am 10. März 2006; das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und

¹³ Debatte der Versammlung am 28. Juni 2007 (26. Sitzung) (siehe Dok. 11299, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoring Ausschuss), Berichterstatter: Herr Agramunt und Herr Slutsky).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2007 (26. Sitzung).

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und seine Protokolle wurden ebenfalls am 30. November 2005 ratifiziert.

7. Die Versammlung bedauert hingegen, dass das Fürstentum Monaco seiner Verpflichtung, das EMRK-Protokoll Nr. 1 betr. den Schutz des Eigentums, das Recht auf freie Wahlen und das Recht auf Bildung zu ratifizieren, noch nicht nachgekommen ist, und erwartet von den monegassischen Behörden, dass sie baldmöglichst die erforderlichen diesbezüglichen Schritte ergreifen. Sie stellt auch fest, dass Monaco das Protokoll Nr. 12 trotz entsprechender Verpflichtung nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten, d. h. bis 1. April 2006, unterzeichnet hat.

8. Was die Europaratskonventionen betrifft, zu deren Ratifizierung sich Monaco innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt – d. h. spätestens bis 5. Oktober 2006 – verpflichtet hat, stellt die Versammlung mit Befriedigung fest, dass das Fürstentum am 19. März 2007 das Strafrechtsübereinkommen über Korruption, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und das Europäische Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen ratifiziert hat.

9. Dagegen sind die Europäische Sozialcharta (revidiert), das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht ratifiziert. Die Versammlung fordert die monegassischen Behörden auf, dies baldmöglichst zu tun. Sie hofft, dass die Ratifizierung der Übereinkommen durch die Einrichtung der Direktion für internationale Angelegenheiten (am 16. Februar 2007) erleichtert wird, zu deren Aufgaben die Prüfung und Überwachung der internationalen Übereinkommen zählt, denen Monaco als Vertragspartei angehört oder angehören wird.

10. Im Bereich des innerstaatlichen Rechts verpflichtete sich das Fürstentum in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats, innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt verschiedene Gesetze zu verabschieden. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass:

10.1. 2003 und 2004 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern, auch als Eltern und Ehegatten, beschlossen wurden;

10.2. 2003 bzw. 2005 zwei Gesetze zur Änderung des Nationalitätengesetzes vom 18. Dezember 1992 verabschiedet wurden;

10.3. am 15. Juli 2005 das Gesetz über die Medienfreiheit verabschiedet wurde;

10.4. am 29. Juni 2006 das Gesetz über die Begründung von Verwaltungsakten verabschiedet wurde.

11. Die Versammlung ist zuversichtlich, dass das Gesetz über die Vereinigungsfreiheit, das ebenfalls innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Beitritt verabschiedet werden sollte, ohne weitere Verzögerung erlassen wird.

12. Die Versammlung ersucht die monegassischen Behörden, die gegenwärtige Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die geplanten Änderungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung

des Gerichts, insbesondere in Bezug auf die Artikel 5, 6, 7, 8 und 13 der EMRK, übereinstimmen.

13. Die Versammlung nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Regierung des Fürstentums der Veröffentlichung des Berichts des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 31. Mai 2007 zugestimmt hat. Sie hofft, dass die Empfehlungen dieses Berichts innerhalb kürzester Zeit umgesetzt werden. Die Versammlung hofft auch, dass die monegassischen Behörden die Empfehlungen des Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) vom 24. Mai 2007 berücksichtigen werden.

14. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass Monaco erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um sein Gesetzesinstrumentarium gegen Geldwäsche zu verbessern, und begrüßt insbesondere das im November 2006 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Artikels 218 des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Geldwäschestrafaten.

15. Sie begrüßt auch den Erlass eines Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung im Juni 2006, mit dem es möglich sein dürfte, das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften schon bald zu ratifizieren. Sie ermuntert die monegassischen Behörden, den Reformprozess fortzusetzen, um sicherzustellen, dass sich ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Monaco in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats an der Gemeindeverwaltung beteiligen dürfen.

16. Was die Befugnisse des Nationalrats betrifft, deren Erweiterung sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Beitritt empfohlen hatte, ist sich die Versammlung der schwierigen Situation bewusst, die ein immanentes Merkmal der Arbeitsweise der monegassischen Institutionen ist. Sie hält es daher für notwendig, auf die Empfehlungen in Absatz 11 der Stellungnahme Nr. 250 (2004) betr. die Kontrolle der Tätigkeit der Regierung, die jährliche Vorlage des Regierungsprogramms, das Recht der Gesetzesinitiative und die Haushaltsdebatte zu verweisen.

17. Die Versammlung fordert die monegassischen Behörden nachdrücklich auf, baldmöglichst ein neues Gesetz über die Arbeitsweise und Organisation des Nationalrats zu beschließen, um den 2002 vorgenommenen Verfassungsänderungen Rechnung zu tragen. Sie hofft in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Regierung und Nationalrat bald zum Erfolg führen wird.

18. Außerdem fordert sie den Nationalrat auf, unverzüglich seine Geschäftsordnung zu überprüfen.

19. Darüber hinaus empfiehlt sie, dass die monegassischen Behörden:

19.1. sich mit der Frage eines Parteiengesetzes zu befassen beginnen, um insbesondere für mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung zu sorgen;

19.2. die Liste der internationalen Übereinkommen und völkerrechtlichen Verträge, für die der Nationalrat gemäß Artikel 14 der Verfassung ein Ratifizierungsgesetz verabschieden muss, überarbeiten und in der Zwischenzeit dem Nationalrat im Voraus etwaige Vorbehalte oder Erklärungen zu einem Vertrag unterbreiten, für den der Nationalrat ein Ratifizierungsgesetz verabschieden muss.

20. In Anbetracht der seit dem Beitritt Monacos erzielten Fortschritte, aber auch der noch zu erfüllenden Verpflichtungen beschließt die Versammlung, die Überwachung der von Monaco einzuhaltenden Pflichten und Verpflichtungen so lange fortzusetzen, bis die Fortschritte in diesem Bereich zu greifbaren Ergebnissen führen.

Entschließung 1567 (2007)¹⁴

betr.: das Atomprogramm des Iran und die Notwendigkeit einer internationalen Antwort

1. Die Versammlung verweist auf die Entschließung 1436 (2005) zum Atomprogramm des Iran: die Notwendigkeit einer internationalen Antwort, in der sie beschloss, mit der Frage des iranischen Atomprogramms befasst zu bleiben. Sie nimmt die wichtigsten Entwicklungen in Zusammenhang mit der iranischen Atomfrage seit April 2005 zur Kenntnis und bedauert, dass sich die Situation erheblich verschlechtert hat.
2. Die Versammlung ist besorgt über die anhaltende Weigerung des Iran, auf ernste und wohl begründete Befürchtungen der internationalen Gemeinschaft über die Natur seines früheren und seines jetzigen Atomprogramms zu reagieren, und über die Absicht der iranischen Behörden, die Arbeiten im Atombereich einschließlich Urananreicherung im großtechnischen Maßstab zu forcieren und auszuweiten.
3. Sie stellt fest, dass die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) am 24. September 2005 eine Resolution verabschiedet hat, in der festgestellt wird, dass der Iran gegen seine Verpflichtungen aus dem Kontrollabkommen zum Atomwaffensperrvertrag (NVV) verstößt.
4. Sie bedauert insbesondere, dass der Iran das Zusatzprotokoll zum Kontrollabkommen bis heute noch nicht ratifiziert hat, dass er die freiwillige Durchführung dieses Protokolls auf vorläufiger Basis beendet hat und dass er die Zusammenarbeit mit der IAEO merklich eingeschränkt hat.
5. Sie bedauert ferner, dass der Iran eine von Herrn Javier Solana im Juni 2006 im Namen der Sechs-Länder-Gruppe (China, Deutschland, Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) vorgelegte umfassende Lösung der Atomfrage abgelehnt hat.
6. Besonders besorgt ist sie außerdem über die Weigerung des Iran, die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einzuhalten, die dem Iran die Verpflichtung auferlegen, alle mit der Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen. Diese Haltung stellt eine offene Kampfansage an die internationale Gemeinschaft dar und erfordert eine gemeinsame Antwort.
7. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung ausdrücklich auf den innerhalb der Sechs-Länder-Gruppe vertretenen gemeinsamen Standpunkt, dass ein iranischer

¹⁴ Debatte der Versammlung am 28. Juni 2007 (26. Sitzung) (siehe Dok. 11294, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Lindblad).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2007 (26. Sitzung).

Atomwaffenstaat eine inakzeptable Bedrohung nicht nur für die an sich schon unsichere Lage im Nahen und Mittleren Osten, sondern auch für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit insgesamt darstellen würde. Sie begrüßt die Tatsache, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durch einstimmige Annahme der Resolutionen 1737 und 1747 Geschlossenheit im Hinblick auf Iran demonstriert haben und dass dieser gemeinsame Standpunkt zunehmend internationale Unterstützung findet.

8. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass der Iran das Potenzial hat, ein geachteter Akteur auf der regionalen und globalen Bühne zu werden und die Rolle einer tragenden Säule der Stabilität in der Region zu übernehmen, die er anstrebt. Sie erkennt an, dass die legitimen Rechte des Iran geachtet und seine Sicherheitsbesorgnisse angegangen werden müssen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Iran in verantwortlicher Weise und unter vollständiger Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen handelt. Außerdem muss der Iran die universellen und individuellen Menschenrechte uneingeschränkt achten. Die Versammlung betrachtet es auch als überaus wichtig, dass der Iran Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herstellt.

9. Bedauerlicherweise stehen manche Handlungen der iranischen Führung wie ihre provokativen Äußerungen über Israel, ihre Weigerung, die Existenz Israels und sein Recht auf Sicherheit anzuerkennen, die Leugnung des Holocaust sowie die Unterstützung von terroristischen Gruppen wie Hamas und Hisbollah in klarem Widerspruch zu den allgemein anerkannten Normen in den internationalen Beziehungen.

10. Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den Iran, das bereits durch eine fast zwanzigjährige Politik der Verschleierung des iranischen Atomprogramms erschüttert worden ist, wird durch diese Verhaltensweisen weiter untergraben. Sie führen außerdem zu einer noch stärkeren Isolierung des Iran, die den Interessen des iranischen Volkes entgegensteht. Ein weiterer Grund für Misstrauen und Sorge ist die schlechte Menschenrechtsbilanz des Iran.

11. Die Versammlung ist weiterhin überzeugt, dass die iranische Atomfrage durch Verhandlungen und auf diplomatischem Weg gelöst werden muss. Sie begrüßt die erneuten Bemühungen von Herrn Solana im Namen der Sechs-Länder-Gruppe, deren Ziel es ist, den Iran dazu zu bewegen, die Bedingungen des UN-Sicherheitsrats zu erfüllen. Sie begrüßt darüber hinaus die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, sich direkt an den Verhandlungen zu beteiligen, sofern der Iran die Urananreicherung aussetzt.

12. Gegenseitiges Vertrauen ist von zentraler Bedeutung, um zum einen eine Lösung für die Atomfrage zu finden, die den Rechten des Iran Rechnung trägt und gleichzeitig auf die Befürchtungen anderer Länder eingeht, und zum anderen den Iranern Gelegenheit zu geben, den ihnen zustehenden Platz innerhalb der Völkergemeinschaft einzunehmen. Zur Wiederherstellung dieses Vertrauens muss die iranische Führung ihre Trotzpolitik aufgeben und zur Kooperation bereit sein.

13. Vielfältigere Kontakte mit den verschiedenen Teilen der iranischen Gesellschaft einschließlich zwischenmenschlicher Kontakte würden zu Schaffung von Vertrauen und Glaubwürdigkeit beitragen, während die weitere Isolierung des Iran hemmend wirken würde.

14. Die Versammlung steht bereit, um durch Beteiligung an einem Dialog mit dem iranischen Parlament und durch Kontakte mit der Zivilgesellschaft des Landes einen Beitrag zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu leisten. Ein derartiger Dialog sollte sich nicht auf Atomfragen beschränken, sondern auch die vom Europarat vertretenen Grundwerte der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten

einschließen und könnte auch andere Bereiche betreffen, die von beiderseitigem Interesse sind. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschlüsse 1520 (2006) und 1550 (2007), in denen die Parlamente der Nah- und Mittelostregion einschließlich des Iran dazu aufgerufen werden, einen Beitrag zur Stabilität in der Region zu leisten und sich an einem konstruktiven Friedensdialog zu beteiligen.

15. Die Versammlung fordert den Iran nachdrücklich auf:

15.1. seine Trotzpolitik aufzugeben und mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um den Befürchtungen im Hinblick auf sein Atomprogramm entgegenzuwirken, und insbesondere:

15.1.1. unverzüglich den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nachzukommen und alle Aktivitäten im Atombereich einzustellen, die nach Maßgabe der genannten Resolutionen Anlass zur Besorgnis geben;

15.1.2. die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der IAEO wiederaufzunehmen, ihr umfassende und genaue Informationen über sein früheres und jetziges Atomprogramm zu liefern und offene Fragen zu klären, die die Organisation zur Feststellung der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen des NVV-Kontrollabkommens veranlassen;

15.1.3. das Zusatzprotokoll zum NVV-Kontrollabkommen unverzüglich zu ratifizieren und wirksam in Kraft zu setzen und freiwillige Maßnahmen zu ergreifen, die über die Vorschriften des Zusatzprotokolls hinausgehen;

15.2. sich mit anderen Fragen zu befassen, die Anlass zu Misstrauen in der internationalen Gemeinschaft geben, und insbesondere

15.2.1. seine Haltung gegenüber dem Staat Israel grundlegend zu überprüfen, das Recht Israels auf Sicherheit anzuerkennen und antiisraelische und antisemitische Äußerungen zu unterlassen;

15.2.2. seine Unterstützung von terroristischen Gruppen wie Hamas und Hisbollah einzustellen;

15.2.3. alle auf die Destabilisierung des Irak ausgerichteten Aktivitäten zu unterlassen und seinen Einfluss zugunsten von Frieden, Ordnung und Aussöhnung in diesem Land geltend zu machen;

15.2.4. die weltweit anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten.

16. Die Versammlung ruft die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats auf:

16.1. die Anstrengungen der Sechs-Länder-Gruppe, deren Ziel eine Verhandlungslösung für die iranische Atomfrage im Sinne der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist, umfassend zu unterstützen;

16.2. zur Stärkung der internationalen Unterstützung für die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretene Position zugunsten von Sanktionen gegen den Iran beizutragen,

insbesondere innerhalb der Teilnehmerstaaten der Blockfreienbewegung, und sie uneingeschränkt und rasch umzusetzen;

16.3. für die Intensivierung der Kontakte und die Vervielfachung der Dialogkanäle mit dem Iran auf Regierungs- und Parlamentsebene zu sorgen, um auf diesem Weg Vertrauen zu schaffen und der iranischen Seite die Befürchtungen der internationalen Gemeinschaft deutlich zu machen;

16.4. die Zusammenarbeit mit dem Iran in Bereichen, die von gemeinsamem Interesse und ein gemeinsames Anliegen sind und nicht unter die Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen fallen, wie z. B. die Bekämpfung des Drogenhandels, auszubauen;

16.5. zwischenmenschliche Kontakte und den wissenschaftlichen, kulturellen und studentischen Austausch mit dem Iran zu erleichtern, um auf diese Weise zur Öffnung des Landes gegenüber der Welt beizutragen.

17. Die Versammlung beschließt:

17.1. mit der Frage des iranischen Atomprogramms befasst zu bleiben, und weist ihren Politischen Ausschuss an, diese Angelegenheit weiter genau zu verfolgen;

17.2. mit dem iranischen Parlament auf Ausschussebene die Einleitung eines Dialogs anzustreben, der sich mit Fragen zu den Kernwerten des Europarats sowie mit anderen Fragen von gemeinsamem Interesse befasst. Sie wiederholt ihren Aufruf an die Parlamente der Nah- und Mittelostregion einschließlich des Iran, einen Beitrag zur regionalen Stabilität zu leisten und sich an einem konstruktiven Friedensdialog zu beteiligen.

Empfehlung 1799 (2007)¹⁵

betr. das Bild der Frau in der Werbung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 1557 (2007) ber das Bild von Frauen in der Werbung und bittet das Ministerkomitee sicherzustellen, dass sie umgesetzt wird.

2. Sie bittet das Ministerkomitee um die Benennung eines internationalen Expertenkomitees zur Durchfhrung einer eingehenden Untersuchung ber das Bild von Frauen und Mnnern in der Werbung.

3. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung wird das Ministerkomitee gebeten werden, einen europischen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der Werbefachleute dazu anhlt, Bilder zu zeigen, die nicht diskriminierend sind und die Wrde von Frauen und Mnnern achten.

¹⁵ Debatte der Versammlung am 26. Juni 2007 (21. Sitzung) (siehe Dok 11286, Bericht des Ausschusses fr die Gleichstellung von Frauen und Mnnern, Berichterstatterin: Frau Bilgehan).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2007 (21. Sitzung).

4. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee außerdem um
 - 4.1. die Einführung der Verleihung eines europäischen Preises für Werbung, die am wirksamsten mit sexistischen Klischeevorstellungen bricht und die Gleichheit von Frauen und Männern fördert;
 - 4.2. die dringende Aufforderung an die Regierung der Mitgliedstaaten, nationale Kampagnen durchzuführen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für sexistische oder von Gewalt geprägte Werbung zu sensibilisieren und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie darauf reagiert werden kann.

...

Empfehlung 1800 (2007)¹⁶

betr. die Feminisierung der Armut

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats verweist auf ihre EntschlieÙung 1558 (2007) über die Feminisierung der Armut.
2. Sie ist der Ansicht, dass dem Europarat bei der Sicherung des sozialen Zusammenhalts und der Bekämpfung der Armut unter Frauen eine zentrale Rolle zufällt.
3. Daher empfiehlt sie dem Ministerkomitee, in seinen Politiken zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und in seinen Kooperationsprogrammen mit den Mitgliedstaaten des Europarats der Geschlechterproblematik Rechnung zu tragen und dabei den Akzent auf die Beseitigung der Armut unter Frauen zu legen.
4. Außerdem empfiehlt sie dem Ministerkomitee, die einschlägigen zwischenstaatlichen Ausschüsse anzuweisen:
 - 4.1. eine Untersuchung über die Feminisierung der Armut einzuleiten, um geschlechter-spezifische Armutsindikatoren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und der Einkommensverteilung zwischen Frauen und Männern festzulegen, die als gemeinsame Referenzwerte für die Mitgliedstaaten des Europarats dienen und ihnen die Möglichkeit geben sollen, die Gründe für den übermäßig hohen Frauenanteil in der armen Bevölkerung und für die viel stärker ausgeprägte Armut bei Frauen zu ermitteln, und zur Erreichung dieses Ziels mit der Europäischen Union insbesondere bei der Erstellung von Statistiken zusammenzuarbeiten;
 - 4.2. praktikable Wege für die Einbeziehung der Geschlechterproblematik in Strategien zur Armutsbekämpfung vorzuschlagen;
 - 4.3. ein Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Medien zu entwickeln, das sich vorrangig mit der Tatsache befasst, dass sowohl Männer als auch Frauen die Verantwortung für Kinder und andere pflegebedürftige Personen übernehmen sollten.

¹⁶ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2007 (21. Sitzung) (siehe Dok. 11276, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatteerin: Frau Naghdalyan). *Von der Versammlung verabschiedeter Text* am 26. Juni 2007 (21. Sitzung).

Empfehlung 1801 (2007)¹⁷**betr. geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit
Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1562 (2007) betreffend geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates. Sie verweist ferner auf ihre Empfehlung 1754 (2006) betreffend geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen über die Landesgrenzen hinweg mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates und stellt mit Bedauern und Besorgnis fest, dass sich das Ministerkomitee weder mit seinen eigenen Vorschlägen noch mit denen des Generalsekretärs des Europarates vom Juni 2006, die von der Versammlung vollinhaltlich mitgetragen werden, befürwortend auseinandergesetzt hat.¹⁸

2. Die Versammlung verurteilt das ohrenbetäubende Schweigen des Ministerkomitees auf die 3. öffentliche Erklärung des Antifolterkomitees des Europarates betreffend das Vorhandensein geheimer Hafteinrichtungen in der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation vom 13. März 2007. Sie fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, seine Rolle als Entscheidungsorgan des Europarates, der Organisation, die die Hüterin der Menschenrechte in Europa ist, voll und ganz wahrzunehmen.

3. Angesichts der Tatsache, dass sich zahlreiche Regierungen auf den Begriff des Staatsgeheimnisses bzw. der nationalen Sicherheit berufen, um gerichtliche oder parlamentarische Verfahren zu erschweren, deren Ziel die Feststellung der Verantwortung der Regierungsbehörden für schwer wiegende Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und die Rehabilitation und Entschädigung der mutmaßlichen Opfer derartiger Gesetzesverstöße ist, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, eine Empfehlung in dieser Angelegenheit auszuarbeiten, um:

3.1. sicherzustellen, dass Informationen und Beweise, die die zivil-, strafrechtliche oder politische Verantwortung der Vertreter des Staates für begangene schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nicht unter den Schutz als Staatsgeheimnisse fallen;

3.2. geeignete Verfahren einzuführen, durch die gewährleistet wird, dass die Schuldigen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden und zugleich die Staatsgeheimnisse und die nationale Sicherheit nach Recht und Gesetz gewahrt bleiben, wenn schutzunwürdige Geheimnisse unentwirrbar mit rechtmäßigen Staatsgeheimnissen verbunden sind.

4. Das Ministerkomitee sollte sich insbesondere vom Vorgehen Kanadas im Fall Maher Arar und von Untersuchungsverfahren der nationalen Parlamente, etwa den Regelungen für die

¹⁷ Aussprache vom 27. Juni 2007 (23. Sitzung) (siehe Dok. 11302 rev., Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). *Der Wortlaut wurde von der Versammlung am 27. Juni 2007 (23. Sitzung) angenommen.*

¹⁸ Folgebericht zum Bericht des Generalsekretärs gemäß Artikel 52 EMRK zur Frage der geheimen Inhaftierung und Verbringung von Häftlingen, die terroristischer Straftaten verdächtigt werden, insbesondere auf Verlangen ausländischer Dienste (SG/Inf(2006)5 and SG/Inf(2006)13), document SG(2006)01).

Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, leiten lassen, die die Möglichkeit vorsehen, dass der Ausschuss einen Sonderermittler einsetzt.

5. Betreffend die Verbesserung der demokratischen Überwachung der Aktivitäten der nationalen Geheimdienste wird das Ministerkomitee aufgefordert zu prüfen, ob für die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit besteht, eine solche Überwachung insbesondere hinsichtlich der militärischen und auch der ausländischen Geheimdienste, die auf ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, durchzuführen.

6. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, die Versammlung bis zum Jahresende 2007 über die Fortschritte seiner Arbeit zur Umsetzung der Vorschläge des Generalsekretärs und der Empfehlung 1754 (2006) der Versammlung zu unterrichten.

Empfehlung 1802 (2007)¹⁹

betr. die Lage von Langzeitflüchtlingen und -vertriebenen in Südosteuropa

1. Die Parlamentarische Versammlung verfolgt die humanitäre Lage von Flüchtlingen und Vertriebenen in Südosteuropa schon seit dem Beginn des bewaffneten Konflikts in der Region. Die Versammlung verweist insbesondere auf ihre Empfehlung 1588 (2003) über die Vertreibung von Bevölkerungsteilen in Südosteuropa und die Empfehlung 1633 (2003) über die Zwangsrückkehr von aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien unter Einschluss des Kosovo stammenden Roma aus Mitgliedstaaten des Europarats nach Serbien und Montenegro.

2. Zwölf Jahre nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina und Kroatien und acht Jahre nach dem bewaffneten Konflikt im Kosovo befinden sich in der Region immer noch zu viele Flüchtlinge und Binnenvertriebene – 120 000 Flüchtlinge und 383 000 Binnenvertriebene (IDPs) – insgesamt über eine halbe Million Vertriebene. Kroatien weist 2 500 Flüchtlinge und 4 000 IDPs auf; nach einer Neuregistrierung leben in Bosnien und Herzegowina 10 000 Flüchtlinge und 135 000 IDPs; Serbien weist mit 98 500 Flüchtlingen und 228 000 IDPs einschließlich 21.000 IDPs allein aus dem Kosovo die höchsten Zahlen auf; in Montenegro leben 6 900 Flüchtlinge und 16 200 IDPs, und „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ hat 2 000 Flüchtlinge, zumeist ethnische Minderheiten aus dem Kosovo (Roma, Ashkalija und Ägypter).

3. Diese Zahlen bezeichnen oft die am stärksten gefährdeten Personen, darunter alte Menschen und Angehörige, traumatisierte Überlebende von Gräueltaten, Kranke und Behinderte, allein erziehende Mütter, nationale Minderheiten oder auf Zeugenschutz angewiesene Personen, von denen sich einige nach wie vor in Sammelzentren befinden und die meist in den letzten Jahren vernachlässigt wurden, weil es vor Ort an Mitteln und humanitärer Hilfe fehlt.

4. Die Versammlung weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine angemessene Reaktion auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge, Rückkehrer und IDPs und die Verwirklichung einer

¹⁹ Debatte der Versammlung am 27. Juni 2007 (24. Sitzung) (siehe Dok. 11289, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter Herr Dendias).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2007 (24. Sitzung).

staatlichen Strategie zur Ermittlung dauerhafter Lösungen für ihre freiwillige und nachhaltige Rückkehr oder lokale Integration auf der politischen Agenda aller Staaten der Region weitaus höher stehen müsste. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Regierungen einen klaren rechtlichen und institutionellen Rahmen und die notwendigen Finanzmittel bereitstellen. Die Kriterien für vorrangige Unterstützung sollten auf dem Grad der Gefährdung beruhen.

5. Es ist Besorgnis erregend, dass einige Rückkehrer und IDPs ihren Status wegen fehlender gültiger Dokumente immer noch nicht regeln können. Das Fehlen eines solchen Status schließt sie von dem Zugang zu ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rechten aus.

6. Obwohl eine *de jure* geltende Staatenlosigkeit im Allgemeinen durch Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft der Republik (der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien – SFRJ) vermieden worden ist, stellt die ausschließliche Anwendung dieser Vorschrift für zahlreiche ehemalige Bürger der SFRJ, die in anderen Republiken als der lebten, in der sie als Inhaber der Staatsangehörigkeit der Republik registriert worden waren, keine sinnvolle Lösung dar.

7. In „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ wurden im Jahre 2004 Gesetzesänderungen eingeführt, welche die Naturalisierung von etwa 4.200 derartigen Bürgern erleichterten.

8. Das größte Integrationshindernis ist in dem Umstand zu sehen, dass der Erwerb von Rechten im Allgemeinen auf dem Wohnrecht innerhalb eines bestimmten Gebiets beruht (Wohnstatus). Die Versammlung ist besorgt, dass ein solcher gesetzlicher Rahmen, wie er in den meisten Ländern der Region gilt, der besonderen Gefährdungslage von Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen nicht Rechnung trägt.

9. Im Hinblick auf die Flüchtlinge betont die Versammlung erneut, wie wichtig es ist, die Voraussetzungen für ihre nachhaltige Rückkehr oder örtliche Integration in dem Vertreibungsgebiet zu schaffen, indem Sozialversicherungen und Renten übertragen, beschädigtes Eigentum wiederaufgebaut, Ersatzwohnungen errichtet, Ansprüche auf Wiederinbesitznahme vollstreckt und angemessene Entschädigungen für frühere Wohn-/Mietrechte gewährt werden.

10. Die Versammlung begrüßt deshalb die regionale Zusammenarbeit zwischen Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro im Rahmen des Sarajevo-Prozesses und fordert die jeweiligen Regierungen nachdrücklich auf, die beiden noch offenen Fragen in Bezug auf Kroatien – ein angemessener Ausgleich für die Inhaber abgelaufener Wohn-/Mietrechte und die Anrechnung von Arbeitszeiten (Rentenansprüchen), die in ehemals besetzten Gebieten abgeleistet wurden – schnell zu lösen und einen regionalen Umsetzungsrahmen zu verabschieden.

11. Ohne ein verpflichtendes internationales Schutzsystem liegt die Verantwortung für Binnenvertriebene bei den Regierungen der Region, die sicherzustellen haben, dass diese IDPs die gleichen Rechte wie andere Bürger haben. In Serbien und Montenegro sehen sich Binnenvertriebene aus dem Kosovo bei der Ausübung ihrer grundlegenden bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte beträchtlichen Schwierigkeiten gegenüber, auch bei dem Zugang zu persönlichen Unterlagen, Eigentumsrechten, der Gesundheitsversorgung, der Sozialfürsorge, einer angemessenen Unterbringung und dem Arbeitsmarkt. Ohne das Bestehen besonderer Schutzmaßnahmen haben IDPs keinen Zugang zu sozialen Dienstleistungen und versinken immer tiefer in Armut und Ausschluss. Die Versammlung beharrt

darauf, dass diese besonders gefährdete Bevölkerung bei zukünftigen politischen Lösungen nicht als Spielball für Erpressungen benutzt werden darf.

12. Die Lage vertriebener Roma bleibt ein besonderes Problem, gerade auch im Lichte vieler Abkommen über die Wiedereinreise, die in jüngster Zeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet wurden. Die meisten Rückkehrer erleben nach ihrer Heimkehr eine zweite Vertreibung. Die Versammlung verweist darum erneut auf ihre Besorgnis, dass die Wiedereinreiseabkommen die Bedingungen für die Aufnahme von Rückkehrern nicht eindeutig umreißen. Sie machen den aufnehmenden Staat in keiner Weise für die Wiedereingliederung der Rückkehrer verantwortlich, und es fehlt ihnen an begleitenden Hilfsprogrammen oder einer Finanzierung mit dem Ziel der dauerhaften Integration.

13. Es kommt für die gesamte Region entscheidend darauf an, sich mit den tief verwurzelten Mustern der Diskriminierung von Angehörigen ethnischer Minderheiten zu beschäftigen, durch die dauerhafte Ergebnisse schwer wiegend untergraben werden. Die „Ergebnisse für die Minderheiten“ sind gerade auch in ländlichen Gebieten besonders fragwürdig, weil dort tatsächliche oder wahrgenommene Sicherheitsprobleme und Formen der Diskriminierung gegeben sind, ebenso auch schwere Sachbeschädigung, fehlende Infrastruktur und die Unfähigkeit, von der Landwirtschaft zu leben, weil die Wiederinbesitznahme von Grundstücken schwierig ist oder Minenfelder angelegt bestehen.

14. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee deshalb,

14.1. die Regierungen Kroatiens, Bosnien und Herzegowinas, Serbiens, die UNMIK und die Kosovarische Provisorische Selbstverwaltung (PISG) sowie die Regierungen Montenegros und der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ aufzufordern,

14.1.1. die internationalen Menschenrechtsinstrumente umzusetzen, insbesondere das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967; ferner die Leitsätze der VN in Bezug auf Binnenvertriebene und die Empfehlung des Ministerkomitees zu Binnenvertriebenen (Rec(2006)6); außerdem das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, das Europäische Übereinkommen von 1997 über die Staatsangehörigkeit und die Konvention des Europarats von 2006 über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge;

14.1.2. die nationalen Aktionspläne für eine dauerhafte Lösung der Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebenen in Kraft zu setzen und dabei einen klaren rechtlichen und institutionellen Rahmen zu schaffen und die benötigten Finanzmittel bereitzustellen;

14.1.3. den Prozess der Statusermittlung zur Erleichterung der lokalen Integration zu vereinfachen und zu beschleunigen;

14.1.4. die Kriterien für vorrangige Unterstützung aufgrund der Gefährdung anzuwenden;

14.1.5. dauerhafte Lösungen für die am stärksten gefährdeten Personen zu finden, die in den Sammelzentren untergebracht sind;

14.1.6. den Zugang von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Rückkehrern zu Informationen über ihre Rechte nach dem inländischen Recht zu erleichtern und diese in

vollem Umfang zu unterstützen, auch durch Finanzhilfe, kostenlose Rechtshilfe und Unterstützung durch Ombudsleute und lokale Nichtregierungsorganisationen;

14.1.7. Kapazitäten aufzubauen und Verwaltungs-, Justiz- und Polizeireformen durchzuführen, um die lokale Integration und die sichere und würdevolle freiwillige Rückkehr zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Gleichberechtigung und der Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse ethnischer Minderheiten;

14.1.8. den Versöhnungsprozess insbesondere in den Rückkehrgebieten durch Förderung eines politischen und kulturellen Klimas der Achtung, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung und die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern und Verantwortlichen für Gewalttaten zwischen den Volksgruppen viel nachdrücklicher voranzutreiben;

14.1.9. die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten voll umzusetzen, unter Einschluss der Beschäftigung von Angehörigen der Minderheitsbevölkerung in der öffentlichen Verwaltung, dem Justizwesen und bei der Polizei, gerade auch in Gebieten, in die Minderheiten zurückgekehrt sind;

14.1.10. die Rückkehr und die lokale Wiederansiedlung durch Schaffung angemessener Unterbringungsmöglichkeiten zu unterstützen, darunter auch durch den Wiederaufbau beschädigter Gebäude, die Errichtung von Ersatzwohnungen, die Vollstreckung von Ansprüchen auf Wiederinbesitznahme und die angemessene Entschädigung für frühere Wohn-/Mietrechte;

14.1.11. die Priorisierung der wirtschaftlichen Wiederbelebung, des Wiederaufbaus der Infrastruktur und der Minenräumung in den Rückkehrgebieten;

14.1.12. die uneingeschränkte Wiederaufnahme der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit zur Lösung der offenen Fragen in Bezug auf Flüchtlinge und Binnenvertriebene;

14.2. die Aufforderung des Büros des Hohen Repräsentanten (OHR) zu einem nachdrücklichen Beitrag zum Versöhnungsprozess in Bosnien und Herzegowina (BuH) durch eine Beschleunigung der Konsensfindung zwischen den Parteien in BuH;

14.3. die Mitgliedstaaten des Europarats im Hinblick auf die Festigung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in der Region nachdrücklich aufzufordern:

14.3.1. den Prozess der freiwilligen Rückkehr und der lokalen Integration weiterhin durch Finanzhilfe und sachverständige Unterstützung zu fördern;

14.3.2. freiwillige Beiträge zu den spezifischen Programmen des Europarats zu leisten, die auf den Ausbau des Schutzes der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in der Region abzielen;

14.3.3. im Rahmen der Vereinbarungen auf die Rückkehr abgelehnter kosovarischer Asylsuchender solange zu verzichten, wie die Bedingungen für ihre sichere und würdevolle freiwillige Rückkehr nicht gegeben sind;

14.4. die Europäische Union nachdrücklich aufzufordern:

14.4.1. den politischen Anreiz in der Region mit einer klaren Perspektive für die Integration in Europa aufrechtzuerhalten;

14.4.2. den Prozess der freiwilligen Rückkehr fortzusetzen, u. a. durch Festlegung klarer Kriterien und Maßstäbe zur Sicherung der Rechte und Interessen von Rückkehrern und die lokale Integration durch Finanzhilfe und sachverständige Unterstützung zu fördern;

14.4.3. die speziellen Programme des Europarats, die auf die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in der Region abzielen, finanziell zu unterstützen;

14.5. das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aufzufordern, ihre Präsenz in der Region und vor Ort aufrecht zu erhalten, um ihre Beratungs- und Überwachungsrolle zu erfüllen und auf diese Weise den Aufbau lokaler Kapazitäten und die Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf die dringlichsten Probleme und Bedürfnisse der Geber und der internationalen Gemeinschaft in der Region zu fördern.

15. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ferner:

15.1. die fortgesetzte Präsenz und die umfassenden Tätigkeiten des Europarats in der Region sicherzustellen, unter anderem auf dem Gebiet der politischen Zusammenarbeit und der Überwachung, bei der rechtlichen Zusammenarbeit (Verfassungsreformen, Reformen des Justizwesens, Aufbau von Kapazitäten, Schulung), den Menschenrechten, den Rechten der nationalen Minderheiten, dem Schutz der Roma, der lokalen Demokratie, den sozialen Rechten, der Migrations- und Asylpolitik, im Bildungswesen und bei der Förderung von Toleranz und der Achtung des kulturellen Erbes sowie bei Aktivitäten zugunsten der Jugend;

15.2. die Behörden in der Region dabei zu unterstützen, die nationalen Aktionspläne für dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene mit folgenden Maßnahmen zu fördern:

15.2.1. Förderung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards und insbesondere des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und des Protokolls von 1967, der Leitsätze der VN über Binnenvertreibung und der Empfehlung des Ministerkomitees in Bezug auf Binnenvertriebene (Rec(2006)6), des Übereinkommens von 1954 betreffend die Rechtsstellung Staatenloser, des Übereinkommens von 1961 über die Verminderung der Zahl der Staatenlosen, des Europäischen Staatsangehörigkeitsübereinkommens von 1997 und der Europaratskonvention von 2006 in Bezug auf die Vermeidung der Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge;

15.2.2. Überwachungs- und Hilfsprogramme für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten;

15.2.3. Rechtsberatung in Bezug auf die Rückgabe von Eigentum und die Wahrung von Wohn-/Mietansprüchen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

16. Die Versammlung bittet den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, Folgemaßnahmen zu ihrer Entschließung 175(2004) über Migrationsströme und den sozialen Zusammenhalt in Südosteuropa: die Rolle der lokalen und regionalen Stellen zu ergreifen.

17. Die Versammlung bittet den Menschenrechtskommissar, die Zusammenarbeit zwischen Ombudslauten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in der Region zu fördern, um ihre Fähigkeiten, ihre Personalsituation und ihre Präsenz vor Ort auszuweiten, damit sie weiterhin Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen können.

18. Die Versammlung fordert die Entwicklungsbank des Europarats auf, ihre Zusammenarbeit mit den Ländern der Region auszuweiten, um über Kredite, eine Finanzierung aus dem Selective Trust und durch spezifische Leistungen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR eine größere Zahl von Projekten für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu fördern.

Empfehlung 1803 (2007)²⁰

betr. die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten

1. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee unter Bezugnahme auf die Entschließung 1564 (2007),

1.1. Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien dazu aufzufordern, möglichst bald folgende Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren:

1.1.1. das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (ETS Nr. 70);

1.1.2. das Europäische Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (ETS Nr. 82);

1.2. Kroatien, Montenegro und Serbien dazu aufzufordern, die einschränkenden Erklärungen zurückzuziehen, die sie im Hinblick auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen (ETS Nr. 24) mit dem Ziel des Verbots der Auslieferung eigener Staatsbürger abgegeben haben;

1.3. Bosnien und Herzegowina und Kroatien dazu aufzufordern, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ETS Nr. 167) möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

1.4. Montenegro und Serbien dazu aufzufordern, das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (ETS Nr. 116) möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

1.5. Bosnien und Herzegowina dazu aufzufordern, möglichst bald das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen (ETS Nr. 99) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

²⁰ Debatte der Versammlung am 28. Juni 2007 (25. Sitzung) (siehe Dok. 11281, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter Herr Lloyd).

Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2007 (25. Sitzung)

1.6. Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien dazu aufzufordern, möglichst bald das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen (ETS No 182) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

1.7. Kroatien dazu aufzufordern, möglichst bald folgende Übereinkommen zu ratifizieren:

1.7.1. das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (ETS Nr. 73);

1.7.2. das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (ETS Nr. 116).

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu zu ermutigen, die Unterzeichnung von Abkommen mit den Vereinten Nationen in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu erwägen.

Empfehlung 1804 (2007)²¹

betr.: Staat, Religion, Säkularität und Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass die Religion ein wichtiges Element der europäischen Gesellschaft ist. Dies ist auf die historische Tatsache zurückzuführen, dass manche Religionen seit Jahrhunderten bestehen und dass sie die europäische Geschichte nachhaltig geprägt haben. Auch heute noch wächst die Zahl der Religionen auf unserem Kontinent, der sich durch eine Vielzahl von Kirchen und Glaubensrichtungen auszeichnet.

2. Die organisierten Religionen an sich sind fester Bestandteil der Gesellschaft und zum einen als Institutionen zu betrachten, die von Menschen geschaffen wurden und denen Menschen angehören, die das Recht auf Religionsfreiheit haben, zum anderen aber auch als Organisationen, die Teil der Zivilgesellschaft sind, mit all ihren Möglichkeiten, Orientierung in ethischen und staatsbürgerlichen Fragen zu geben, und die eine wichtige religiöse und säkulare Funktion innerhalb der nationalen Gemeinschaft erfüllen.

3. Der Europarat muss diese Realitäten anerkennen und die Religion in all ihrer Pluralität als ethische, moralische, ideologische und spirituelle Ausdrucksform der europäischen Bürger begrüßen und respektieren und dabei die Unterschiede zwischen den Religionen als solchen und den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land berücksichtigen.

4. Die Versammlung bestätigt erneut, dass einer der gemeinsamen europäischen Werte, der über die nationalen Unterschiede hinweg gilt, die Trennung von Kirche und Staat ist. Dieser allgemein anerkannte Grundsatz ist in der Politik und in den Institutionen der demokratischen Länder maßgebend. In der Empfehlung 1720 (2005) betr. Bildung und Religion zum Beispiel stellte die Versammlung fest, dass „die Religion eines jeden

²¹ Debatte der Versammlung am 29. Juni 2007 (27. Sitzung) (siehe Dok. 11298, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr de Puig).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2007 (27. Sitzung).

Menschen, einschließlich der Wahl, keiner Glaubensrichtung anzugehören, eine ausschließlich persönliche Angelegenheit ist“.

5. Die Versammlung stellt fest, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zum einen die Meinungs- und Religionsfreiheit schützt, zum anderen aber auch das Recht der einzelnen Länder anerkennt, Gesetze in Bezug auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5) zu organisieren und in Kraft zu setzen und stellt fest, dass heutzutage in den Mitgliedstaaten des Europarates die Trennung zwischen Staat und religiösen Einrichtungen unter uneingeschränkter Beachtung dieses Übereinkommens in unterschiedlicher Form gehandhabt wird.

6. In den letzten 20 Jahren hat die Glaubensausübung in Europa deutlich abgenommen. Weniger als ein Fünftel der Europäer nimmt mindestens einmal pro Woche am Gottesdienst teil; vor zwanzig Jahren war diese Zahl noch mehr als doppelt so hoch. Gleichzeitig erleben wir ein kontinuierliches Wachstum der muslimischen Gemeinden in fast allen Mitgliedstaaten des Europarats.

7. Aufgrund der Globalisierung und der raschen Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sind manche Gruppen besonders deutlich sichtbar. Unbestreitbar ist jedoch, dass sich die Frage der Religion in den letzten Jahren wieder zu einem zentralen Diskussionsthema in unseren Gesellschaften entwickelt hat. Mitglieder der römisch-katholischen, der orthodoxen und der evangelischen Kirche sowie Muslime scheinen in diesem Zusammenhang besonders aktiv zu sein.

8. Die Versammlung erkennt die Bedeutung des interkulturellen Dialogs und seine religiöse Dimension an und ist bereit, bei der Ausarbeitung einer umfassenden Strategie des Europarats in diesem Bereich mitzuhelfen. In Anbetracht des Grundsatzes der Teilung von Kirche und Staat ist sie jedoch der Auffassung, dass der interreligiöse und der interkonfessionelle Dialog nicht Sache des Staats oder des Europarats sind.

9. In der Empfehlung 1396 (1999) stellt die Versammlung fest, dass es „bei vielen Problemen der heutigen Gesellschaft auch einen religiösen Aspekt gibt, wie intolerante fundamentalistische Bewegungen und Terrorakte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und ethnische Konflikte“. Diese Feststellung ist nach wie vor gültig.

10. Politik und Religion sollten nicht miteinander vermischt werden. Jedoch sind Religion und Demokratie nicht unvereinbar, und in manchen Fällen erfüllen Religionen eine überaus nützliche Funktion in der Gesellschaft. Indem sie sich den Problemen der Gesellschaft widmen, können die Zivilbehörden mit Unterstützung der Religionen vieles - wenn auch nicht alles - ausräumen, was als Nährboden für religiösen Extremismus dienen könnte.

11. Die Regierungen sollten die besondere Fähigkeit der religiösen Gemeinschaften berücksichtigen, zu mehr Frieden, Zusammenarbeit, Solidarität und interkulturellem Dialog beizutragen wie auch zur Verbreitung der Werte, zu denen sich der Europarat bekennt.

12. Bildung ist ein entscheidender Faktor bei der Bekämpfung von Ignoranz, Klischees und mangelndem Verständnis in Bezug auf Religionen und ihre geistigen Führer und spielt eine zentrale Rolle beim Aufbau demokratischer Gesellschaften.

13. Die Schule ist ein wichtiges Forum für den interkulturellen Dialog und legt auch den Grundstein für tolerantes Verhalten; indem sie jungen Menschen Entstehung und Philosophie der wichtigsten Religionen mit Zurückhaltung und Objektivität beibringt, kann sie auf wirksame Weise zur Bekämpfung von Fanatismus beitragen. Auch die Medien und die Familie können hier einen wichtigen Beitrag dazu leisten.
14. Kenntnisse über die Religionen sind ein integraler Teil des Wissens über die Menschheits- und Zivilisationsgeschichte. Etwas ganz anderes ist jedoch der Glaube an eine bestimmte Religion und seine Ausübung. Auch Staaten, in denen weitgehend eine Religion vorherrscht, haben die Pflicht, das Wissen über die Entstehung aller Religionen in Schulen zu lehren.
15. In Europa existieren verschiedene Situationen nebeneinander. In manchen Ländern ist immer noch eine bestimmte Religion vorherrschend. Religiöse Vertreter können eine politische Funktion wahrnehmen, wie es bei den Bischöfen der Fall ist, die im Vereinigten Königreich einen Sitz im Oberhaus haben. Einige Länder haben das Tragen religiöser Symbole in Schulen verboten. Die Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten des Europarats enthalten auch heute noch Anachronismen aus einer Zeit, als die Religion in unseren Gesellschaften eine größere Rolle spielte.
16. Die Religionsfreiheit ist durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützt. Doch diese Freiheit gilt nicht unbegrenzt: Eine Religion, deren Lehre oder Praxis im Widerspruch zu anderen Grundrechten steht, ist inakzeptabel. Auf jeden Fall dürfen es nur die „vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“ (Artikel 9.2 der Konvention).
17. Ebenso wenig ist es Staaten erlaubt, religiöse Glaubensgrundsätze zu verbreiten, die bei praktischer Anwendung gegen die Menschenrechte verstoßen. Wenn in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, müssen die Staaten von den religiösen Führern verlangen, dass sie unmissverständlich Stellung zugunsten des Vorrangs der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber jedem religiösen Grundsatz beziehen.
18. Wie die Versammlung wiederholt bestätigt hat, ist die Meinungsfreiheit eines der wichtigsten Menschenrechte. In der Empfehlung 1510 (2006) betr. die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen vertritt sie die Ansicht, dass „die nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Meinungsfreiheit nicht weiter eingeschränkt werden sollte, um den zunehmenden Empfindlichkeiten bestimmter religiöser Gruppen zu entsprechen“.
19. Auch wenn wir anerkanntermaßen zur Achtung gegenüber anderen verpflichtet sind und grundlosen Beleidigungen entgegentreten müssen, darf die Meinungsfreiheit selbstverständlich nicht aus Achtung vor bestimmten Dogmen oder den Überzeugungen einer bestimmten religiösen Gemeinschaft eingeschränkt werden.
20. Was das Verhältnis zwischen dem Europarat und den religiösen Gemeinschaften betrifft, sind bestimmte Schritte unternommen worden, um engere Beziehungen zwischen ihnen zu unterstützen.

21. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich führende religiöse Vertreter in der Vergangenheit mehrfach an die Versammlung gewandt haben und dass die Versammlung im Gegenzug ihre Teilnahme an von den religiösen Gemeinschaften veranstalteten großen Konferenzen zugesagt hat. Darüber hinaus sind Dutzende von religiösen und humanistischen Organisationen aufgrund ihres Beobachterstatus als Nichtregierungsorganisationen bereits beim Europarat vertreten.

22. Die Versammlung begrüßt den Vorschlag des Ministerkomitees, versuchsweise „einen jährlichen Meinungsaustausch über die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs“ mit Vertretern der traditionell in Europa vertretenen Religionen und der Zivilgesellschaft zu veranstalten.

23. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:

23.1. sicherzustellen, dass in allen Mitgliedstaaten des Europarats religiöse Gemeinschaften das Grundrecht der Religionsfreiheit unter Achtung der Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention ungehindert ausüben dürfen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung;

23.2. jede Einmischung in religiöse Angelegenheiten auszuschließen, religiöse Organisationen aber als Teil der Zivilgesellschaft zu betrachten und sie aufzufordern, sich aktiv an dem Streben nach Frieden, Zusammenarbeit, Toleranz, Solidarität, interkulturellem Dialog und der Verbreitung der Werte des Europarats zu beteiligen;

23.3. den Grundsatz der Unabhängigkeit von Politik und Recht im Verhältnis zur Religion zu bekräftigen;

23.4. ihre Betrachtungen über die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs fortzusetzen, insbesondere durch Abhaltung von Treffen mit führenden Vertretern der Religionen und Vertretern humanistischer und philosophischer Gruppen;

23.5. von der Konsultation alle die Gruppierungen auszuschließen, die sich nicht eindeutig für die Grundwerte des Europarats, d. h. die Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, aussprechen;

23.6. Beispiele bewährter Verfahren für den Dialog mit Führern religiöser Gemeinschaften aufzuzeigen und zu verbreiten;

23.7. die Schaffung eines Instituts zu erwägen, das sich mit der Ausarbeitung von Lehrplänen, Lernmethoden und Unterrichtsmaterialien für das Studium des religiösen Erbes der Mitgliedstaaten des Europarats befassen soll; derartige Lehrpläne sollten in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der verschiedenen Religionen, die traditionell in Europa vertreten sind, erarbeitet werden.

24. Die Versammlung empfiehlt darüber hinaus, dass das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten auffordert:

24.1. die Erstausbildung und berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrern mit Blick auf das Ziel eines ausgewogenen Unterrichts über die Religionen in der heutigen Zeit und in der Geschichte zu fördern und eine Menschenrechtsausbildung für alle religiösen

Verantwortlichen zu verlangen, insbesondere diejenigen, die als Erzieher Kontakt mit jungen Menschen haben;

24.2. nach und nach aus den Rechtsvorschriften - wenn dies dem Bürgerwillen entspricht - die Teile zu entfernen, die aus der Sicht eines demokratischen religiösen Pluralismus diskriminierend sein könnten.

Empfehlung (1805) 2007²²

betr.: Gotteslästerung, religiöse Beleidigungen und Hassreden gegen Personen aufgrund ihrer Religion

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1510 (2006) betr. die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Anschauungen und bekräftigt ihr Eintreten für die Meinungsfreiheit (Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ETS Nr. 5, im Nachfolgenden „die Konvention“ genannt) sowie für die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9 der Konvention), welche Eckpfeiler der Demokratie sind. Die Meinungsfreiheit ist im Rahmen der von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesetzten Grenzen nicht nur anwendbar auf Äußerungen, die günstig aufgenommen oder als nicht beleidigend erachtet werden, sondern auch auf solche, die den Staat oder irgendeinen Bevölkerungssektor schockieren, beleidigen oder stören könnten. Eine demokratische Gesellschaft muss eine offene Debatte über Fragen der Religion und des Glaubens erlauben.

2. Die Versammlung bestätigt, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der kulturellen und religiösen Vielfalt in Europa und in der ganzen Welt ist, und erkennt die Notwendigkeit eines andauernden Dialogs an. Achtung und Verständnis können zur Vermeidung von Spannungen innerhalb der Gesellschaft und zwischen Einzelpersonen beitragen. Jeder Mensch sollte unabhängig von seinen religiösen Überzeugungen geachtet werden.

3. In multikulturellen Gesellschaften ist es oft notwendig, Meinungs- und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit miteinander in Einklang zu bringen. In einigen Fällen kann es auch notwendig sein, diese Freiheiten zu beschränken. Gemäß der Konvention müssen solche Beschränkungen gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein und im angemessenen Verhältnis zu den verfolgten berechtigten Zielen stehen. Dabei steht den Staaten ein Spielraum zu, weil nationale Behörden möglicherweise unterschiedliche Lösungen wählen können unter Berücksichtigung der speziellen Besonderheiten einer Gesellschaft; die Nutzung dieses Spielraums unterliegt der Überwachung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof.

4. In Bezug auf Gotteslästerung, religiöse Beleidigungen und Hassreden gegen Personen auf Grund ihrer Religion ist der Staat zuständig für die Festlegung, was im Rahmen der Grenzen, die durch das Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzt wurden, als Straftat zu betrachten ist, in diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Auffassung, dass Gotteslästerung als eine Beleidigung einer Religion nicht als Straftat eingestuft werden sollte. Es sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen Fragen, die sich auf die

²² Debatte der Versammlung am 29. Juni 2007 (27. Sitzung) (siehe Dok. 11296, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Hurskainen; Dok. 11319, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Cassany; und Dok. 11322, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Männern und Frauen, Berichterstatter: Herr Dupraz).
Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2007 (27. Sitzung).

Gewissensmoral beziehen und Fragen, die das gesetzlich Erlaubte betreffen, zwischen Fragen, die den öffentlichen Bereich betreffen und jenen, die sich auf die Privatsphäre beziehen. Obwohl heutzutage eine strafrechtliche Verfolgung in dieser Hinsicht in den Mitgliedstaaten selten vorkommt, ist sie in anderen Ländern der Welt recht häufig.

5. Die Versammlung begrüßt den vorläufigen Bericht, der von der Venedig-Kommission am 16. und 17. März 2007 zu dieser Thematik angenommen wurde, und stimmt mit der Kommission darin überein, dass in einer demokratischen Gesellschaft religiöse Gruppen genau wie andere Gruppen kritische öffentliche Äußerungen und Debatten über ihre Aktivitäten, Lehren und Überzeugungen tolerieren müssen, sofern diese Kritik nicht auf eine absichtliche und grundlose Beleidigung oder Hassreden hinausläuft und keine Anstiftung darstellt zur Störung des öffentlichen Friedens oder zur Gewalt gegen und Diskriminierung von Anhängern einer bestimmten Religion. Durch eine öffentliche Debatte, einen Dialog und die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten der religiösen Gruppen und der Medien sollte versucht werden, die Empfindlichkeit zu verringern, wenn sie ein vertretbares Niveau übersteigt.

6. Unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1720 (2005) betr. Bildung und Religion betont die Versammlung die Notwendigkeit eines größeren Verständnisses und größerer Toleranz zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen. Wenn Menschen unterschiedlicher Religionen mehr über die Religion und die religiösen Empfindlichkeiten der anderen wissen, sind religiöse Beleidigungen aus Unkenntnis weniger wahrscheinlich.

7. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die von den Vereinten Nationen gestartete Initiative zur Gründung eines neuen Gremiums namens „Allianz der Zivilisationen“, das sich mit der Untersuchung und Unterstützung von Kontakten zwischen muslimischen und so genannten westlichen Gesellschaften befasst, sie vertritt jedoch die Meinung, dass diese Initiative auch auf andere Religionen und nichtreligiöse Gruppen ausgedehnt werden sollte.

8. Die Versammlung verweist auf das einschlägige vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte Richterrecht zur Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention. Obgleich es wenig Spielraum für Einschränkungen der politischen Rede oder der Diskussion von Fragen von öffentlichem Interesse gibt, akzeptiert der Gerichtshof einen weiteren Einschätzungsspielraum auf Seiten der Vertragsstaaten bei der Regelung der Meinungsfreiheit im Hinblick auf Belange, welche vertrauliche persönliche Überzeugungen in Bezug auf Moral oder ganz besonders Religion verletzen können.

9. Die Versammlung unterstreicht jedoch, dass dieser Einschätzungsspielraum nicht unbegrenzt ist und dass jede Beschränkung der Meinungsfreiheit im Einklang mit dem Richterrecht des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes stehen muss. Meinungsfreiheit – wie sie nach Artikel 10 der Konvention garantiert wird – ist von entscheidender Bedeutung für jede demokratische Gesellschaft. Nach der Satzung des Europarates ist die gemeinsame Anerkennung der demokratischen Werte die Basis für die Mitgliedschaft im Europarat

10. Der Versammlung ist bewusst, dass sich in der Vergangenheit in der nationalen Gesetzgebung und Praxis betreffend Gotteslästerung und andere religiöse strafbare Handlungen oftmals die Vormachtstellung bestimmter Religionen in einzelnen Staaten widerspiegelte. In Anbetracht der größeren Vielfalt der religiösen Überzeugungen in Europa und des demokratischen Grundsatzes der Trennung von Staat und Religion sollten die Blasphemiegesetze von den Mitgliedstaaten und -parlamenten überprüft werden.

11. Die Versammlung stellt fest, dass nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sind, Diskriminierungen zu verurteilen und wirksame Maßnahmen gegen sie zu treffen. Alle Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, müssen sicherstellen, dass Mitglieder einer bestimmten Religion im Rahmen von Blasphemiegesetzen und damit zusammenhängenden Straftaten weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

12. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass Hassreden gegen religiöse Gruppen aus religiösen oder anderen Gründen in Übereinstimmung mit der von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ausgearbeiteten allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 über nationale Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung gesetzlich unter Strafe gestellt werden sollten. Um als Hassrede in diesem Sinne zu gelten, muss eine Rede gegen eine Person oder eine bestimmte Personengruppe gerichtet sein. Nach innerstaatlichem Recht sollten Äußerungen unter Strafe gestellt werden, die zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer Religion aufrufen.

13. Die Versammlung betont, dass die Religionsfreiheit nach Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention Religionen auch bei ihrer Festlegung von Werten für ihre Anhänger schützt. Den Religionen steht es zwar frei, religiöse Verstöße unter Strafe zu stellen, doch diese Strafen dürfen weder das Leben noch die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Eigentum einer Person oder die zivilen und grundlegenden Rechte von Frauen bedrohen. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 1535 (2007) betr. die Bedrohung des Lebens und der Meinungsfreiheit von Journalisten und verurteilt ausdrücklich die Todesurteile, die von muslimischen Führern gegen Journalisten und Schriftsteller verhängt wurden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Einzelnen vor religiösen Sanktionen zu schützen, die das Recht auf Leben und das Recht auf Freiheit und Sicherheit einer Person nach Artikel 2 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bedrohen. Darüber hinaus hat kein Staat das Recht, derartige Strafen für religiöse Verstöße als solche zu verhängen.

14. Die Versammlung stellt fest, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind, die Religionsfreiheit einschließlich der freien Religionsausübung zu schützen. Dies bedeutet, dass Vorkehrungen zum Schutz vor einer Störung dieser Ausübung durch andere getroffen werden müssen. Diese Rechte können jedoch manchmal bestimmten berechtigten Beschränkungen unterliegen. Die Herausforderung für die Behörden besteht darin, ein faires Gleichgewicht zwischen den Interessen von einzelnen als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft bei der Gewährleistung der Beachtung ihres Rechts auf Religionsausübung oder ihres Rechts auf Bildung und dem allgemeinen öffentlichen Interesse oder den Rechten und Interessen von anderen zu finden

15. Die Versammlung ist der Auffassung, dass, soweit es in einer demokratischen Gesellschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unentbehrlich ist, nach innerstaatlichem Recht nur die Äußerungen zu religiösen Angelegenheiten unter Strafe gestellt werden sollten, die eine absichtliche und massive Störung der öffentlichen Ordnung darstellen und zu öffentlicher Gewalt auffordern.

16. Sie fordert die nationalen Parlamente auf, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen und Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung dieser Empfehlung auf nationaler Ebene einzuleiten.

17. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

17.1. die Entschließung 1510 (2006) betr. die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen zusammen mit dieser Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen und beide Texte den zuständigen nationalen Ministerien und Behörden zu übermitteln;

17.2. sicherzustellen, dass die nationale Gesetzgebung und Praxis:

17.2.1. eine offene Debatte über Fragen der Religion und der religiösen Überzeugungen zulassen und keine Bevorzugung einer bestimmten Religion in diesem Zusammenhang vorsehen, die mit den Artikel 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar wäre;

17.2.2. Äußerungen, die zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer Religion sowie aus irgendwelchen anderen Gründen aufrufen, unter Strafe stellen;

17.2.3. Aktionen verbieten, die die öffentliche Ordnung absichtlich und massiv stören und unter Berufung auf religiöse Gründe zu öffentlicher Gewalt aufrufen, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft in Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention notwendig ist;

17.2.4. dahingehend überprüft werden, dass Gotteslästerung als eine Beleidigung einer Religion entkriminalisiert wird;

17.3. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ITS Nr. 177) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

17.4. seinen zuständigen Lenkungsausschuss anzuweisen, Praxisleitlinien für die einzelstaatlichen Justizministerien auszuarbeiten, die die Umsetzung der Empfehlungen in Absatz 17.2 erleichtern sollen;

17.5. den zuständigen Lenkungsausschuss anzuweisen, Praxisleitlinien für die einzelstaatlichen Bildungsministerien auszuarbeiten, die zu mehr Verständnis und Toleranz zwischen den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Religionen führen sollen;

17.6. über ihre Außenministerien Maßnahmen auf der Ebene der Vereinten Nationen einzuleiten, um sicherzustellen, dass:

17.6.1. nationale Gesetze und Praxis der Unterzeichnerstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung Personen einer bestimmten Religion nicht bevorzugen;

17.6.2. die Allianz der Zivilisationen bei ihrer Arbeit das Klischee einer so genannten „westlichen“ Kultur vermeidet, dass sie sich für andere Weltreligionen öffnet und dass sie offenere Debatten zwischen unterschiedlichen religiösen Gruppen und nichtreligiösen Gruppen fördert;

17.7. im Namen ihrer Regierungen alle Todesdrohungen und Aufstachelungen zu Gewalt durch religiöse Führer und Gruppen zu verurteilen, die gegen Personen gerichtet sind, die von ihrem Recht auf Meinungsfreiheit in religiösen Angelegenheiten Gebrauch gemacht haben.

17.8. die Mitgliedstaaten aufzufordern, mehr Initiativen zur Förderung von Toleranz in Zusammenarbeit mit ECRI zu ergreifen.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Annahme der Tagesordnung

Abg. Walter Riester (SPD):

Herr Präsident,

Ich möchte zur Tagesordnung sprechen und zwar deswegen, weil wir den Bericht zur sozialen Dimension Europas, zur Weiterentwicklung unserer Sozialcharta, wie ich meine zu einem der wichtigsten Dokumente, die dieses hohe Haus jemals gefasst hat, in der Tagesordnung an die letzte Stelle gesetzt haben. Welches Symbol setzen wir damit?

Sie wissen, was es bedeutet, wenn dieses Haus nur noch mit wenigen Abgeordneten besetzt ist und wir dann eine der zentralen Zukunftsdebatten auf diesen Platz setzen.

Ich beantrage, dass dieses Thema vom letzten Platz weggenommen und vorgezogen wird, an einen Zeitpunkt, wo dieses Haus voll besetzt ist. Das Signal das wir geben wäre andernfalls fatal.

Ich beantrage, dass wir diesen Tagesordnungspunkt am Dienstag aufnehmen.

Abg. Prof. Dr. Hakki Keskin (DIE LINKE):

Danke, Herr Vorsitzender.

Die vereinigte europäische Linke unterstützt den Vorschlag der Sozialisten.

Rede von Alfred Gusenbauer, Bundeskanzler von Österreich

Abg. Doris Barnett (SPD):

Vielen Dank.

Herr Bundeskanzler, ich begrüße es sehr, dass Sie sich dafür einsetzen, dass die EU der europäischen Menschenrechtskonvention beiträgt, aber führt der Vorbehalt der Briten mit ihrem Opt-out nicht dazu, dass die Rechtspersönlichkeit der EU eben nicht hergestellt wird und es deswegen eben nicht zum Beitritt zur Menschenrechtskonvention kommt?

Und zweitens würde ich Sie gerne fragen: Sie haben sich für die Leistungsfähigkeit, für die Steigerung des Menschenrechtsgerichtshof eingesetzt, und gerade eben haben Sie auch angesprochen, dass es oft am Kleingeld hängt. Wäre es dann nicht sinnvoller, sich auch so wie bei der Ausstattung der europäischen Menschenrechtsagentur in Wien, die doch relativ üppig ausgestattet ist, auch für eine entsprechende Ausstattung des europäischen Menschenrechtsgerichtshofs einzusetzen?

Euro-mediterrane Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum

Abg. Rainer Steenblock (Bündnis 90/DIE GRÜNEN):

Herr Vorsitzender,

Der vorliegende Entwurf der Resolution zur euro-mediterranen Agrarpartnerschaft ist zu begrüßen:

Er erwähnt zu Recht die notwendige, aber noch wünschenswerte Verknüpfung und Kohärenz der Arbeit des Europarates, der EU-Nachbarschaftspolitik und des bisher enttäuschend verlaufenden Barcelona-Prozesses der euro-mediterranen Partnerschaft.

Die Landwirtschaft wird als strategischer Pfeiler der euro-mediterranen Partnerschaft herausgestellt.

Das ist entscheidend, denn die Landwirtschaft hat für die Bevölkerung dieser Region existenzielle Bedeutung. Ein Drittel der Bevölkerung lebt im ländlichen Raum und nachhaltige Entwicklung ist direkt mit Armutsbekämpfung verbunden.

Er bietet eine sehr gute Grundlage für die zukünftige Arbeit, durch die Betonung der Zusammenarbeit auf drei Qualifikationsebenen: Politikern, d.h. Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern sowie Branchenzugehörigen und Erzeugern.

Wichtig wären aus grüner Position jedoch noch folgende Punkte:

Der Zusammenhang zwischen nachhaltiger Entwicklung der Landwirtschaft und Klimaschutz muss deutlicher definiert werden. Die globale Herausforderung des Klimawandels, die Rolle der Landwirtschaft für den Klimaschutz und die besondere Leistungsfähigkeit des ökologischen Landbaus muss in den Mittelpunkt der gemeinsamen Agrarpolitik gerückt werden. Es müssen Anreize geschaffen werden, damit Landwirte klimafreundlich wirtschaften und die CO₂-Bindung erhöht wird.

Die Beziehung zur WTO muss klarer formuliert werden. Handelsverzerrende Subventionen wie die Exportsubventionen der EU müssen abgeschafft werden. Dies ist nicht nur aus entwicklungspolitischer Sicht dringend notwendig. Die Entwicklung stabiler heimischer Agrarmärkte ist für die Entwicklungsländer ein erster wichtiger Schritt aus der Abhängigkeit. Gleichzeitig müssen soziale und ökologische Standards in die WTO-Verhandlungen integriert werden. Ein gezielter Schutz der Agrarmärkte der Entwicklungsländer und der Respekt der Ernährungssouveränität sind unabdingbar.

Die euro-mediterrane Landwirtschaftspolitik muss in Einklang mit der EU-internen Gemeinsamen Agrarpolitik, der Entwicklungshilfepolitik und der Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, sowie dem "Recht auf Nahrung" gebracht werden.

Die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne

Abg. Walter Riester (SPD):

Herr Präsident,

meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Der Bericht und die Entschließung beschäftigen sich mit der sozialen Dimension Europas, und darüber hinausgehend mit der sozialen Gestaltung von Globalisierung. Wir befinden uns somit im Kern unserer Aufgabenstellung des Europarates.

Europa, von dem ich der Auffassung bin, dass es das größte Zukunftsprojekt nach dem Zweiten Weltkrieg ist, hat uns einen ungeheuren Gewinn an Friedenssicherung gebracht, einen enormen Zuwachs an Wachstum, eine Vielfalt von Kulturen, die aufeinander zuzingen – das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite steht aber auch, dass der Wettbewerb sich verschärft hat - der Wettbewerb um Wohlstand, der Wettbewerb um Arbeitsplätze, der Wettbewerb der Sozialsysteme -, und dass dieser Wettbewerb bei vielen Menschen auch Ängste und Sorgen auslöst.

Hier exakt ist die Politik gefordert, dem Markt auch Schranken zu weisen und soziale Ordnungsprinzipien zu entwickeln. Es gibt kein Gremium in Europa, das dies so früh

angegangen ist wie der Europarat, und es gibt keine Charta, die das so ausführlich regelt wie die Sozialcharta. Ich bin dem Kanzler der Republik Österreich dankbar, dass er es in seinen Ausführungen gestern so in den Mittelpunkt gestellt hat.

Ich fand aber auch richtig, dass er sagte, dass die Umsetzung der Charta Praxisdefizite hat. Und ich ergänze: Sie hat auch Informationsdefizite. Zu wenige aktiv handelnde Politiker und schon gar nicht die Menschen in Europa wissen um diese Charta. Dem muss Abhilfe geschaffen werden, denn sie ist neben der Menschenrechtscharta, wie ich meine, das wichtigste Dokument dieses Hauses.

In der Entschließung wird nun eine Überlegung aufgenommen, diesen Prozess der sozialen Gestaltung an die Menschen heranzuführen. Wir alle haben in unseren Ländern Prozesse der Reform, in denen es in vielfältiger Weise um Gesundheits- und Rentensysteme und den Arbeitsmarkt geht, Systeme, die nahe bei den Menschen sind.

Die Entschließung fordert uns auf, die Elemente der Charta zu den jeweiligen Themen in den nationalen Reformprozess einzugliedern, weil es uns die Chance eröffnet, dann in einen europäischen Prozess sozialer Gestaltung überzugehen und gleichzeitig die wichtigsten Elemente der Charta im Prozess der sozialen Auseinandersetzung in den Nationalstaaten transparent zu machen.

Es gibt aber auch Bereiche, in denen die Charta noch keine Aussagen macht, Bereiche, die gleichzeitig aber große Sorgen auslösen. Ich erinnere an die Diskussion um die europäische Dienstleistungsrichtlinie, die letztes Jahr heftige Diskussionen um die Frage ausgelöst hat, welche Normen bei der Ausführung von Dienstleistungen bei den sehr unterschiedlichen Wohlstandsniveaus, die wir in Europa haben, denn gelten. Die Bolkenstein-Richtlinien haben aufgezeigt, dass sie nicht akzeptiert wurden. Ein Rückgriff auf die Charta war nicht möglich.

Deswegen der zweite, richtungsweisende Vorschlag: Wir sollten dem Unterausschuss der Sozialcharta mit der Kommission für die Entwicklung der sozialen Rechte Europas auch ein Normenraster entwickeln, das bei Arbeitsmarktfreizügigkeit, bei Dienstleistungsfreiheit und im Übrigen auch bei der Freiheit der Niederlassung von Selbständigen zu berücksichtigen ist. Das wäre der zweite große Schritt für die Weiterentwicklung der Sozialcharta.

Der Bericht geht aber darüber hinaus. Er zeigt auf, dass durch das Eintreten großer Teile dieser Welt, der Schwellenländer – ich denke vor allem an China, an Indien, an Brasilien; drei Länder, die die Hälfte der Menschheit ausmachen -, die mit einem Tempo in den Wachstumsprozess eintreten, wie er uns bisher auf diesem Planeten nicht bekannt war, gleichzeitig völlig neue Problemstellungen in Bezug auf Sozialstandards aufgeworfen werden. Allein in China sind 200 Millionen Wanderarbeiter im Kern völlig rechtlos – das bedeutet, etwa so viel, wie wir Arbeitnehmer im EU-Europa haben. Sie setzen aber gleichzeitig weltweit Standards. Deswegen ist es wichtig, dass wir über den europäischen Prozess sozialer Gestaltung hinaus vom Europarat aus den Dialog mit darüber hinausgehenden Organisationen aufnehmen. Hier denkt die Entschließung vor allem an das internationale Arbeitsamt. Um in Abstimmungsprozesse zu kommen darüber, wie Globalisierung sozial gestaltet werden kann, wie wir diesen aus unserer Sicht wichtigen Prozess der sozialen Gestaltung auch fruchtbringend einbringen können in die politische Debatte der Welt.

Der vorliegende Bericht lag bei zwei Anhörungen der Wissenschaft, aber auch wichtiger Organisationsvertreter der europäischen Gewerkschaften, des europäischen Arbeitsmarktes, zur Beurteilung vor. Ich freue mich über die große Zustimmung, die wir erhalten haben. Ich freue mich natürlich auch, dass der Bericht einstimmig angenommen worden ist.

Aber das für mich wichtigste wäre, dass wir, ausgehend von einem solchen Bericht, die Praxis verbessern. Ein kleines Beispiel: Ich als deutscher Abgeordneter habe mich furchtbar geärgert, dass mein Land bisher die ratifizierte Sozialcharta nicht gezeichnet hat. Ich selbst habe vor zwei Monaten einen sehr kritischen Beitrag im deutschen Parlament gegeben, in dem ich sagt: "Wenn bis zum Abschluss der deutschen Präsidentschaft keine Unterzeichnung vorliegt, werde ich eine öffentliche Anhörung dazu durchführen und entsprechende Publizität auslösen".

Und ich freue mich, dass vor drei Wochen die deutsche Regierung die Unterzeichnung beschlossen hat, und in dieser Woche die Unterzeichnung der deutschen Regierung zur ratifizierten Sozialcharta eingebracht wurde. Das aber sind Punkte, die wir als Parlamentarier auch in der Frage der weitergehenden Umsetzung der Sozialcharta in unseren Nationalstaaten einbringen müssen.

Deswegen erhoffe ich mir von diesem Bericht von der Entschließung über die heutige Debatte hinaus, dass wir das Profil des Europarates in dieser Sicht schärfen, und dass die Menschen wissen, dass dieser Europarat der stärkste Garant für die Entwicklung der Sozialgestaltung dieses Europas ist.

Herzlichen Dank.

Die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne

Abg. Prof. Dr. Hakki Keskin (DIE LINKE):

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gestern haben wir sowohl vom Bundeskanzler Österreichs als auch vom Präsidenten des Europäischen Parlaments in diesem Saal viel Lob über den neuen Vertrag gehört.

Der EU-Gipfel der vergangenen Woche wurde notwendig, weil zuvor der Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden per Volksentscheid abgelehnt wurde. Die Franzosen und Niederländer sahen vor allem ihre sozialen Rechte und Interessen in der Verfassung nicht genügend berücksichtigt.

Dementsprechend wäre es Aufgabe des Gipfels gewesen, dieses Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem sozialen Europa ernst zu nehmen. Doch die Bilanz des EU-Gipfels ist in dieser Hinsicht mehr als ernüchternd.

Die Menschenrechts-Charta und hierbei die Sozial-Charta bei dem Vertrag der EU-Staaten hätte also eine besondere Bedeutung für Europa gehabt. Das erzielte Ergebnis bleibt weit hinter dem des EU-Verfassungsvertrages zurück. Auch die Verbindlichkeit der Sozial-Charta wird sehr unterschiedlich bewertet. Die neoliberale Orientierung in Europa wurde auf dem Gipfel weiter gestärkt.

Europa, meine Damen und Herren, unterscheidet sich ganz wesentlich von anderen Kontinenten, auch von Nordamerika, vor allem dadurch, dass hier der Sozialstaat, die sozialen Sicherungssysteme, die Rechte der Gewerkschaften, Schutz der Armen und Benachteiligten und die Idee der sozialen Gerechtigkeit historische Errungenschaften sind.

Breite Teile der Bevölkerung in vielen europäischen Staaten haben sich diese Werte unbeirrt zu eigen gemacht. Sie gehören im Wertekatalog Europas zu den wichtigsten zivilisatorischen Errungenschaften und zur Lebensqualität der Menschen. Sie sind nicht geschenkt worden sondern wurden im Laufe der Jahrhunderte insbesondere in Europa erkämpft.

Mit Bedauern stellen wir jedoch fest, dass der Neo-Liberalismus, das heißt, die Schicksale der Menschen dem sogenannten freien Markt überlassen, alles andere dominiert. Liberalisierung und Privatisierung führen jedoch sehr oft zur Monopolbildung und somit zur Beherrschung der Märkte von einer Handvoll transnationaler Konzerne.

Der viel beschworene Wettbewerb und die so genannte freie Marktwirtschaft bleiben auf dem Papier. Mehr als 90 Prozent des Stroms beispielsweise in Deutschland wird von nur vier Konzernen beherrscht. Im Bereich Gas und Erdöl kann eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden.

Von der Privatisierung sollten die Bürger profitieren, so wurde diese Liberalisierung verkauft. Was wir aber erleben, ist gerade das Gegenteil: Die Energiepreise sind in den letzten Jahren extrem gestiegen.

Die Linke, meine Damen und Herren, will ein Europa, in dem die soziale Gerechtigkeit, der Schutz der Benachteiligten und Armen, der Sozialstaat und die sozialen Sicherungssysteme als Rechte der Bürger im Wertekatalog Europas angehören.

Das Verhindern von Lohn- und Sozialdumping zwischen den Ländern und Regionen Europas und gleiche Rechte für eingewanderte Migranten müssen in Europa selbstverständlich sein.

Die europäische Linke will nicht nur den Frieden in Europa, sondern überall in der Welt ohne militärische Interventionen. Sie will die wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit dem Schutz der Natur harmonisieren sehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne

Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD):

Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Ich möchte Walter Riester danken dafür, dass er uns an die Qualitäten der Arbeit des Europarates erinnert. Der Europarat hat hier Werte gesetzt, die gelten und zukunftsweisend sind. Sie sind fast fünfzig Jahre alt, und sie müssen fortgeschrieben werden, weil die Welt sich ändert. Aber die Prinzipien der Sozial-Charta sind richtig, und ich freue mich, dass wir uns heute zu diesem Zeitpunkt vornehmen wollen, sie wieder zu neuem Glanz und auch in das Bewusstsein der Menschen in Europa zu bringen.

Wir haben von vielen Vorrednern gehört, was passiert in der Welt. Und wir erleben selbst in den europäischen Staaten, dass es Prozesse gibt, denen wir zum Teil hilflos gegenüber stehen. Wo selbst die Regierungen versucht sind, zu sehen, wie schaff ich das, das die Unternehmen die ich hier im Lande gerne haben möchte, herkommen, ist es nicht mehr selbstverständlich, dass sie nicht nur an sich und an ihre Aktionäre denken, sondern daran, dass auch die Menschen, die in diesen Unternehmen arbeiten, davon gut leben können. Das ist nicht mehr selbstverständlich.

Wir haben „*the working poor*“ in Europa, auch in den reichen Ländern. Zunehmend gibt es Menschen, die mehrere Jobs brauchen. Sowieso muss schon die ganze Familie arbeiten, damit der Lebensstandard einigermaßen erhalten bleibt, und das sind Millionen von Menschen, auch in Deutschland, wo die Frauen gar nicht mehr an Kinder denken können, weil sie die Wohnung sonst nicht bezahlen können und weil sie sonst nicht auskommen mit dem Geld.

Wir haben in vielen Ländern Osteuropas ganz stark zurückgehende Geburtenzahlen: die Frauen bekommen keine Kinder mehr, weil sie am Wohlstand teilhaben wollen und weil der Staat es nicht schafft, und weil die Gesellschaft es nicht schafft, diese beiden Dinge zusammenzubringen. Deshalb, glaube ich, ist es ganz wichtig, dass wir diese Werte, die in der Sozial-Charta enthalten sind, zur Geltung bringen in jedem einzelnen Mitgliedstaat. Das mag unterschiedlich möglich sein.

Wenn ich in der skandinavischen Tradition dann arbeiten kann, und die Zugehörigkeit, die Identität der Arbeitgeber mit dem eigenen Land so groß ist, dass sie stolz sind, wenn sie was für ihre Arbeitnehmer tun, dann ist das gut; das gibt es noch in Europa. Aber es ist nicht mehr die Regel.

Manchmal weiß man gar nicht mehr, wer der Arbeitgeber ist. Wem gehört der Betrieb eigentlich, wer hat da eigentlich die Verantwortung? Und die, denen der Betrieb gehört,

wissen gar nicht was überhaupt mit ihrem Geld gemacht wird, weil das Ganze unübersichtlich wird, weil die Zuständigkeit, die Verantwortung sich verwischen.

Das Gleiche sehen wir auf der Arbeitnehmerseite. Dort werden ganze Gruppen von Menschen aus dem einen Land mit Bussen ins andere Land gebracht, weil sie dann dort billiger arbeiten, als die eigenen Leute. Das ist alles möglich. Es sind Unternehmen, die Menschen hin- und herschieben, in Containern hin- und herfahren, an der Baustelle in Containern wohnen lassen, weil es billiger ist. Das ist menschenunwürdig.

Weshalb lassen es sich das diese Menschen gefallen? Weil es ihnen so immer noch besser geht, weil sie nämlich mehr Geld nach Hause nehmen, weil da noch weniger zu verdienen ist. Wir haben diesen Dumping-Prozess in Europa, der dazu führt, dass die Arbeitnehmer nicht mehr in der Lage sind, hier ihre eigenen Rechte wahrzunehmen, dass sie oft ohnmächtig sind, sich nicht mehr organisieren.

Und ich denke, das ist eine ganz wichtige Forderung, die wir zu erfüllen haben. Wir haben die politischen Rahmenbedingungen dafür zu setzen, dass Menschen sich organisieren und für ihre Rechte in ihrem Land, da wo sie leben wollen, eintreten können. Das gelingt in einigen Ländern besser und in anderen Ländern schlechter.

Wir haben Länder mit einem gewerkschaftlichen Organisationsgrad von 80%: In den skandinavischen Ländern, auch in Österreich ist der gewerkschaftliche Organisationsplan höher, und das sind häufig Länder, die sehr stabil und stark sind, die investieren können. Dort gibt es viele Menschen, die Geld verdienen und also auch Steuern zahlen können. Und wenn man Steuern zahlen kann, kann man etwas für seine Leute tun, das hängt ja alles miteinander zusammen.

Von daher denke ich, das skandinavische Modell ist ein gutes Modell. Doch Deutschland, als reiches Land, hat einen gewerkschaftlichen Organisationsgrad von 20%. Das heißt, nur 20% der Arbeitnehmer engagieren sich für die gesamte Arbeitnehmerschaft, engagieren sich dafür, dass das Geld im Lande bleibt und dass das Geld, welches erwirtschaftet wird, den Menschen zugute kommt.

Diese Tatsache muss uns zu denken geben. Und ich glaube, es ist schon ein Armutszeugnis, wenn wir uns in den Ländern Europas über einen gesetzlichen Mindestlohn Gedanken machen: Das ist notwendig, aber es ist traurig, dass es so kommen musste. Jetzt müssen die Regierungen selbst dafür sorgen, dass die Menschen genug verdienen; früher haben die Menschen in diesen Ländern selbst dafür sorgen können.

Das heißt, wir müssen die Arbeitsbedingungen für Gewerkschaften verbessern. Ich denke, die Menschen zu ermutigen sich zu organisieren, dass wir Ihnen das Recht und den Staaten die Pflicht geben, dafür zu sorgen, dass das möglich ist; das ist eine sehr große Errungenschaft dieser Sozial-Charta.

Daher freue ich mich, dass wir sie wieder ins Gespräch bringen und ich freue mich, wenn möglichst viele in ihren Ländern, in ihren Parlamenten dafür sorgen, dass die Menschen selbst die Chancen wahrnehmen können und für ein besseres Leben in ihrem Land auch streiten dürfen, und dass es ihnen leicht gemacht wird, das zu tun.

Ich danke Ihnen.

Die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne

Abg. Walter Riester (SPD):

Danke schön, Herr Präsident!

Als erstes möchte ich mich bedanken für die ungeschmälerte und ungeteilte Zustimmung, die von allen Fraktionen dieses Hauses zu diesem Bericht kam. Ich danke auch für alle

Debattenbeiträge einzelner Abgeordneter; es wurde sichtbar und hörbar, welche große Herausforderung in der sozialen Gestaltung Europas noch vor uns liegt.

Das kann keinen überraschen. Frau Tomaszewska, Sie haben auf die Frage des freien Falls von Normen hingewiesen, und einige Redner haben auf die Unterschiede zwischen hoch entwickelten Ländern und Ländern mit Entwicklungsdefiziten hingewiesen.

Ich will Ihnen sagen, ich habe in der letzten Woche mit Schrecken einen Bericht aus meinem Land, aus Deutschland, gelesen. Im Süden dieses Landes wurden einhundert rumänische Landarbeiter zu Löhnen zwischen 1,00 € und 1,20 € beschäftigt. Natürlich greift die Polizei dort ein, aber dass so etwas, wenn es denn sichtbar wird, in einem so reichen Land wie Deutschland möglich ist, macht klar, welche große Defizite im Umsetzen wir in solchen Fragen haben.

Es ist eine große Herausforderung, und ich würde mir sehr wünschen, wenn diese Debatte, die wir heute geführt haben, Ausgangspunkt wäre für eine regelmäßige Debatte, möglichst mit noch volleren Haus, vielleicht im Abstand von zwei Jahren. Eine Debatte, in der wir uns über den Stand der Entwicklung dieses sozialen Europas informieren und darüber, was wir selbst als Abgeordnete in unseren Ländern eingebracht haben, sowie das Haus selbst und die Ausschüsse informieren, welche nächsten Schritte gemacht worden sind.

Und ich wünsche mir, dass wir als Abgeordnete auch vor unseren Wählern, vor der Bevölkerung, in unseren Parlamenten berichten können, dass dieser Europarat Kernmotor ist für die Entwicklung und Absicherung sozialer Rechte. Das wäre als Ausgang einer solchen Debatte ein Wunsch von mir.

Ich sehe auf die Zeit, jetzt haben wir gerade die Hälfte, und frage meinen Kollegen vom Wirtschaftsausschuss, ob er noch eine Erklärung dazu abgeben möchte.

Wenn das nicht der Fall ist, dann glaube ich nicht einzelnen Wortbeiträgen mit zusätzlichen Argumenten nochmals Wirkung zu geben, sondern ich möchte mich nochmals bedanken, vor allem auch beim Sekretariat, das mich sehr stark unterstützt hat, denn eine solche Arbeit ist nie die Arbeit eines einzelnen. Das war eine sehr gute Arbeit, und sie verdient, dass Sie sie umsetzen und in die nationalen Parlamente einbringen.

Herzlichen Dank.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Christoph Strässer (SPD):

Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Teilweise, muss ich gestehen, habe ich bei dieser Versammlung heute den Eindruck, hier wird etwas verwechselt: Ein parlamentarisches Gremium diskutiert über einen Bericht wie in einer Gerichtsverhandlung. Auch ich persönlich bin der Ansicht, dass der Bericht, den wir diskutieren, Schwächen und Mängel hat, die man aufdecken muss, über die man nachdenken muss, aber wir sollten keine Länder an den Pranger stellen oder verurteilen. Sondern ich meine, wir machen hier eine vernünftige Arbeit auf der Grundlage eines Berichts, über den man politisch diskutieren muss.

Auch mein Land ist ja angesprochen und ich sage auch, dass ich Teile der Vorwürfe, die dort gemacht worden sind, nicht akzeptiere, und ich denke auch, dass man weiterhin darüber diskutieren muss. Der größte Mangel, aus meiner Sicht, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist in der Tat der, dass das, was hier beklagt worden ist, und was ich auch politisch beklage, nämlich eine nicht ganz für uns nachvollziehbare Transparenz, mit der Dauer des Verfahrens zusammenhängt.

Wir haben im Rechtsausschuss sehr wenig Zeit gehabt, substanziell über die Dinge zu diskutieren, aber ich sage trotzdem, dass all das, was in diesem Bericht steht, und dieser Bericht insgesamt, von mir in seiner Tendenz unterstützt wird, weil er der Aufgabe und der Arbeit dieser Parlamentarischen Versammlung des Europarates nachkommt.

Deshalb, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, nur noch einige wenige Anmerkungen zum Inhalt und zu den Aussagen des Berichtes, soweit sie sich mit der Materie befassen, die Kernproblematik des Europarates ist.

Wenn nicht wir, wer den dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, kann in der Lage sein, Menschenrechtsverletzungen unter verschiedensten politischen Aspekten anzusprechen und Vorschläge zu machen, wie damit umzugehen ist. Mehr bzw. etwas anderes interpretiere ich in diesem Bericht auch nicht hinein. Hier geht es meines Erachtens um drei Kernbegriffe:

Der eine Kernbegriff ist der der Bekämpfung des Terrorismus, der zweite ist der des Staatsgeheimnisses, und ich denke, der dritte und wichtigste für uns ist unter all diesen Aspekten die Wahrung der Menschenrechte. Also Bekämpfung des Terrorismus, Wahrung von Staatsgeheimnissen, Wahrung der Menschenrechte.

Ich kann nicht alle Vorwürfe verifizieren, die in dem Bericht stehen. Aber was dieser Bericht bewirkt hat, und ich denke, das ist doch eigentlich die Kernbotschaft, ist ein Debatte in allen Mitgliedsländern des Europarates, aber auch darüber hinaus, selbst in den Vereinigten Staaten. Er hat eine Debatte losgetreten über das Verhältnis zwischen Terrorismusbekämpfung, Staatsgeheimnissen und Wahrung der Menschenrechte. Meine Kernaussage, die ich aus diesem Bericht entnehme, ist die folgende.

Jawohl, wir alle wollen mit den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, den Terrorismus bekämpfen. Jawohl, auch wir und auch ich sage ganz deutlich, natürlich gibt es einen Kernbereich von geschützten Informationen, die wir auch in dem Bereich der Geheimhaltung belassen wollen. Aber, und das ist glaube ich auch sehr wichtig, es kann nicht sein, dass mit dem Argument der Wahrung des Staatsgeheimnisses und mit dem Argument der Bekämpfung des Terrorismus Menschenrechte verletzt werden in der Art und Weise, wie sie zum Teil in diesem Bericht beschrieben worden sind.

Daher muss ich sagen, an der Stelle kann ich die Tendenz dieses Berichtes nur unterstützen, auch bei Kritik in Einzelpunkten. Aus meiner Sicht ist es z.B. falsch und nicht der Glaubwürdigkeit des Berichtes zuträglich, wenn man die Verletzung des Staatsgeheimnisses und alle darauf folgenden staatlichen Restriktionen gleichsetzt.

Es ist ein Unterschied, ob in Staaten Staatsgeheimnisse zurückgehalten werden, um Aufklärung zu behindern, oder ob Staatsgeheimnisse als Instrument behandelt werden, um missliebige Journalisten und andere Kritiker des Systems zu bestrafen, zu belangen und in Haft zu nehmen, wie es in anderen Ländern auch Europas geschieht. Ich glaube, an dieser Stelle besteht ein deutlicher Nachbesserungsbedarf, den wir auch gleich noch bei den Amendments besprechen werden.

Dennoch glaube ich, ist der Bericht insgesamt geeignet, die Diskussion über das Verhältnis von Terrorismusbekämpfung und Menschenrechten zu beleben. Für uns steht ganz klar bei der Bekämpfung des Terrorismus die Wahrung der Menschenrechte immer noch im Vordergrund.

Danke schön.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es zeichnet den Europarat aus, dass wir einen so hervorragenden Bericht zu diesem Thema zu einem unstreitigen Sachverhalt hier diskutieren und ich denke, es ist wirklich an der Zeit, deutlich zu machen, dass ohne Dick Marty als Berichterstatter es diese Berichte, und zwar jetzt den zweiten, nicht gegeben hätte. Sie wären nicht möglich gewesen, wenn er nicht so unermüdlich, auch gegen Anfeindungen, gegen Vorwürfe, auch sehr persönliche Vorwürfe, an seiner Arbeit drangeblieben wäre.

Genau das wird vom Europarat und von der Parlamentarischen Versammlung erwartet, dass das, was in Nationalstaaten vielleicht nicht aufgeklärt werden kann, hier ein anderes Gewicht bekommt. Denn hier werden Informationen, Fakten vorgelegt, aber dann auch ein Gesamtbericht, der einfach in dieser sehr bedrückenden Situation von illegalen Verschleppungen und Verhaftungen in Europa und über Europa hinaus, auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Und es heißt nicht, es gibt sogenannte illegale Verschleppungen und Verhaftungen. Nein, schon der Titel dieses Mandates des Berichtes sagt: Hier geht es um geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Menschen innerhalb Europas und über Europa hinaus. Und ein Berichterstatter des Europarates kann nicht eine Gerichtsentscheidung vorlegen mit Beweisen, so wie sie in einem Gerichtsverfahren dann auch auf den Tisch gelegt werden können.

Dazu haben wir nicht das Mandat, wir haben nicht die Befugnis, und es ist nicht unsere Aufgabe. Das machen die Gerichte. Hier wird auf Grund von Fakten, von Anhaltspunkten, auch von Indizien, eine gesamte politische Bewertung dieser Vorgänge vorgenommen. Und das ist Herrn Marty in wirklich überzeugender Weise gelungen.

Hier sind mehrere Länder betroffen, auch Deutschland wird im Bericht erwähnt. Auch in Deutschland haben wir einen Untersuchungsausschuss, der sich unter anderem mit der Verschleppung von el-Masri, den Flügen und vielem anderen beschäftigt, und dieser Bericht hat uns einige Fakten mehr gebracht. Manche Flugnummern auch über den Rücktransport von el-Masri über europäische Länder kannten wir vorher nicht.

Und wir diskutieren natürlich auch in Deutschland darüber: Was ist Staatsgeheimnis? Was ist Regierungshandel? Was darf eben nicht in einem Untersuchungsausschuss gegeben werden, aber was gehört dorthin? Aber wir setzen uns damit auseinander und wir als Opposition haben, weil es da auch in Deutschland Streitpunkte gibt, das Bundesverfassungsgericht angerufen, damit uns im Untersuchungsausschuss mehr Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Das ist doch der richtige Weg, sich so damit auseinanderzusetzen, und der Untersuchungsausschuss Deutschlands hat eben noch viel mehr Befugnisse, als Herr Marty sie hier im Europarat hatte. Und es ist richtig und legitim, Zeugen zu benennen und ihre Anonymität zu bewahren. Denn wenn das nicht möglich ist, werden viele Dinge überhaupt nicht mehr ausgesprochen werden können.

Ich wehre mich dagegen, dass Herrn Marty gerade mit diesem Vorwurf jetzt die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden soll. Er hat doch dargelegt, wie er auf verschiedenen Ebenen Informationen gegengecheckt hat, und das ist der Maßstab unserer Arbeit, für jeden von uns, wenn wir Berichterstatter sind und uns mit solchen schwierigen Situationen zu befassen haben.

Deshalb sollte dieser Bericht, mit vielleicht noch einigen Verbesserungen, die aber nur manches noch klarstellen, unbedingt heute hier mit einer überwältigenden Mehrheit

beschlossen werden. Denn hier zeigt sich, dass der Europarat das menschenrechtliche Gewissen in dieser Auseinandersetzung ist, in Europa aber auch weit über Europa hinaus. Vielen Dank.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Rainer Steenblock (Bündnis 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Herr Präsident!

Danke für die Möglichkeit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Ich möchte mich bei Dick Marty sehr herzlich bedanken.

Ich komme aus einem Land, Deutschland, das in diesem Bericht auch angesprochen worden ist. Aber ich finde, dass die Tatsache, dass wir uns als Vertreter nationaler Parlamente hier hauptsächlich damit beschäftigen, unsere Länder zu verteidigen oder zu loben, diesem Gremium nicht angemessen ist.

Der Titel des Untersuchungsberichts ist "Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung der Mitgliedstaaten des Europarates". Es ist mittlerweile bewiesen, dass dieser Titel des Berichtes zu Recht besteht. Diese unglaublichen Vorgänge haben stattgefunden; diese Kooperation auch zwischen Regierungen und dem CIA hat stattgefunden bei Vorgängen, die aus meiner Sicht völlig inakzeptabel sind, die, um es deutlich zu sagen, Menschenrechtsverletzungen in gigantischem Ausmaß von demokratischen Staaten erlaubt haben.

Und es ist unsere Aufgabe als Parlamentarische Versammlung des Europarates, der sich zu allervorderst dazu versammelt hat, um die Menschenrechte zu schützen, dass wir an dieser Stelle wirklich gemeinsam unterstützen, was an Möglichkeiten besteht, um aus diesem Gremium heraus Menschenrechtsverletzungen auch in Zukunft unmöglich oder zumindest schwerer möglich zu machen.

Das bedeutet in allererster Linie, Öffentlichkeit herzustellen. Es ist doch völlig klar, dass der Berichterstatter all die Möglichkeiten der Justiz - Beweisverfahren, Androhung von Strafe bei Aussageverweigerung -, all die Möglichkeiten, die es bei einem Strafverfahren gibt, nicht hat. Deshalb ist das Beweisverfahren auch nicht mit gerichtlichen Beweisverfahren vergleichbar.

Doch darum geht es nicht; es geht um politische Aussagen, die hier gemacht werden, um das, wovon wir alle wissen, dass es passiert ist, in Zukunft unmöglich zu machen. Deshalb bin ich dem Berichterstatter sehr dankbar, dass er so klar und mit solcher Beharrlichkeit sich an dieser Stelle wirklich auf den Weg gemacht hat, die Wahrheit herauszufinden.

Es ist unter diesen Bedingungen nicht an allen Stellen möglich gewesen, die Wahrheit eindeutig festzustellen. Das liegt jedoch nicht am Berichterstatter, sondern an den unvollständigen Möglichkeiten, die er in seiner Funktion hat. Was ihm aber gelungen ist, und dafür bin ich ihm sehr dankbar, ist, Öffentlichkeit herzustellen, und das ist tatsächlich das Schutzinstrument, das wir als Politikerinnen und Politiker an erster Stelle bemühen müssen, wenn wir Opfer schützen wollen. Öffentlichkeit ist das erste Instrument, das wir brauchen.

In Deutschland nähern wir uns den Vorwürfen mit einem Untersuchungsausschuss, der härtere Waffen zur Verfügung hat als der Berichterstatter hier, und wir haben auch in Deutschland sehr harte Auseinandersetzungen darüber auch parlamentarisch, zwischen Opposition und Regierung. Wir haben hier, was die Rechte eines Untersuchungsausschusses angeht, harte Möglichkeiten. Deshalb klagen wir auch jetzt vor dem Bundesverfassungsgericht, weil wir der Auffassung sind, dass die Bundesregierung an dieser Stelle Geheimhaltung nicht so interpretiert, dass eine parlamentarische Kontrolle möglich ist.

Ich würde mir wünschen, wenn aus diesem Bericht die Konsequenzen gezogen würden, dass wir in allen nationalen Parlamenten tatsächlich schärfere Waffen brauchen, um die Geheimdienste zu kontrollieren. Das heißt nicht, dass wir überall die Öffentlichkeit über die Geheimdienste herstellen wollen; wir brauchen dieses Instrument, aber wir brauchen eine vernünftige parlamentarische Kontrolle in allen unseren Ländern, wenn wir unserer Aufgabe, dem Schutz von Menschenrechten, auch im Kampf gegen Terrorismus tatsächlich nachkommen wollen. Deshalb, herzlichen Dank, Dick Marty, für die Herstellung der Öffentlichkeit; das ist das allerwichtigste an dieser Stelle.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Holger Haibach (CDU/CSU):

Vielen Dank, Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich glaube, dass wir heute einen der wichtigsten Berichte diskutieren, den diese Parlamentarische Versammlung in den letzten Jahren überhaupt auf der Tagesordnung gehabt hat. Nicht nur deshalb, weil das Thema wichtig ist, sondern auch deshalb, weil dieser Bericht wie kaum ein anderer öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat.

Es ist ja schon darauf hingewiesen worden, dass öffentliche Aufmerksamkeit an diesem Punkt eine ausgesprochen wichtige Angelegenheit ist. Es ist auch zu Recht darauf hingewiesen worden, dass wir uns hier nicht in einem Gerichtssaal befinden, dass es nicht darum geht, Länder auf die Anklagebank zu setzen - das kann ich als Vertreter Deutschlands sagen, das ja ebenfalls in diesem Bericht angesprochen worden ist -, sondern darum, herauszufinden, was wahrscheinlich ist.

Denn wie Herr Sasi festgestellt hat, wird es sehr schwierig werden, endgültige Beweise zu finden, aber man kann gewisse Wahrscheinlichkeiten herstellen und sagen, ob man einem Bericht glaubt, ihn für wahrscheinlich hält, oder nicht. Ich glaube, dass viele der Hinweise, die in diesem Bericht gegeben werden, Vermutungen und Schlüsse nahelegen. Das, was der amerikanische Präsident z.B. gesagt hat, tut es ja auch.

Insofern glaube ich, dass dieser Bericht wichtig ist für unsere weitere Arbeit und für die Schlüsse, die wir in nationalen Parlamenten in der Arbeit von Untersuchungsausschüssen ziehen, und er ist auch deshalb wichtig, weil wir als Parlamentarische Versammlung des Europarates daran messen können, ob wir unsere eigene Aufgabe ernst nehmen oder eben nicht.

Es gibt, glaube ich, kein Land auf dieser Welt und es wird, fürchte ich, keine Gelegenheit, keine Zeit auf dieser Welt geben, wo es keine Menschenrechtsverletzungen gibt. Aber der Unterschied, den wir machen müssen, ist der, dass es Mechanismen, Gremien geben muss, wo Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt und angesprochen werden können. Und dazu ist nicht nur dieser Bericht, sondern die Parlamentarische Versammlung, wie ich finde, der richtige Ort.

Auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern ist auch schon hingewiesen worden. Da dieser Bericht aber so wichtig ist und wie kaum ein anderer in der Öffentlichkeit diskutiert wurde und wird, erlaube ich mir, in der verbleibenden Zeit noch einmal auf ein oder zwei Dinge hinzuweisen, die mir persönlich an dem Verfahren, wie der Bericht diskutiert worden ist, nicht gefallen haben. Und das ist zum Schluss auch eine Frage, wie wir uns ernst nehmen, welche Ernsthaftigkeit wir eigentlich unserer eigenen Arbeit beimessen.

Ist es einem so wichtigen Bericht wirklich angemessen, dass er den Kolleginnen und Kollegen, die darüber im Ausschuss entscheiden sollen, quasi am Tag der Verabschiedung auf den Tisch gelegt wird? Ich habe ihn noch einmal mitgebracht. Ich weiß, er war am Abend vorher verfügbar, aber für die Kollegen, die erst vorher angereist sind, war es sehr schwierig, ihn zu lesen. Es ist immerhin ein achtzigseitiger Bericht.

Ist es wirklich angemessen, eine Pressekonferenz festzusetzen, ohne zu wissen, wie der Ausschuss entscheiden wird? Ist es wirklich angemessen, über 20 Amendments in einer unglaublichen Geschwindigkeit, einer Dreiviertelstunde gestern mittag, zu diskutieren? Ich frage mich, ob das der Bedeutung dieses Berichtes angemessen ist. Ich fürchte, das ist es nicht.

Das finde ich ausgesprochen schade. Das ist nichts, was sozusagen in die Vergangenheit wirkt, sondern etwas, was wir in Zukunft, wenn wir solche wichtigen Berichte diskutieren, in berücksichtigen müssen. Ich glaube, wir sollten an der Stelle noch einmal dringend darüber nachdenken, ob unsere Prozeduren wirklich richtig sind und ob wir unsere Aufgabe, die wir zweifellos haben, nämlich die Verteidigung der Menschenrechte im Bereich des Europarates und darüber hinaus, auf diese Art und Weise wirklich vernünftig übernehmen können, und ob das unserer Aufgabe gerecht wird.

Herzlichen Dank.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Holger Haibach (CDU/CSU):

Änderungsantrag 18

Danke, Herr Präsident!

Wir schlagen vor, im Paragraphen 8 das Verb "bedauert zutiefst" durch "stellt fest" zu ersetzen, denn es wird unserer Meinung nach dem Sachverhalt eher gerecht, denn es geht darum, dass natürlich die Untersuchungen durch die Existenz geheimer Einschränkungen eingeschränkt werden, aber es nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle eine Wertung vorzunehmen. Deswegen schlagen wir den geänderten Text vor.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht

Abg. Holger Haibach (CDU/CSU):

Änderungsantrag 19

Danke, Herr Präsident!

Diese Änderung dient dazu, den Sachverhalt noch einmal klarer und deutlicher darzustellen. Es geht darum, deutlich zu machen, dass die aufgezählten Länder sich in sehr unterschiedlichen Situationen befinden und dass auch z.B. in Deutschland, wie das auch vorhin in der Debatte schon deutlich geworden ist, eine sehr intensive Debatte über die Frage des Geheimhaltungsbegriffes ausgebrochen ist, und dass es eben auch in Deutschland ein Verfassungsgerichtsverfahren gibt wegen der Frage, was geheimzuhalten ist und was nicht, und das wollen wir mit dieser Veränderung zum Ausdruck bringen.

Geheime Verhaftungen und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates: Zweiter Bericht**Abg. Holger Haibach (CDU/CSU):****Änderungsantrag 20**

Herr Präsident,

Wir schlagen vor den Punkt Nr. 3 der *Recommendation* so zu verändern, dass er von der Wortwahl her dem jetzt geänderten Punkt Nr. 8 der *Resolution* entspricht, damit beide Teile aufeinander abgestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten des Europarates für ein internationales Moratorium der Todesstrafe**Abg. Herta Däubler-Gmelin (SPD):**Herzlichen Dank, Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich freue mich darüber, dass alle Vorrednerinnen und Vorredner sehr deutlich gemacht haben, dass sie leidenschaftlich für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten. Ich nehme gerne das auf, was die Kollegin aus Österreich gerade sagte: Ich glaube, wir sollten die Kollegen, die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung aus den neuen Ländern des Europarates, die seit 1990 zu uns gestoßen sind, ganz gezielt ansprechen, um sie nicht nur darin zu bestärken, dass der Weg, den sie eingeschlagen haben, der richtige ist, sondern, sie auch zu ermutigen, hier zu sprechen und die Gründe für ihr Eintreten für die Abschaffung der Todesstrafe laut und deutlich zu sagen.

Ich glaube, alles das, was gesagt wurde, warum wir für die Abschaffung der Todesstrafe sind, hat heute mehr Gewicht denn je. Es sind ja auf der einen Seite moralisch-ethische Gründe, es sind aber auch juristische Gründe und Gründe unseres Verständnisses von einem demokratischen Rechtsstaat, davon, was ein solcher Staat darf, was er soll und was er nicht darf, und es sind zum Dritten eben auch Gründe ganz pragmatischer Art.

Wir alle wissen, die Todesstrafe ist unmenschlich, grausam und entwürdigend. Wer sie als Staat praktiziert, stellt sich auf die gleiche Stufe wie der Verbrecher, den er hinrichtet. Wir wissen aber auch, und auch das ist schon mehrfach betont worden, dass die Todesstrafe eben keinen Raum für Reue oder auch Veränderung bei einem schwer kriminell gewordenen Menschen lässt, und dass sie bei Fehlurteilen nicht korrigierbar ist.

Meine Kollegin aus Österreich hat gerade darauf hingewiesen: Wir haben heute erschreckende Nachweise, dass mit den Mitteln der modernen Technik, insbesondere auch DNA, Dutzende von Fehlurteilen und damit Justizmorden, die nicht mehr korrigiert werden können, nachgewiesen worden sind. Es kommt noch hinzu, dass in Ländern, die die Todesstrafe praktizieren, in der Tat der Grad der Brutalisierung und auch die Anzahl der Gewaltdelikte eher höher ist als in Ländern, die sie nicht praktizieren.

Lassen Sie mich noch einen Punkt hinzufügen, der mir als aktiver Politikerin immer ganz besonders wichtig war: Wenn wir die Umstände von Hinrichtungen und Todesurteilen anschauen, ob das nun in einigen Staaten der USA oder in Saudi-Arabien oder in China ist,

dann beobachten wir dort einen degoutanten Einfluss von politischem Kalkül. Das heißt, hier geht es sehr häufig um öffentliche Darstellung, und weniger um Gerechtigkeit.

Genau das ist eines der Probleme, die wir immer wieder betonen müssen, und ich denke, dass wir das heute mit dieser Entschließung und dem Bericht, und auch mit der italienischen Initiative, die wir unterstützen, und für die wir ganz herzlich danken, auch tun.

Nun ist bemerkt worden, dass wir heute nur die Forderung nach einem weltweiten Moratorium unterstützen. Das ist in der Tat nur ein Zwischenschritt und nicht die Abschaffung, die wir wirklich wollen, aber ich halte es für einen sehr nützlichen, einen politisch klugen Zwischenschritt, den wir deshalb auch unterstützen.

Alle, und ich denke, es werden viele unter uns sein, die z.B. in China oder auch in Zentralasien oder den USA oder Saudi-Arabien über das Thema der Abschaffung der Todesstrafe reden, werden feststellen, dass es dort ideologische Verhärtungen gibt. Da wird mit der Forderung nach einem Moratorium der Todesstrafe oder mit Überzeugung schwer etwas zu machen sein, jedenfalls jetzt. Da helfen nur das klare Aussprechen von Standpunkten und auch ganz harte politische Forderungen.

Aber man wird dort auch der Tatsache begegnen, dass da immer noch die Sorge verbreitet ist, eine Abschaffung der Todesstrafe könnte in der Tat zu einem Anstieg von Gewalt und Kriminalität führen. Wir wissen, dass das ein Vorurteil ist und nicht zutrifft. Aber ich denke, dass eine Überlegungsphase nach einem Moratorium es für diese Staaten möglich machen kann, zu sehen, dass eher das Gegenteil ihrer Befürchtungen eintritt.

Deswegen könnte die Möglichkeit des Moratoriums nicht nur in den neuen Staaten des Europarates oder in Zentralasien, sondern eben auch bei den Staaten, die sie heute anwenden, wirksam sein. Wir wünschen dieser Initiative jeden Erfolg und werden sie im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen. Wir danken dem Berichterstatter für seinen vorzüglichen Bericht. Danke schön.

Die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten

Abg. Christoph Strässer (SPD):

Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

Auch ich möchte mich zunächst beim Berichterstatter für diesen wirklich hervorragenden Bericht bedanken. Ich bin auch sehr froh darüber, dass er zum jetzigen Zeitpunkt kommt, weil er jetzt doch einmal deutliche Aussagen macht auch darüber, wie eigentlich die Europäische Union in ihren weiteren Verhandlungen mit der Republik Serbien umgeht.

Ich bin der festen Überzeugung, dass es bei allen Möglichkeiten und Ansätzen, die es gibt, eine komplette Umsetzung der Beitrittsverhandlung zur EU nur dann geben kann, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und dazu gehören auch die Verhaftung und die Überstellung der Herren Mladic und Karadzic an den Gerichtshof.

Ich wünsche und hoffe, dass Frau del Ponte dies auch in der Amtszeit des Tribunals noch erleben kann, denn Sie sind, und das sage ich mit voller Überzeugung und vollem Bewusstsein, ein wirklicher Hoffnungsschimmer in der Durchsetzung der Menschenrechte auch auf diesem Kontinent, und dafür wünsche ich Ihnen persönlich für die Zukunft ganz viel Erfolg.

Meine Damen und Herren, ich glaube aber, wenn wir heute über dieses Tribunal reden, dann geht es auch um ein Stück weit mehr. Es geht um grundsätzliche Fragen, z.B. die Frage: Was ist stärker, die Macht oder das Recht, die Politik oder die Justiz? Diese Fragen ließen sich in

der Vergangenheit relativ einfach beantworten: Macht und Politik rangieren vor Recht und Justiz.

Diese Antwort bedeutet in der Geschichte unseres Kontinents zugleich auch immer: Das Unrecht ist stärker als das Recht, und wer die Macht hat, hat auch die Macht, sich dem Zugriff des Rechts zu entziehen, er hat also auch die Macht, ungestraft Unrecht zu verüben. Diese Antwort wird mit all dem, was in den letzten Jahren in den internationalen Gremien, in der internationalen Etablierung von Strafgerichten auf den Weg gebracht worden ist, zum ersten Mal, und ich finde, zu Recht, in Frage gestellt.

Ich verweise insoweit auch noch einmal auf den Beschluss des Weltsicherheitsrates, der die Einsetzung dieses Tribunals möglich gemacht hat. Danach sollen schwerwiegende Verstöße gegen die Genfer Kriegsrechtskonventionen von 1949 verfolgt werden. Außerdem, und das finde ich sehr wichtig, definiert das Statut dieses Tribunals das Verbrechen des Völkermordes und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wobei, und das ist in dieser Frage die eigentlich zentrale Botschaft, die Verbrechen unabhängig davon zu verfolgen sind, ob sie in internationalen oder in internen Konflikten begangen werden.

Artikel 28 des Statuts verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zur Mitwirkung bei der Ermittlung und Überführung von Tätern und zur Erfüllung aller Hilfsersuchen und Anordnungen des Gerichts, und zwar, ich zitiere: *without undue delay*, also unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern.

Dabei ist vor allem Absatz 2 des Artikels 7 zu beachten: Die amtliche Position eines Beschuldigten, sei sie nun Staatsoberhaupt, Regierungschef oder verantwortlicher Regierungsbeamter, berührt weder ihre strafrechtliche Verantwortung, noch mildert sie die Strafe.

Diese Bestimmung, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist neu im Völkerrecht. Sie ist neu, weil sie die traditionelle Immunität der Staatsmänner aufhebt. Überdies setzt sie zwei hergebrachten Ausreden der Staatsterroristen ein Ende: Weder können sich Schreibtischtäter darauf hinausreden, nicht selber Hand angelegt zu haben, noch können die nachgeordneten Mörder sich unter Berufung auf übergeordnete Befehle entlasten.

Nirgendwo in diesem Statut findet sich auch nur die Andeutung einer politischen Opportunitätsklausel. Diese wirkliche völkerrechtliche Innovation, meine Damen und Herren, gilt es zu verteidigen, denn eins sollte das Ergebnis dieses Tribunals, aber auch anderer Gerichtshöfe sein, nämlich die klare Botschaft an die Menschen, für die wir stehen, aber auch an die Regierungen, die sich nicht daran halten: Das Recht des Stärkeren muss ersetzt werden durch die Stärke des Rechts.

Da sind wir auf einem guten Weg. Herzlichen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (47)

| | |
|---|------------------------|
| Albanien | Malta |
| Andorra | Moldau |
| Armenien | Monaco |
| Aserbaidshan | Montenegro |
| Belgien | Niederlande |
| Bosnien und Herzegowina | Norwegen |
| Bulgarien | Österreich |
| Dänemark | Polen |
| Deutschland | Portugal |
| Estland | Rumänien |
| Finnland | Russland |
| Frankreich | San Marino |
| Georgien | Schweden |
| Griechenland | Schweiz |
| Irland | Serbien |
| Island | Slowakische Republik |
| Italien | Slowenien |
| Kroatien | Spanien |
| Lettland | Tschechische Republik |
| Liechtenstein | Türkei |
| Litauen | Ukraine |
| Luxemburg | Ungarn |
| „ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“ | Vereinigtes Königreich |
| | Zypern |

Länder mit Sondergaststatus

- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3): Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

| | |
|------------------------|--|
| Präsident | René van der Linden (Niederlande – EPP/CD) |
| Vizepräsidenten | 20, darunter Joachim Hörster (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EPP/CD) |
| Generalsekretär | Mateo Sorinas (Spanien) |

Politischer Ausschuss

| | |
|------------------|--|
| Vorsitzender | Abdülkadir Ate (Türkei – SOC) |
| Stv. Vorsitzende | Konstantin Kosachev (Russland – EDG) Zsolt Németh (Ungarn – EPP/CD) Giorgi Bokeria (Georgien – ALDE) |

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

| | |
|------------------|---|
| Vorsitzender | Dick Marty (Schweiz – ALDE) |
| Stv. Vorsitzende | Erik Jurgens (Niederlande – SOC) György Frunda (Rumänien – EPP/CD) Herta Däubler-Gmelin (Deutschland – SOC) |

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

| | |
|------------------|---|
| Vorsitzender | Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC) |
| Stv. Vorsitzende | Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – ALDE) Márton Braun (Ungarn – EPP/CD) Doris Barnett (Deutschland – SOC) |

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

| | |
|------------------|--|
| Vorsitzender | Lajla Pernaska (Albanien – EPP/CD) |
| Stv. Vorsitzende | Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC) Cezar Florin Preda (Rumänien – EPP/CD) Michael Hancock (Vereinigtes Königreich – ALDE) |

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender Jacques Legendre (Frankreich – EPP/CD)
Stv. Vorsitzende Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
Dr. Wolfgang Wodarg (Deutschland – SOC)
Anne Brasseur (Luxemburg – ALDE)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender Walter Schmied (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
Elsa Papadimitriou (Griechenland – EPP/CD)
Pasquale Nessa (Italien – EPP/CD)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende Jean-Guy Branger (Frankreich – EPP/CD)
Doug Henderson (Vereinigtes Königreich – SOC)
Ibrahim Özal (Türkei – EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende Andrea Manzella (Italien – SOC)
Maria Postoico (Moldau – UEL)
Erol Aslan Cebeci (Türkei – EPP/CD)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende Gülşün Bilgehan (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende Anna Burdová (Tschechische Republik – SOC)
Svetlana Smirnova (Russland – EDG)
José Mendes Bota (Portugal – EPP/CD)

**Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates
eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)**

Vorsitzender Eduard Lintner (Deutschland – EPP/CD)

Stv. Vorsitzende Hanne Severinsen (Dänemark – ALDE)

Mikko Elo (Finnland – SOC)

Tigran Torosyan (Armenien – EDG)

SOC Sozialistische Gruppe

EPP/CD Gruppe der Europäischen Volkspartei

EDG Gruppe der Europäischen Demokraten

ALDE Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer

UEL Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken